

Z316

Die Sozialgerichtsbarkeit

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bogs

Senatspräsident
beim Bundessozialgericht a. D.
Kassel/Göttingen

Prof. Dr. Wolfgang Gitter

Ordinarius an der
Universität Bayreuth

Prof. Dr. Wannagat

Präsident
des Bundessozialgerichts
Kassel/Frankfurt

Redaktion: „Die Sozialgerichtsbarkeit“ · Wilhelmstraße 42 · 62 Wiesbaden



INHALTSVERZEICHNIS

1981

28. JAHRGANG · HEFT 1-13

VERLAG CHMIELORZ GMBH & CO · 62 WIESBADEN

Mitarbeiterverzeichnis

Bach, Dr.	329	Maier, Dr.	38, 45, 326, 454, 490, 498, 560, 565
Baltzer, Prof. Dr.	241	Majerski	304
Behn, Dr.	336	Marburger	12, 499
Beitzke, Prof. Dr. Dres. h. c.	442	v. Maydell, Prof. Dr.	1, 412
Benz, Dr.	302	Menard, Dr.	259
Bergmann	262	Mengert	326, 480
Birk, Prof. Dr.	144	Merten, Prof. Dr. Dr.	140
Bley, Prof. Dr.	457, 519	Meydam, Dr.	532
Bogs, Prof. Dr.	197	Meyer, Prof. Dr.	501
Bross, Dr.	547	Meyer-Ladewig, Dr.	285
		Müller, Prof. Dr.	189
		Müller	40, 83, 129, 193, 239, 282, 324, 367, 453, 565
Casselmann, Dr.	42, 92		
		Neumann, Dr.	16, 231
Denck, Dr.	235		
Deutsch, Prof. Dr.	73	Ost, Dr.	368
Diemer, Dr.	210		
		Peters, Dr.	331
Eichenhofer, Dr.	248, 568	Peters, Dr.	378
		Plagemann, Prof. Dr.	79
Frank	291		
Friederichs, Dr.	18, 43, 86, 95, 327, 371, 455, 567	Reitz	496
Fries	552	Ritze, Dr.	51
		Rode, Prof. Dr.	279
Gagel, Dr.	253	Rohwer-Kahlmann, Prof. Dr.	133
Garancsy, Dr.	8	Rüfner, Prof. Dr.	100
Geschwinder, Dr.	60, 194	Ruhland Dr.	468
Getrost, Dr.	354	Ruland, Prof. Dr.	391
Gitter, Prof. Dr.	204, 387, 451		
Glücklich, Dr.	44	Sattler	88, 500, 566
Grunsky, Prof. Dr.	173	Scheerer	226
Gundlach, Wissenschaftlicher Mitarbeiter	92	Schlosshauer-Selbach, Dr.	296
		Schnitger	290
Heilmann, Dr.	470	Schuler	312
Heinke	454, 498	Schulin, Prof. Dr.	87, 130
v. Heinz, Dr.	150	Schulte, Dr.	312
Hess, Dr.	484	Seiter, Prof. Dr.	316
Heuberger	316	Sender	97
Heuer	276, 446	Sieg, Prof. Dr.	123, 364
		Sieveking, Ass. Prof. Dr.	32
Jäger	117		
Jennewein, Dr.	327	Trenk-Hinterberger, Prof. Dr.	552
Jülicher, Prof. Dr.	26		
Jürgens	241	Wallerath, Dr.	178
		Wannagat, Prof. Dr.	373
Kaufmann	343	Wickenhagen, Dr.	70, 557
Klink, Dr.	43	Wiester	40, 83, 129, 193, 239, 282, 324, 367, 453, 565
Köhler	420	Wilhelmy	566
Krasny, Prof. Dr.	86, 371		
Krause, Prof. Dr.	181, 404	Zacher, Prof. Dr.	420
Krebs, Dr.	322	Zeiss, Prof. Dr.	440
Küchenhoff, Prof. Dr.	89, 370, 567		
Lauterbach, Dr.	499		
Löffler, Dr.	41, 84, 130		
Louven, Dr.	530		
Lüke, Prof. Dr. Dr. h. c.	359		

Schrifttum

(nach Autoren bzw. Verlagen)

Bayer: Die Versichertenältesten und Vertrauensmänner in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung	498
Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung	499
Bundesverband der katholischen Arbeiterbewegung (KAB): Texte zur katholischen Soziallehre (I) und (III)	327
Donnerhack, Metzler, Romann, Schroeder-Printzen, Gabbe: Die Krankenversicherung in Rechtsprechung und Schrifttum, KVRs — Neue Folge A zum SGB —	499
Esser, Hirsch: Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch — Eine Orientierungshilfe zu medizinischen, psychologischen und rechtlichen Fragen —	326
Eyermann, Fröhler: Verwaltungsgerichtsordnung	43
Hanau, Ulmer: Mitbestimmungsgesetz	567
Harth: Christlicher Dienst an der Welt	195
Hartmann, Albers: Kostengesetze	44
Henning, Danckwerts, König: Sozialgerichtsgesetz	371
Klag: Die Querulantenklage in der Sozialgerichtsbarkeit	43
Köhler: Handbuch des Unterhaltsrechts mit dem neuen Geschiedenenunterhalt und Versorgungsausgleich sowie der Tabelle zur Berechnung dynamischer Unterhaltsrenten	565
Krauskopf, Sievert: Das Kassenarztrecht	326
Küchenhoff: Sozialrecht (Sozialhilferecht — Sozialversicherungsrecht — Sozialversorgungsrecht)	371
Lange, Köhler: BGB — Allgemeiner Teil	86
Larenz: Lehrbuch des Schuldrechts, Band II: Besonderer Teil	567
Leibholz, Rinck, Hesselberger: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	454
Mengert: Rechtsmedizinische Probleme in der Psychotherapie	86
Neumann: Sozialforschung und soziale Demokratie (Festschrift für Otto Blume zum 60. Geburtstag)	130
Noell, Reiff, Volbers: Die Krankenversicherung der Landwirte	568
Rosenberg, Schwab: Zivilprozeßrecht	455
Schicke: Prüfungsfragen und Antworten	500
Schlichter: Theorie der sozialen Schadensverteilung	87
Schlichter: Das Strafverfahren	370
Schmeling: Wie berechne ich meine Rente?	498
Schneider: Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag — Beitragspflicht — Beitragsberechnung — Beitragszahlung	88
Terwey: Die rechtliche Betreuung des Bürgers nach dem Sozialgesetzbuch — Zugleich eine Betrachtung der sozialrechtlichen Leistungsbeziehungen unter Obligationsgesichtspunkten	566
Thomas, Putzo: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen	327
Universität Bayreuth: Sozialrechtstage 1979	42
Verlag Adalbert Schweiger, Düren: Kuren — Kneipen — Erholen — in Deutschland	132
Wallerath: Allgemeines Verwaltungsrecht — Eine Einführung für Studium und Praxis	454
Zeuner, Wilhelm: Lohnabrechnung — Sozialversicherungsbeiträge — Kontrolle — LSK	566

Stichwortverzeichnis

Tagungsberichte, Information — T
 Aufsätze — ohne Kennbuchstaben
 Kurzbeiträge — K
 Schrifttum — S

	Seite		Seite
A		C	
Abberufung, Lücken bei der — von Geschäftsführern nach § 36 II SGB IV (Neumann) (siehe im übrigen unter: Geschäftsführer)	16	Christlich, —er Dienst an der Welt (S — Friederichs)	195
Allgemeines Rechtssystem, Der Wandel des Sozialversicherungsrechts im — in den letzten 100 Jahren (v. Meydell)	412	D	
(siehe im übrigen unter: Sozialversicherungsrecht)		Datenerfassung, Einschneidende Änderungen durch die — und —übermittlungs-Verordnungen (T)	86
Antworten, Prüfungsfragen und — (Sattler)	500	E	
Apotheker, — wollen auch künftig in erster Linie Berater sein (T-Löffler)	41	Ende der tatsächlichen Beschäftigung, Bedeutung des — und des Arbeitsverhältnisses für die Beitragspflicht (Gagel) (siehe im übrigen unter: Beitragspflicht)	253
Arbeitsverhinderung, Lohnfortzahlung bei sozial bedingter — (Küchenhoff) (siehe im übrigen unter: Lohnfortzahlung)	89	Enkel und Stiefkinder, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für — von der Gewährung überwiegenden Unterhalts „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331
Arbeitsunfälle, Die Entschädigung der MdE bei — in Fällen unfallunabhängiger Verschlimmerung des Vorschadens (Benz) (siehe im übrigen unter: Minderung der Erwerbsfähigkeit)	302	Ausgangsfälle (Peters)	331
Arzthaftung, Ende der —?		einfachrechtliche Lösung (Peters)	331
— Zum Urteil des OLG Braunschweig in Sgb. 1978 S. 477 — (Schlosshauer-Selbach)	296	Entscheidung des BVerfG (Peters)	332
Antithese, Dogmatik, zur 1. Argumentationsstufe (Schlosshauer-Selbach)	297	Ergebnis für Enkel (Peters)	335
zur 2. Argumentationsstufe	298	Generationsprinzip (Peters)	333
zur 3. Argumentationsstufe	298	Gleichbehandlungsgründe (Peters)	333
Haftung der Krankenkasse	299	Mißbrauchsabwehr (Peters)	334
Interessen des Kassenpatienten (Schlosshauer-Selbach)	299	Parallelen und Unterschiede (Peters)	332
des Krankenhausträgers	300	Sozialstaatsprinzip (Peters)	335
des Krankenhausarztes	300	Stiefkinder (Peters)	335
der ambulanten Kassenpatienten und der Privatpatienten	301	Unterscheidungsgründe (Peters)	333
Problem (Schlosshauer-Selbach)	296	Verfahrensfragen (Peters)	335
These (Schlosshauer-Selbach)	297	Vergleichspare (Peters)	332
Zusammenfassung (Schlosshauer-Selbach)	301	Versicherungsgedanken (Peters)	333
Aufrechnung, Auszahlung von Geldleistungen, Verrechnung und Pfändung (Meydam) (siehe im übrigen unter: Geldleistungen)	532	Eintritt des Versicherungsfalles, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung überwiegenden Unterhalts vor — abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters) (siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)	331
B		Ertragswertbesteuerung, Bundesverfassungsgericht: Versicherungsprinzip und — (Diemer)	210
Behinderte, Die Rechtsstellung der — in Werkstätten für — (Baltzer/Jürgens)	241	(siehe im übrigen unter: Versicherungsprinzip)	
Arbeitsförderung (Baltzer/Jürgens)	244	Europa, Die Sozialversicherung im — der Jahrhundertwende (Köhler/Zacher) (siehe im übrigen unter: Sozialversicherung)	420
das Anerkennungsverfahren (Baltzer/Jürgens)	241	F	
die gesetzliche Konzeption der Werkstätten für — (Baltzer/Jürgens)	242	Facharbeiter, Die Verweisung von — gem. § 1246 Abs. 2 S. 2 RVO (Bach) (siehe im übrigen unter: Verweisung von —)	329
a) allgemeines	242	Familienkrankenpflege, Darf der Anspruch auf — für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung überwiegenden Unterhalts „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters) (siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)	331
b) Personenkreis	242	G	
c) Gliederung der Werkstätten für —	242	Geldleistungen, Auszahlung von —, Aufrechnung, Verrechnung und Pfändung (Meydam)	532
d) Ausgestaltung der Werkstätten —	243	Auszahlung von Geldleistungen (Meydam)	532
e) begleitende Dienste	243	Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen und Beitragsansprüchen (Meydam)	535
f) Arbeitsentgelt	243	Aufrechnungserklärung als Ermessensentscheidung (VA) (Meydam)	534
die Rechtsbeziehung zwischen den — und den Rehabilitations-Trägern (Baltzer/Jürgens)	243	Begriff der Aufrechnung (Meydam)	533
Festlegung der Pflegesätze (Baltzer/Jürgens)	245	Durchgriff im Wege der Aufrechnung (Meydam)	534
Kritik der Konzeption (Baltzer/Jürgens)	243	Folgen einer wirksamen Verrechnung (Meydam)	538
Rechtsbeziehungen zwischen der Werkstatt für — und dem einzelnen Behinderten (Baltzer/Jürgens)	246	Innenverhältnis der beteiligten Leistungsträger (Meydam)	537
Sozialhilfe (Baltzer/Jürgens)	244	keine Aufrechnungsbeschränkung bei Sonderrechtsnachfolge (Meydam)	536
Behinderte, — in Recht und Gesellschaft, interdisziplinäre Fachtagung am 3. und 4. 7. 1981 an der Phillips-Universität Marburg (T-Reitz)	496	Konkurrenzen (Meydam)	538
Beitragspflicht, Bedeutung des Endes der tatsächlichen Beschäftigung und des Arbeitsverhältnisses für die — (Gagel) (zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 18. 11. 1980 Az. 12 RK 47/79 auf S. 275)	253	Konkurrenz von Aufrechnung und Pfändung (Meydam)	534
Ausfall des Arbeitsentgelt (Gagel)	255	Orientierung an Pfändungsfreigrenzen (Meydam)	537
Bedeutung des Annahmeverzugs (Gagel)	253	Pfändung (Meydam)	539
Besonderheiten im Arbeitsförderungsrecht (Gagel)	255	Problem der Bagatellgrenze (Meydam)	537
Folgerungen im Kündigungsschutzprozeß (Gagel)	255	Problem der Zurückhaltung von Rentenzahlungen (Meydam)	528
Leistungen, die nach Ende des Arbeitsverhältnisses fällig werden (Gagel)	257	unterschiedliche Vollstreckungsverfahren (Meydam)	539
Lohn für die Zeit nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses (Gagel)	256	Unvollständigkeit der Regelung (Meydam)	533
Beitrags- und Umlageansprüche, Die — der Sozialversicherungsträger im Konkurs des Arbeitgebers (Heilmann)	470	Vergleichbarkeit der Regelung mit § 270 BGB (Meydam)	532
Streitfragen aus § 59 Abs. 1 Ziff. 3 e KO (Heilmann)	470	Verrechnung (Meydam)	536
Umfang der Masseansprüche nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. 7. 1974 i. V. m. § 59 Abs. 1 Ziff. 3 Konkursordnung (KO) (Heilmann)	470	Voraussetzungen, insbesondere Ermächtigung (Meydam)	536
Beratungshilfe, Die Auswirkungen der Gesetze über die Prozeßkostenhilfe und die — auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	1	vorrangige Auszahlungsregelungen (Meydam)	533
Auswirkungen des Ausschlusses des Sozialrechts für die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	8	zwei Auszahlungsarten von Sozialleistungen (Meydam)	532
Begründung für die Begrenzung der — (v. Maydell)	6	zwei Pfändungstatbestände (Meydam)	539
Beratungshilfegesetz und Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	6	Geschäftsführer, Lücken bei der Abberufung von —, (Neumann)	16
die Gründe für die Einbeziehung des Sozialrechts in die Prozeßkostenhilfe (v. Maydell)	7	Abberufungsmöglichkeiten (Neumann)	16
Schlußfolgerungen (v. Maydell)	8	Lösungsvorschläge (Neumann)	17
Besondere Ausschüsse, Zur Besetzung der Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und zur Funktion der — — (§ 36 a SGB IV) im Bereich der gesetzl. Rentenversicherung (Ritze)	51	Verhältnis von § 36 II 2 zu § 36 II 1, 2. Halbsatz SGB IV (Neumann)	16
(siehe im übrigen unter: Widerspruchsstelle)		Grundgesetz, — für die Bundesrepublik Deutschland (S — Heinke)	454
Beschleunigung, Zur — sozialgerichtlicher Verfahren (Louven)	530	H	
Verfahrensdauer beim SG Köln und im Lande Nordrhein-Westfalen (Louven)	530	Haftung, Die — Organmitglieder, Geschäftsführer und sonstigen Bediensteten der Sozialversicherungsträger (Marburger)	12
Verfahrensdauer und die Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen (Louven)	531	die — der Organmitglieder nach außen (Marburger)	13
Bürgerliches Gesetzbuch, — Allgemeiner Teil (S-Friederichs)	86	— der Organmitglieder nach innen (Marburger)	15
Bundessozialgericht, reduziert langsam aber sicher die Rückstände (T — Lüffler)	130	— des Geschäftsführers (Marburger)	15
Bundesverfassungsgericht, —: Versicherungsprinzip und Ertragswertbesteuerung (Diemer)	210	Handbuch, — der Sozialversicherung (S — Lauterbach)	499
(siehe im übrigen unter: Versicherungsprinzip)			
Bundesversicherungsamt, Neuer Vizepräsident beim — (Wilfried Gleitze) (T)	132		

Impfschadenprozeß , Zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs und zur Umkehr der Beweislast im sozialgerichtlichen — (Bogs) . . .	197
Beweisnotstand (Bogs) . . .	200
der Versorgungsanspruch wegen Impfschadens (Bogs) . . .	197
die Beweislast und ihre Umkehr (Bogs) . . .	201
die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Impfung und Gesundheitsschaden — allgemeine Grundsätze — (Bogs) . . .	199
die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (Bogs) . . .	200
maßgebende Kausalitätsnormen (Bogs) . . .	198

Informationspflicht , Zur — der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen (Sendler) . . .	97
Einwilligung (Sendler) . . .	99
Fragen der strafrechtsrelevanten Pflichtenkollision (Sendler) . . .	98
Hintergründe (Sendler) . . .	99
Offenbarungsgrund Rechtsvorschrift (Sendler) . . .	98
Patientengeheimnis und Krankenversicherung aus rechtspolitischer Sicht (Sendler) . . .	99
rechtliches Ergebnis (Sendler) . . .	99
Rechtsslage in anderen Bereichen (Sendler) . . .	99
Vorrang der Einwilligung (Sendler) . . .	97
zum Standort der ärztl. Schweigepflicht (Sendler) . . .	99
zur Freiheit des Versicherten (Sendler) . . .	100

K

Kassenärzte , Zur Informationspflicht der — gegenüber den Krankenkassen (Sendler) . . .	97
(siehe im übrigen unter: Informationspflicht)	
Kassenarztrecht , Das — (S — Mengert) . . .	326
Kassenarztrecht , Das — (Krause) . . .	404
Besonderheiten in der Entwicklung des Kassenarztrechts bis 1955 (Krause) . . .	409
das geltende Kassenarztrecht als Resultat eines historischen Prozesses (Krause) . . .	410
das Gesetz über Kassenarztrecht (Krause) . . .	408
Das Kassenarztsystem des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 (Krause) . . .	404
die Beseitigung der Zulassungszahlen durch Entscheidung des BVerfG (Krause) . . .	409
die Situation nach der RVO: Das Berliner Abkommen (Krause) . . .	405
die Übernahme des Berliner Abkommens in das Gesetz (Krause) . . .	405
Katholische Soziallehre , Texte zur — (S — Friederichs) . . .	327
Kindergeld , — auch zwischen Abitur und Studium (T — Löffler) . . .	84
Konferenz , — der Präsidenten der Landesozialgerichte 1981 (T — Ost) . . .	368
Konkursausschlag , Schadensersatz und — (Birk) . . .	144
(zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 17. 7. 1979 Az.: — 12 RA 4/79 auf S. 187; siehe im übrigen unter: Schadensersatz)	
Konkurs des Arbeitgebers , Die Beitrags- und Umlageansprüche der Sozialversicherungsträger im — (Heilmann) . . .	470
(siehe im übrigen unter: Beitrags- und Umlageansprüche)	
Kostenersatzung , — für das Vorverfahren und Verzinsung der Kostenforderung (Geschwinder) . . .	60
(siehe im übrigen unter: Vorverfahren)	
Kostengesetze , Kommentar (S — Glücklich) . . .	44
Krankenkassen , Kompetenz der gesetzlichen — zur Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln — Ein gesetzliches Institut zur „kalten Sozialisierung“ des Gesundheitsdienstes? — (Rohwer-Kahlmann) . . .	133
(siehe im übrigen unter: Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln)	
Krankenkassen , Zur Informationspflicht der Kassenärzte gegenüber den — (Sendler) . . .	97
(siehe im übrigen unter: Informationspflicht)	
Krankenversicherung , Die — in Rechtsprechung und Schrifttum, KVRS — Neue Folge A zum SGB — (S — Marburger) . . .	499
Krankenversicherungsrecht , Grundlegende Entwicklungen und Tendenzen im — im letzten Jahrhundert (Peters) . . .	378
Anspruch auf ein Mindestmaß von Fürsorge für den Arbeiter in Krankheitsfällen (IX) (Peters) . . .	381
der Versicherungsfall für das Gebiet der Wochenhilfe, Tendenz zur Abkehr vom Versicherungsfall nach §§ 200 e bis g RVO (XII) (Peters) . . .	382
die Festsetzung des Krankengeldes (XIII) (Peters) . . .	383
die Finanzierung der Krankenversicherung (XVII) (Peters) . . .	385
die Träger der Krankenversicherung (XVIII) (Peters) . . .	385
die Versicherungspflicht nach dem KVG hatte das Bestehen eines Arbeitsvertrages zur tats. Voraussetzung (V) (Peters) . . .	380
Einbeziehung von Familienangehörigen nach dem KVG (VIII) (Peters) . . .	381
Geld- und Sachleistungen nach dem KVG (X) (Peters) . . .	382
Konzertierte Aktion und Kostendämpfung (XVI) (Peters) . . .	384
Krankenpflege, Krankenhausgeld und Krankenhauspflege (XIV) (Peters) . . .	383
Krankenversicherung und Selbstverwaltung (XIX) (Peters) . . .	386
KVG von 1883 im wesentlichen ein Gesetz für die Versicherung der Arbeiter mit Zugänglichkeit für weitere Personenkreise (IV) (Peters) . . .	379
Mitarbeit der Ärzte (XV) (Peters) . . .	384
Versicherungsberechtigung (VII) (Peters) . . .	380
Versicherung nach dem KVG und RVO in erster Linie Krankheitsversicherung (XI) (Peters) . . .	382
Zuordnung der Krankenversicherung zum öffentlichen Recht (II) (Peters) . . .	379
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz , Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 b des — (Kaufmann) . . .	343
das Verfahren (Kaufmann) . . .	348
der Personenkreis, der für die Gewährung in Frage kommt (Kaufmann) . . .	346
die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (Kaufmann) . . .	347
die Leistungen (Kaufmann) . . .	347
die Voraussetzungen für die Leistungen (Kaufmann) . . .	346
Einleitung und Vorschriften zur Minderung von Nachteilen (Kaufmann) . . .	343
Kriegsopferhilfe , Erstmals mehr als eine Million Mark für — (T —) . . .	85
Künstlersozialversicherungsgesetz , — verkündet (T) . . .	325
Kuren , — Kneipen — Erholen in Deutschland (S) . . .	132

L

Lohnfortzahlung , — bei sozial bedingter Arbeitsverhinderung (Küchenhoff) . . .	89
(Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 30. 11. 1978 auf S. 125) allgemeingültiger Begriff Polizei im materiellrechtlichen Sinne (Küchenhoff) . . .	89
andere dem Entschädigungsanspruch nach § 49 Abs. 4 BSeuchG vorgehende Lohnfortzahlungsansprüche (Küchenhoff) . . .	90
Entscheidung nach § 616 Abs. 1 BGB oder Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG (Küchenhoff) . . .	90
Lohnansprüche für die Zeit seuchenbedingten Arbeitsausfalls im Rahmen des Bundesurlaubsgesetzes (Küchenhoff) . . .	90
„Not“ nicht Anspruchsvoraussetzung nach § 49 Abs. 4 BSeuchG (Küchenhoff) . . .	89
Scheitern der Entschädigungsansprüche nach § 49 Abs. 4 BSeuchG wegen Lohnansprüchen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Küchenhoff) . . .	91
Wegfall des Erstattungsanspruchs nach § 49 Abs. 4 BSeuchG (Küchenhoff) . . .	89

M

Minderung der Erwerbsfähigkeit , Die Bemessung der — unter Berücksichtigung von § 581 Abs. 2 RVO (Bergmann) . . .	262
Begriffsbestimmungen (Bergmann) . . .	263
die Höhe der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO (Bergmann) . . .	264
die Relevanz des Nachschadens (Bergmann) . . .	263
Einleitung (Bergmann) . . .	262
Zusammenfassung (Bergmann) . . .	265

Minderung der Erwerbsfähigkeit , Die Einschätzung der — bei Arbeitsunfällen in Fällen unfallunabhängiger Verschlimmerung des Vorschadens (Benz) . . .	302
Berücksichtigung des Nachschadens bei der MdE Einschätzung? (Benz) . . .	303
der maßgebende Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Vorschadens (Benz) . . .	302
die Begriffe „Vorschaden“ und „Nachschaden“ (Benz) . . .	302
Einleitung (Benz) . . .	302
Zusammenfassung (Benz) . . .	304
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	44
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	122
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	195
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	240
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	284
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	328
Mitteilungen , Personalien und — (T) . . .	372
Multilaterale Zusammenrechnung , Noch einmal: Zur —n — von Versicherungszeiten (Frank) . . .	291
(siehe im übrigen unter: Versicherungszeiten)	
Mütter , Enthält § 200 a Abs. 3 RVO eine „Lücke“ insofern, als arbeitsunfähig erkrankte arbeitslose — von der darin gewährten Vergünstigung ausgenommen sind? (K — Majerski) . . .	304

N

Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung , Leistungen zur Minderung von —n — gem. § 466 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Kaufmann) . . .	343
(siehe im übrigen unter: Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)	
Notstand , Sozialgeheimnis und rechtfertigender — (Casselman/Gundlach) . . .	92
(siehe im übrigen unter: Sozialgeheimnis)	

P

Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	195
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	44
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	132
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	240
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	284
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	328
Personalien , — und Mitteilungen (T) . . .	372
Pfändung , Auszahlung von Geldleistungen, Aufrechnung, Verrechnung und — (Meydam) . . .	532
(siehe im übrigen unter: Geldleistungen)	
Prozesskostenhilfe , Die Auswirkungen der Gesetze über die — und die Beratungshilfe auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell) . . .	1
Allgemeine Kennzeichnung der beiden Rechtshilfegesetze (v. Maydell) . . .	1
die Auswirkungen der — auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell) . . .	2
die Grundlinien der Regelung und ihre kritische Betrachtung vor dem Hintergrund des Armenrechts (v. Maydell) . . .	3
die Neuregelung in Grundzügen (v. Maydell) . . .	4
die Problematik der Anwaltsgebühren im Rahmen der — (v. Maydell) . . .	5
Einzelfragen bei der Praktizierung der Neuregelung (v. Maydell) . . .	4
— im Sozialgerichtsverfahren (v. Maydell) . . .	3
Schlussfolgerungen (v. Maydell) . . .	8
wann ist ein Anwalt beizuziehen (v. Maydell) . . .	4
Prozessvertretung , — in der Sozialgerichtsbarkeit (Meyer-Ladewig) . . .	285
ausländische Prozessbevollmächtigte (Meyer-Ladewig) . . .	287
Einleitung (Meyer-Ladewig) . . .	285
natürliche Personen als Prozessbevollmächtigte (Meyer-Ladewig) . . .	286
Prozessvertretung vor den Instanzgerichten (Meyer-Ladewig) . . .	285
Prozessvertretung vor dem Bundessozialgericht (Meyer-Ladewig) . . .	288
Rechtsanwälte und Prozessagenten als Prozessbevollmächtigte (Meyer-Ladewig) . . .	286
Überlegungen de lege ferenda (Meyer-Ladewig) . . .	289
Untersagung des Vortrags (Meyer-Ladewig) . . .	288
Verbandsvertreter als Prozessbevollmächtigte (Meyer-Ladewig) . . .	286
Zurückweisung durch Beschluß (Meyer-Ladewig) . . .	288
Prüfungsfragen , — und Antworten (S — Sattler) . . .	500
Psychotherapie , Rechtsmedizinische Probleme in der — (S — Krasny) . . .	86

Q

Querulantenklage , Die — in der Sozialgerichtsbarkeit (S — Klink) . . .	43
--	----

R		
Rechtsmedizinische Probleme in der Psychotherapie (S — Krasny)	86	
Referendarausbildung, Das Sozialrecht in der — (Merten)	140	
(siehe im übrigen unter: Sozialrecht)		
Referentenentwurf, Der neue — einer Verwaltungsprozeßordnung (Neue Probleme aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit) (Menard)	259	
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsprozeßordnung)		
Rente, Wie berechne ich meine Rente? (S — Maier)	498	
Rentenversicherung, Aktuelle Probleme der — im Wandel der letzten 100 Jahre (Ruland)	391	
Anpassung und Besteuerung der Rente (Ruland)	396	
Ausbau der Mindestsicherung? (Ruland)	395	
das Risiko der Invalidität (Ruland)	400	
Das Risiko des Alters (Ruland)	399	
der Staatszuschuß (Ruland)	398	
die Arbeitsgemeinschaften (Ruland)	407	
die Funktion der Selbstverwaltung (Ruland)	403	
die Hinterbliebenenversicherung (Ruland)	401	
die Krankenversicherung der Rentner (Ruland)	401	
die Rentenversicherung im Gesamtsystem der Alters- und Invalidenversorgung (Ruland)	393	
die Trennung zwischen der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung (Ruland)	402	
Einführung (Ruland)	391	
Erhöhung der Leistungen oder Sicherung des Erreichens? (Ruland)	395	
Pläne zur Umwandlung des Arbeitgeberbeitrags zum „Maschinenbeitrag“ (Ruland)	397	
Renten zwischen Fürsorge und Eigentum (Ruland)	399	
Rentenversicherung und Beamtenversorgung (Ruland)	395	
Versicherungszwang — Versicherungsfreiheit (Ruland)	393	
zukünftige Finanzierung der Rentenversicherung und Wirtschaftswachstum (Ruland)	397	
zur Notwendigkeit einer Pflegeversicherung (Ruland)	401	
Rückforderung, Zur — der angesichts des Todes des Rentenempfängers überzahlten Rentenbeträge durch den Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	150	
Einführung und weitere einleitende Gesichtspunkte (v. Heinz)	150/151	
inhaltliche Abgrenzung der zu untersuchenden Fallgestaltungen (v. Heinz)	151	
zu den Faktoren, welche die (nach dem Tode des Rentenempfängers) eingetretenen Überzahlungen so gering wie möglich halten sollen (v. Heinz)	156	
zu den Überzahlungen prophylaktisch entgegenwirkenden Maßnahmen (zu Lebzeiten des Rentenempfängers) (v. Heinz)	155	
zu den Ursachen für Überzahlungen (v. Heinz)	151	
zu Rechtsgrund und Rechtsweg für Klagen des Sozialversicherungsträgers auf Rückzahlung überzahlter Rentenbeträge gegen den Erben des verstorbenen Rentenempfängers (v. Heinz)	163	
zur Rückzahlungspflicht der Geldinstitute hinsichtlich überzahlter Rentenbeträge an die Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	161	
zum rechtlichen Schicksal des Kontos des Rentenempfängers beim Tod des Kontoinhabers/Gegenstand der Rückforderung — „öffentliche“ oder „private“ Gelder? (v. Heinz)	159	
zusammenfassende Thesen (v. Heinz)	165	
S		
Sachverständigenbeweisrecht, Neues — ? Bemerkungen zu einem Beschluß vom 14. 5. 1979 Az.: L 16 S 93/78 (K — Friederichs)	18	
Schadensersatz, — und Konkursausfallgeld — Ansprüche des Arbeitnehmers gegen Behörde, Arbeitgeber und Betriebsrat für entgangenes Kurzarbeitergeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Birk)	144	
(zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 17. 7. 1979 Az. — 12 RA 4/79 auf S. 187)		
der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen unterlassener Beantragung des Kurzarbeitergeldes (Birk)	146	
die Gewährung von Konkursausfallgeld für den Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (Birk)	149	
die konkursrechtliche Einordnung des Schadensersatzanspruchs des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (Birk)	148	
Haftung des Betriebsrats neben dem Arbeitgeber? (Birk)	147	
Kurzarbeitergeld trotz fehlenden Antrags: mißbräuchliche Berufung des Arbeitsamts auf Fristversäumnis? (Birk)	145	
zur Einordnung der Stellung des Betriebsrats nach § 72 I/II AFG (Birk)	147	
zur Frage des Haftungssubjekts (Birk)	148	
Schadensverteilung, Theorie der sozialen — (S — Schulin)	87	
Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln, Kompetenz der gesetzlichen Krankenkassen zur — Ein gesetzliches Institut zur „kalten Sozialisierung“ des Gesundheitsdienstes? — (Rohwer-Kahlmann)	133	
Einleitung (Rohwer-Kahlmann)	133	
„Kassenmonopol?“ — „Kalte Sozialisierung?“ (Rohwer-Kahlmann)	134	
rechtsgeschichtliche Entwicklung (Rohwer-Kahlmann)	136	
a) Selbstabgabe von Heilbehandlung, Heil- und Hilfsmittel durch Kassen	136	
b) Kampf gegen die Selbstabgabe der Kassen nach dem 1. Weltkrieg	136	
c) Ablehnung des Reichstags 1927/1928, die Selbstabgabe der Kassen zu untersagen	137	
d) nach Machtergreifung 1933 gewaltsame Auflösung von Selbstabgabestellen	137	
e) 1949 Wiedererrichtung einiger weniger Selbstabgabestellen durch Kassen	137	
f) neuerlich gerichtliche Auseinandersetzungen wegen der kasseneigenen Abgabestellen für Sehilfen	138	
Sachleistungsverpflichtung und Selbstverwaltungskompetenz der Kasse (Rohwer-Kahlmann)	133	
Zusammenfassung (Rohwer-Kahlmann)	139	
Zuzahlungsbrillen — heute vom Versicherten wählbare Pflichtleistungen der Kasse (Rohwer-Kahlmann)	135	
Selbstverwaltung, Die Versicherungsältesten und Vertrauensmänner in der — der Sozialversicherung (S — Heinke)	498	
Sicherungssysteme, Zur Abgrenzung der — Versorgung und Unfallversicherung (Ruhlhand)	468	
(siehe im übrigen unter: Versorgung)		
Sonderleistungen, Wiederkehrende — im Sozialversicherungsrecht (Eichenhofer)	248	
(siehe im übrigen unter: Wiederkehrende Sonderleistungen)		
Soziale Entschädigung, Möglichkeit und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der — n — einander anzupassen (Gitter)	204	
das Entschädigungssystem der — n M (Gitter)	208	
das Leistungssystem in der gesetzlichen Unfallversicherung (Gitter)	206	
die Aufgaben der Unfallversicherung (Gitter)	204	
die Entschädigungsprinzipien der — n — (Gitter)	205	
Sozialforschung und soziale Demokratie (Festschrift für Otto Blume zum 60. Geburtstag) (S — Schulin)	130	
Sozialgeheimnis, — und rechtfertigender Notstand (Casselmann/Gundlach)	92	
besonders schutzwürdige personenbezogene Daten (§ 76) (Casselmann/Gundlach)	94	
der Fall der Kindesmißhandlung (Casselmann/Gundlach)	93	
der Fall der Kindesmißhandlung (zu § 70) (Casselmann/Gundlach)	93	
der Fall des alkoholsüchtigen Kranführers (Casselmann/Gundlach)	94	
Fall des sehbehinderten Kraftfahrers (Versicherten) (Casselmann/Gundlach)	94	
Offenbarung aufgrund Einwilligung des Betroffenen (Casselmann/Gundlach)	93	
Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72) (Casselmann/Gundlach)	94	
Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70) (Casselmann/Gundlach)	93	
Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe (Casselmann/Gundlach)	93	
Offenbarung in Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten (§ 71 SGB X) (Casselmann/Gundlach)	94	
Offenbarung zur Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73) (Casselmann/Gundlach)	94	
Offenbarungsbefugnis aus rechtfertigendem Notstand (Casselmann/Gundlach)	95	
Sozialgerichtliche Verfahren, Zur Beschleunigung — r — (Louven)	530	
(siehe im übrigen unter: Beschleunigung)		
Sozialgerichtsgesetz (S — Krasny)	371	
Sozialgesetzbuch X, Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des — (Meyer)	501	
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsakt)		
Sozialrecht, — (Sozialhilferecht — Sozialversicherungsrecht — Sozialversorgungsrecht) (S — Friederichs)	371	
Sozialrecht, Das — in der Referendarausbildung (Merten)	140	
das Sozialrecht als Schwerpunktgebiet (Merten)	142	
das Sozialrecht im Vorbereitungsdienst (Merten)	140	
das Sozialrecht in der Zweiten juristischen Staatsprüfung (Merten)	143	
1. die schriftliche Prüfung	143	
2. die mündliche Prüfung	143	
die Entscheidung der Referendare für eine sozialrechtliche Ausbildung (Merten)	142	
die sozialrechtliche Ausbildung in den Pflichtstationen (Merten)	141	
a) Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde	141	
b) Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	141	
c) Ausbildung bei einem Rechtsanwalt	141	
die sozialrechtliche Ausbildung in der Pflichtwahlstelle (Wahlstation) (Merten)	141	
Einleitung (Merten)	140	
Zusammenfassung (Merten)	144	
Sozialrechtstage 1979, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth (S — Casselmann)	42	
Sozialrecht, — und Transferökonomie		
Zum Schlußbericht der Transfer-Enquête-Kommission		
„Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bley)	457, 519	
(siehe im übrigen unter: Transferökonomie)		
Sozialversicherung, Das System der ungarischen — (Garancsy)	8	
(siehe im übrigen unter: Ungarische Sozialversicherung)		
Sozialversicherung, Die — im Europa der Jahrhundertwende (Köhler/Zacher)	420	
die Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern der „Arbeiter-Versicherung im Ausland“ von Georg Zacher		
1. Belgien (Köhler/Zacher)	429	
2. Dänemark (Köhler/Zacher)	421	
3. Finnland (Köhler/Zacher)	428	
4. Frankreich (Köhler/Zacher)	424	
5. Großbritannien (Köhler/Zacher)	424	
6. Italien (Köhler/Zacher)	425	
7. Luxemburg (Köhler/Zacher)	430	
8. Niederlande (Köhler/Zacher)	429	
9. Norwegen (Köhler/Zacher)	423	
10. Österreich (Köhler/Zacher)	426	
11. Rußland (Köhler/Zacher)	427	
12. Schweden (Köhler/Zacher)	422	
13. Schweiz (Köhler/Zacher)	428	
14. Spanien (Köhler/Zacher)	431	
Einleitung (Köhler/Zacher)	420	
Schlußbemerkung (Köhler/Zacher)	431	
Sozialversicherung, Handbuch der — (S — Lauterbach)	499	
Sozialversicherung, 100 Jahre — in Deutschland — Beständigkeit und Wandel — (Wannagat)	373	
Beibehaltung der Grundstrukturen der Selbstverwaltung und ihre veränderten Funktionen (Wannagat)	377	
Erweiterung des Versichertenkreises — auf dem Wege zur Volksversicherung — (Wannagat)	375	
kaiserliche Botschaft — Grundlage der deutschen — (Wannagat)	374	
Ringens um eine Vereinfachung und größere Transparenz des Sozialversicherungsrechts (Wannagat)	377	
steigerender finanzieller Aufwand (Wannagat)	377	
Verbesserung der Leistungen, Einbeziehung neuer Risiken (Wannagat)	376	
wachsende Bedeutung der nicht monetären Leistungen (Wannagat)	376	
zur Entstehung der — (Wannagat)	373	
Sozialversicherungsbeitrag, Der Gesamt —, Beitragspflicht — Beitragsberechnung — Beitragszahlung (S — Sattler)	88	
Sozialversicherungsrecht, Der Wandel des — im allgemeinen Rechtssystem in den letzten 100 Jahren (v. Maydell)	412	
Ausbau der Gerichtsorganisation (v. Maydell)	419	
Ausweitungs- und Innovationsaspekte (v. Maydell)	417	
der historische Ausgangspunkt (v. Maydell)	413	
der Verdrängungsaspekt (v. Maydell)	416	
Entwicklungstrends,		
a) Normenausweitung und Kodifikation (v. Maydell)	413	

b) verfassungsrechtliche Verankerung	414
c) Ausweitung des Personenkreises	414
d) Ausweitung der erfassten Risiken und Berufslagen	415
e) Funktionswandel der kompensatorischen Leistungen	415
f) Ausbau der vorbeugenden Maßnahmen und der strukturpolitischen Leistungen	415
g) Verstärkung der Beitragsfinanzierung	415
Koordinationsaspekte	
a) Koordination mit anderen Bereichen des Sozialrechts (v. Maydell)	418
b) Koordination innerhalb des allgemeinen Rechtssystems	418
wechselseitige Beziehungen zwischen Sozialversicherungsrecht und allgemeinem Rechtssystem (v. Maydell)	416
Strafverfahren, Das — (S — Küchenhoff)	370

T

Tagung, — des Fachinstituts für Sozialrecht (T)	284
Theorie, — der sozialen Schadensverteilung (S — Schulin)	87
Transferökonomie, Sozialrecht und —	
„Zum Schlußbericht der Transfer-Enquête-Kommission „Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bley)	457, 519
ausgewählte politische Perspektiven (Bley)	462
1. Ziele, Wirkungen und Effizienz des Transfersystems	462
2. Abbau von Leistungskumulationen	464
3. Beseitigung von Sicherungslücken	464
a) Arten und Einzelfälle	464
b) Pflegebedürftigkeit	465
c) Sozialhilfe	465
4. Harmonisierung	466
a) Beim sozialen Tatbestand Invaldität	466
b) Beim sozialen Tatbestand Alter	467
5. Abstimmungsprobleme	519
a) Abstimmung positiver Transfers	519
b) Abstimmung negativer Transfers	519
6. Finanzierung	520
a) Beitrags- oder Steuerfinanzierung von Sozialleistungen	520
b) Bevölkerungsentwicklung und soziale Sicherung	521
c) Nettoanpassung oder Besteuerung von Renten	522
7. Bestandsschutz und Vertrauensschutz	522
bereichsübergreifende Überlegungen (Bley)	527
1. Tendenzen	527
2. Zielvorstellungen	528
3. Strukturprinzipien	528
4. Personale Dimension	528
5. Leistungsanlässe	528
6. Leistungen	528
7. Finanzierung	529
8. Organisation	529
Einleitung (Bley)	457
1. Aufgabe der Kommission	457
2. Zwischenbericht	458
3. Anliegen der Kommission	458
4. Gesamtergebnis	458
Empirische Bestandsaufnahme (Bley)	458
1. Transferströme	458
2. Positive monetäre Transfers	460
3. Realtransfers	461
4. Verteilungseffekte negativer Transfers	461
5. Die Notwendigkeit einer geschlossenen Verteilungs- und Transferrechnung	462
sozialrechtliche Aspekte (Bley)	523
1. Rechtfertigung	523
2. Rentenversicherung	523
3. Beamtenversorgung	525
4. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	526
5. Betriebliche Altersversorgung	526
6. Krankenversicherung	526
7. Arbeitsförderungsrecht	526
8. Unfallversicherung und soziales Entschädigungsrecht	526
9. Sozialhilfe	527
10. Kindergeldrecht und Ausbildungsförderung	527
Zehn Gebote für den Sozialgesetzgeber (Bley)	529

U

Überzahlte Rentenbeträge, Für Rückforderung der angesichts des Todes des Rentenempfängers — durch den Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	150
(siehe im übrigen unter: Rückforderung)	
Überwiegender Unterhalt, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung —n —s „vor Eintritt des Versicherungsfalls“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331
(siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)	
Umkehr der Beweislast, Zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs und zur — im sozialgerichtlichen Impfschadensprozeß (Bogs)	197
(siehe im übrigen unter: Impfschadensprozeß)	
Unfallversicherung, Die — (Gitter)	387
Ausblick (Gitter)	390
das Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 (Gitter)	388
die Entwürfe eines Unfallversicherungsgesetzes (Gitter)	387
die Rechtslage vor Einführung der — (Gitter)	387
die Weiterentwicklung des Unfallversicherungsrechts	
a) der versicherte Personenkreis (Gitter)	388
b) der Versicherungsfall	388
c) die Leistungen	389
Entwicklungstendenzen	
a) Harmonisierung mit der sozialen Entschädigung (Gitter)	390
b) Verlagerung von Aufgaben der Unfallversicherung auf andere Träger	390
c) umfassende Erweiterung der Unfallversicherung?	390
Unfallversicherung, Möglichkeiten und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen — und die der Sozialen Entschädigung einander anzupassen (Gitter)	204
(siehe im übrigen unter: Soziale Entschädigung)	

Unfallversicherung, Zur Abgrenzung der Sicherungssysteme Versorgung und — (Ruhland)	468
(siehe im übrigen unter: Versorgung)	
Ungarische Sozialversicherung, Das System der —n — (Garancsy)	8
Anmeldung und Geltendmachung der Ansprüche (Garancsy)	11
die neue gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1975 (Garancsy)	9
die Sozialversicherung eine staatliche Aufgabe (Garancsy)	9
Familienzulage (Garancsy)	10
Krankheits- und Mutterschaftsversorgung (Garancsy)	10
Rechtsmittel gegen den Beschluß des Entscheidungsorgans (Garancsy)	12
Rentenversicherung (Garancsy)	10
Unfallversicherung (Garancsy)	11
Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle der Sozialversicherung (Garancsy)	11
Ursächlicher Zusammenhang, Zur Wahrscheinlichkeit des —n —s und zur Umkehr der Beweislast im sozialgerichtlichen Impfschadensprozeß (Bogs)	197
(siehe im übrigen unter: Impfschadensprozeß)	

V

Verein für Versicherungswissenschaft, Jahrestagung 1981 des Deutschen —s — e. V. (T)	283
Verrechnung, Auszahlung von Geldleistungen, Aufrechnung, — und Pfändung (Meydam)	532
(siehe im übrigen unter: Geldleistungen)	
Versicherer, Öffentlich-rechtliche — begeben sich auf Neuland (T — Löffler)	42
Versichertenältesten, Die — und Vertrauensmänner in der Selbstversicherung (S — Heinke)	498
Versicherungsprinzip, Bundesverfassungsgericht: — und Ertragswertbesteuerung (Diemer)	210
abzustufende Harmonisierung (Diemer)	213
auch folgenreich obiter dicta (Diemer)	215
Beschluß des BVerfG vom 26. 3. 1980 (Diemer)	212
Generationsvertrag und Versicherungsprinzip (Diemer)	215
Prognose und Hintergrund (Diemer)	211
tiefgreifende Folgeänderungen absehbar (Diemer)	219
zum steuerlichen Hintergrund (Diemer)	217
Versicherungszeiten, Noch einmal: Zur multilateralen Zusammenrechnung von — (Frank)	291
Zur Rechtsprechung des 11. Senats (BSGE 34, 90 ff.), des 4. Senats (BSG SozR Nr. 2 zu Abk. USA Art. IV vom 29. 10. 1954 und BSG SozR 2200 § 1250 Nr. 11) und des 1. Senats des BSG (Urteil v. 12. 11. 1980 Az. 1 RJ 112/79) darüber, die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente sei ggf. unter Zusammenrechnung der nach mehreren zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (multilaterale oder abkommenübergreifende Zusammenrechnung) zu prüfen (Frank)	291
Verspäteter Widerspruch, Die sachliche Bescheidung des —n —s durch die Widerspruchsbehörde	
Bemerkungen zur Entscheidung des BSG vom 12. 10. 1979 Az. 12 RK 19/78 (Behn)	336
die Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde und die Bestandskraft von Verwaltungsakten (Behn)	338
a) die prozessuale Funktion der Widerspruchsfrist	338
b) Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozeßrecht	339
c) zum „freien Ermessen“ der Widerspruchsbehörde	339
d) zum Wiederaufgreifen eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts durch die Erstbehörde	341
Ergebnis (Behn)	343
Problemstellung (Behn)	336
zur systematischen Stellung der Widerspruchsfrist (Behn)	337
Versorgung, Zur Abgrenzung der Sicherungssysteme — und Unfallversicherung (Ruhland)	468
Entschädigungen aus Sicherungssystemen, Versorgung und Unfallversicherung (Ruhland)	469
Versorgungs- und Unfallbeispiele (Ruhland)	468
Versorgungsausgleich, Der — bei Zeitsoldaten (Maier)	45
Ausgleich durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beitragsentrichtung (Maier)	48
Ausgleich durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragsentrichtung (Maier)	47
Ausgleich im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gem. § 1587 f BGB (Maier)	50
Ausgleich durch Splitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB (Maier)	47
Aussetzen des Verfahrens über den öffentlich-rechtlichen — gem. § 628 ZPO bis zur Klärung der Versorgungsfrage (Maier)	50
die derzeitige Rechtslage im Schrifttum und in der Rechtsprechung (Maier)	45
die verschiedenen Ausgleichsformen (Maier)	46
die versorgungsrechtliche Position des Zeitsoldaten zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit (Maier)	45
Verständig, — oder verständlich? (K — Schmitzer)	290
Zu entsprechenden Formulierungen des BSG in den Urteilen vom 24. 5. 78 Az. 4 RJ 79/77, vom 15. 11. 79 Az. 11 RA 99/78, vom 24. 5. 78 Az. 4 RJ 79/77 und vom 27. 1. 81 Az. 5 b/5 RJ 56/80	
Vertrauensmänner, Die Versichertenältesten und — in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung (S — Heinke)	498
Verwaltungsakt, — und verwaltungsrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des SGB X (Meyer)	501
Anforderungen an den fehlerfreien Erlaß des VA (Meyer)	511
1. Formfreiheit	512
2. Schriftlichkeit und Begründung	512
3. Rechtsbehelfsbelehrung	512
4. Bekanntgabe	512
5. Inhaltliche Bestimmtheit	512
6. Nebenbestimmungen	513
Anmerkungen zum formellen Anwendungsbereich des SGB X (Meyer)	502
1. Die „Subsidiaritätsklausel“	502
2. Die „Derogationsklausel“	502
Anmerkungen zum verwaltungsrechtlichen Vertrag (Meyer)	517
Aufhebbarkeit des VA (Meyer)	515
1. Der verfahrens- bzw. formfehlerhafte VA	515
2. Die Rücknahme	516
3. Der Widerruf	517
4. Die Anpassung eines VA mit Dauerwirkung	517
5. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	517
der VA i. S. d. § 31 S. 1 SGB X (Meyer)	507

1. Zur Abgrenzung zwischen VA und verwaltungsrechtlichem Vertrag	507	Vorverfahren, Kostenerstattung für das — und Verzinsung der Kostenfor-	60
2. Funktionen des VA im Sozialleistungsrecht	507	derung (Geschwinder)	60
3. Zum Normbereich des § 31 S. 1 SGB X	508	anschließendes Klageverfahren bei Kostenentscheidung (Geschwinder)	62
a) Verfügungen	508	anschließendes Klageverfahren bei Verzinsung (Geschwinder)	63
b) feststellende VA	509	extensive Auslegung (Geschwinder)	61
c) Entscheidungen	509	Gefahr der Rechtsunsicherheit (Geschwinder)	61
d) Erfüllungshandlungen als VA?	509	geplante Neuregelung im Prozeßrecht (Geschwinder)	61
e) Aufrechnung/Verrechnung	510	isoliertes — bei Kostenentscheidung (Geschwinder)	62
f) Zusicherung und Zusage	510	isoliertes — bei Verzinsung (Geschwinder)	62
Wirksamkeit und Wirkungen des VA (Meyer)	513	Kostenentscheidung und Festsetzung (Geschwinder)	62
1. Nichtigkeit nach § 40 SGB X	513	Neuregelung seit dem 1. Januar 1981 (Geschwinder)	60
2. „Titelfunktion“ des VA und Vollstreckung	514	Notwendigkeit eines Prozeßvollmächtigten (Geschwinder)	61
3. Stabilisierungsfunktion des VA und Wiederaufgreifen des Verwal-	514	Verzinsung der Kostenforderung (Geschwinder)	62
tungsverfahrens	514		
zur Abgrenzung des materiellen Anwendungsbereiches des SGB X (Mey-			
er)	503		
1. Öffentlich-rechtliche Tätigkeit	503		
2. Zum ausgeschlossenen privatrechtlichen Handeln	503		
3. Verwaltungstätigkeit	504		
4. Gesetzgebung	505		
5. Interne Verfahren	505		
6. Zusammenwirken der Leistungsträger	505		
7. Realakte	506		
Verwaltungsgerichtsordnung (S — Friederichs)	43		
Verwaltungsprozeßordnung, Der neue Entwurf einer — (Neue Probleme aus	259		
der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit) (Menard)	259		
Änderung oder Ersetzung eines Verwaltungsakts durch einen anderen	260		
nach §§ 81, 94 VwPO (Menard)	260		
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung nach § 147 VwPO	261		
(Menard)	261		
Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst ohne Zurück-	261		
verweisung nach § 152 Abs. 2 VwPO (Menard)	261		
neuer Entwurf in der Fassung vom 10. 8. 80 (Menard)	259		
Probleme aus der nach § 4 VwPO vorgesehenen „Dreigleisigkeit“ von	259		
großer Kammer, kleiner Kammer und Einzelrichter (Menard)	259		
Probleme aus §§ 89 Abs. 2 und 108 VwPO (Menard)	262		
Zulassung der Berufung nach § 146 VwPO (Menard)	261		
Zurückverweisung verspäteten Vorbringens nach § 91 VwPO (Menard)	260		
Verwaltungsrecht, Allgemeines —, Eine Einführung für Studium und Praxis	454		
(S — Maier)	454		
Verwaltungsrechtlicher Vertrag, Verwaltungsakt und — im Anwendungsbe-	501		
reich des SGB X (Meyer)	501		
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsakt)			
Verweisung von Facharbeitern, Die — gem. § 1246 Abs. 2 S. 2 RVO (Bach)	329		
die Schwierigkeiten bei der Ermittlung einer Verweisungstätigkeit	330		
(Bach)	330		
die Stellung des Facharbeiters im Rahmen des modifizierten Dreistufen-	329		
schemas (Bach)	329		
Zusammenfassung (Bach)	331		
Verzinsung, Kostenerstattung für das Vorverfahren und — der Kostenfor-	60		
derung (Geschwinder)	60		
(siehe im übrigen unter: Vorverfahren)			
Vorschaden, Die Einschätzung der MdE bei Arbeitsunfällen in Fällen unfal-	302		
lunabhängiger Verschlimmerung des —s (Benz)	302		
(siehe im übrigen unter: Minderung der Erwerbsfähigkeit)			
		W	
		Werkstätten, Die Rechtsstellung der Behinderten in — für Behinderte (Balt-	
		zer/Jürgens)	241
		(siehe im übrigen unter: Behinderte)	
		Widerspruchsbehörde, Die sachliche Bescheidung des verspäteten Wider-	
		spruchs durch die — Bemerkungen zur Entscheidung des BSG vom 12.	
		10. 1979 Az. 12 RK 19/78 (Behn)	336
		(siehe im übrigen unter: verspäteter Widerspruch)	
		Widerspruchsstelle, Zur Besetzung der — (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG und zur	
		Funktion der besonderen Ausschüsse (§ 36 a SGB IV) im Bereich der	
		gesetzlichen Rentenversicherung (Ritze)	51
		Konsequenzen (Ritze)	57
		kritische Stellungnahme zu § 36 a SGB IV (Ritze)	58
		mögliche Einwendungen (Ritze)	57
		Sachstand vor Inkrafttreten des SGB X (Ritze)	52
		was läßt das Gesetz zu? (Ritze)	52
		Wiederkehrende Sonderleistungen, — im Sozialversicherungsrecht (Eichen-	
		hofer)	248
		bedarf es überhaupt der Einbeziehung wiederkehrender Sonderleistun-	
		gen in das Sozialversicherungsrecht? (Eichenhofer)	250
		leistungrechtliche Konsequenzen aus der einhelligen Auffassung des	
		BSG, daß wiederkehrende Sonderleistungen prinzipiell durch das	
		Sozialversicherungsrecht abgegolten werden (Eichenhofer)	252
		Weihnachtsgeld und andere vergleichbare Leistungen (Eichenhofer)	248
		welche Präjudizien enthält die bisher ergangene Rechtsprechung des	
		BSG zu wiederkehrenden Sonderleistungen? (Eichenhofer)	249
		Z	
		Zeitsoldaten, Der Versorgungsausgleich bei — (Maier)	45
		(Zugleich als Besprechung des Beschl. des BVerfG v. 10. 10. 78 auf S. 23)	
		(siehe im übrigen unter: Versorgungsausgleich)	
		Zivilprozeßordnung, — mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungs-	
		gesetzen (S — Jennewein)	327
		Zivilprozeßrecht (S — Friederichs)	455

Rechtsprechung

(nach Gesetzen und Paragraphen geordnet)

Zu §	Entscheid. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheid. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Reichsversicherungsordnung (RVO)					183 a	BSG	17. 12. 80	—	166
28 Abs. 1	BSG	30. 4. 81	—	433	184	BSG	27. 11. 80	—	170
122 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	167	184	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547
160 a. F.	BSG	18. 11. 80	siehe den Besprechungs-aufsatz von Dr. Gagel auf S. 253	275	184	BSG	12. 2. 81	—	223
					184	BSG	9. 9. 81	—	541
					184 a	BSG	27. 1. 80	—	170
					184 a	BSG	12. 2. 81	—	223
					184 a	BSG	9. 9. 81	—	541
160 Abs. 3 a. F.	BSG	9. 7. 80	siehe den Besprechungs-aufsatz von Dr. Eichenhofer auf S. 248	273	185 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
					187	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367
162 a. F.	BSG	13. 5. 80	—	19	187 i. d. F. des Art. 1 § 1 Nr. 13 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungs-gesetzes v. 27. 6. 77	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367
165	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231	187-Nr. 1 Buchst. b	BSG	30. 4. 81	—	435
165	BSG	18. 2. 81	—	168	187 Nr. 2	BSG	22. 1. 81	—	266
165 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	168	187 Abs. 3 a. F.	BSG	1. 4. 81	—	348
165 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306	189	BSG	16. 12. 80	—	111
165 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2	BSG	25. 9. 81	—	474	189	BSG	16. 12. 80	—	111
165 Abs. 1 Nr. 2	BSG	27. 3. 80	—	64	194 Abs. 1	BVerfG	24. 3. 81	—	433
165 Abs. 1 Nr. 2	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367	194 Abs. 1	BSG	3. 6. 81	—	349
165 Abs. 1 Nr. 2	BSG	18. 11. 80	—	66	200	SG Berlin	16. 11. 79	—	367
165 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	BSG	17. 12. 80	—	305	200	BSG	3. 6. 81	—	306
165 Abs. 1 Nr. 3	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123	200 a Abs. 3	SG Berlin	17. 10. 80	—	367
165 Abs. 1 Nr. 3	BSG	17. 12. 80	—	166	200 b	BSG	3. 6. 81	—	306
165 Abs. 1 Nr. 3	BSG	14. 1. 81	—	167	205	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
165 Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 5. 80	—	65	205	BSG	14. 1. 81	—	167
165 Abs. 1 Nr. 5	BSG	22. 10. 80	—	67	205	BSG	28. 4. 81	—	267
165 Abs. 1 Nr. 5, 6	BSG	17. 12. 80	—	305	205	BSG	28. 4. 81	—	267
165 Abs. 1 Nr. 5	BSG	14. 1. 81	—	112	205	BSG	22. 7. 81	—	436
165 Abs. 1 Nr. 6	BSG	17. 3. 81	—	474	205	BSG	22. 7. 81	—	436
165 Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2	BSG	—	—	—	205	BSG	9. 9. 81	—	541
168 Abs. 1 Nr. 2	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367	205 Abs. 1 i. d. F. vom 27. 6. 1977 u. 25. 7. 1978	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	453
172 Abs. 1 Nr. 5 a. F.	BSG	22. 2. 80	—	64	205 Abs. 1 u. 3	BSG	14. 1. 81	—	112
172 Abs. 1 Nr. 5	BSG	17. 12. 80	—	305	205 Abs. 1 S. 2	BSG	4. 6. 81	—	307
172 Abs. 1 Nr. 5	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367	205 Abs. 1 S. 2 i. d. F. des Krankenversicherungs-Kostendämpfungs-gesetzes vom 27. 6. 1977	BSG	22. 7. 81	—	435
173 d Abs. 1	BSG	22. 10. 80	—	67	205 b	BSG	22. 7. 81	—	436
175 Nr. 3	BSG	14. 1. 81	—	112	205 b Abs. 1	BSG	22. 7. 81	—	435
175 Nr. 3	BSG	17. 3. 81	—	474	205 S. 2 i. d. F. des Krankenversicherungs-Kostendämpfungs-gesetzes vom 27. 6. 1977	BSG	18. 2. 81	—	168
176 Abs. 1 Nr. 2	BSG	4. 6. 81	—	434	212	BSG	28. 4. 81	—	267
176 b	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	212	BSG	3. 6. 81	—	306
179	BSG	9. 9. 81	—	541	257 b Abs. 3	BSG	30. 10. 80	—	115
179 Abs. 1 Nr. 2	BSG	12. 3. 81	—	309	300	BSG	27. 2. 81	—	267
179 Abs. 3	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367	306 Abs. 2	LSG Niedersachsen	26. 6. 80	—	129
180 Abs. 4 i. V. m. § 385 Abs. 1 S. 2	BSG	4. 6. 81	—	434	311 S. 1 Nr. 2	BSG	28. 4. 81	—	348
181 Abs. 1 Nr. 2, 3	BSG	22. 1. 81	—	266	311 Nr. 2	BSG	27. 2. 81	—	267
182	BSG	16. 12. 80	—	111	315 a	BSG	14. 1. 81	—	167
182	LSG Berlin	4. 6. 80	—	129	317 Abs. 4	BSG	17. 12. 80	—	166
182	BSG	12. 2. 81	—	223	321	BSG	9. 9. 81	—	541
182 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	167	323	BSG	9. 9. 81	—	541
182 Abs. 1 Nr. 1	BSG	9. 9. 81	—	541	324	BSG	30. 4. 81	—	435
182 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	BSG	22. 7. 81	—	45	324 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c	LSG Rheinland-Pfalz	11. 9. 80	—	367	368 Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
182 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	167	368 Abs. 3	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
182 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c	BSG	14. 1. 81	—	166	368 Abs. 3	BSG	18. 2. 81	—	167
182 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	BSG	25. 2. 81	—	266	368 Abs. 4, 6 u. 7	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
182 Abs. 1 Nr. 1 c	BSG	14. 1. 81	—	167	368 Abs. 4	BSG	27. 1. 81	—	172
182 Abs. 1 Nr. 2	BSG	28. 4. 81	—	267	368 a Abs. 7	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
182 Abs. 1 Nr. 2	BSG	22. 8. 81	—	436	368 a Abs. 3	BSG	8. 7. 81	—	436
182 Abs. 2	BSG	14. 1. 81	—	167	368 d Abs. 1 S. 2	BSG	18. 2. 81	—	167
182 Abs. 5	BSG	21. 10. 80	Verw. Rat Fries u. Prof. Dr. Trenk-Hinterberger	552	368 d Abs. 4	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
182 a	BSG	—	—	—	368 e	BSG	15. 4. 80	Prof. Dr. Dr. h. c. Lüke	359
					368 e	Hess. LSG	13. 5. 80	—	193
182 b	LSG Rheinland-Pfalz	11. 9. 80	—	367	368 e	LSG Niedersachsen	10. 12. 80	—	367
182 b	BSG	14. 1. 81	—	166	368 e	LSG Nordrhein-Westfalen	25. 3. 81	—	495
182 b	BSG	18. 2. 81	—	167	368 e	BSG	22. 7. 81	—	436
182 b	BSG	25. 2. 81	—	266	368 f Abs. 1	Hess. LSG	23. 4. 80	—	129
182 b	BSG	1. 4. 81	—	348	368 f Abs. 1	LSG Rheinland-Pfalz	15. 8. 80	—	367
182 b	BSG	22. 7. 81	—	436	368 f Abs. 1 S. 2—5 vom 20. 8. 1955	BSG	5. 3. 81	—	220
182 c	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367	368 f Abs. 1 S. 2—4	BSG	5. 3. 81	—	221
182 c	BSG	18. 2. 81	—	168	368 g Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
182 e	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367					
183 Abs. 1 S. 2	BSG	18. 2. 81	—	168					
183 Abs. 1 S. 2	BSG	28. 4. 81	—	267					
183 Abs. 1 S. 2	BSG	28. 4. 81	—	348					
183 Abs. 2 S. 1	BSG	14. 1. 81	—	167					
183 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306					
183 Abs. 2	BSG	14. 1. 81	—	167					
183 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306					
183 Abs. 3 S. 2	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239					
183 Abs. 3, 7 u. 8	BSG	4. 6. 81	—	307					
183 Abs. 3 u. 8	BSG	4. 6. 81	—	307					
183 Abs. 4	BSG	11. 7. 80	—	100					

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
368 g i. d. F.	LSG Niedersachsen	24. 6. 81	—	495	625 c Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	542
368 h Abs. 1 u. 2	BSG	3. 12. 80	—	112	627	BSG	25. 2. 81	—	221
368 i	BSG	3. 12. 80	—	112	636	BGH	2. 12. 80	Dr. Denck	235
368 k Abs. 3 S. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83	636	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	364
368 m Abs. 4	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239	637	BGH	24. 6. 80	Prof. Dr. Gitter	451
368 m Abs. 4 i. d. F. vom 1. 1. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	16. 7. 80	—	324	653 Abs. 1 Nr. 4	BSG	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	364
368 n	LSG Niedersachsen	10. 12. 80	—	367	655 Abs. 2 Nr. 3	BSG	30. 10. 80	—	112
368 n Abs. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83	659	BSG	27. 2. 81	—	268
368 n Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239	723	BSG	20. 3. 81	—	308
368 n Abs. 5	BSG	3. 12. 80	—	112	725	BSG	30. 7. 81	—	542
368 n Abs. 5	BSG	5. 3. 81	—	220	730	BSG	31. 3. 81	—	268
368 n Abs. 1, 4, 5	BSG	8. 7. 81	—	437	762	BSG	27. 11. 80	Dr. Hess	484
371	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547	762 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	67
371	BSG	27. 1. 81	—	172	780 Abs. 1	BSG	27. 2. 81	—	268
381 Abs. 2	BSG	30. 10. 80	—	115	839 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	268
381 Abs. 3	BSG	17. 12. 80	—	166	1226 Abs. 2 a. F.	BSG	28. 11. 80	—	68
381 Abs. 3 a	BSG	9. 7. 80	—	70	1227	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	1227 Abs. 1 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	434
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	Nr. 8 a				
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	18. 12. 80	—	221	Buchst. a				
381 Abs. 4 a. F.	BSG	12. 3. 81	—	224	1227 Abs. 1 Nr. 3	BSG	13. 5. 80	—	19
381 Abs. 4 i. d. F. vom 21. 12. 1970	BSG	5. 11. 80	—	169	1227 Abs. 1 Nr. 8 a	BSG	13. 5. 80	—	65
381 Abs. 4 i. d. F. vom 21. 12. 1970	BSG	5. 11. 80	—	169	1228 Abs. 1 Nr. 3	BSG	22. 2. 80	—	64
381 a Abs. 1 u. 2	BSG	22. 10. 80	—	67	1232 Abs. 4	BSG	12. 3. 81	—	224
385 Abs. 3 a	BSG	9. 7. 80	—	70	1233 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	100
441	BSG	11. 6. 80	—	25	1233 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	165
442	BSG	11. 6. 80	—	25	1236 a. F.	BSG	19. 3. 81	—	438
507	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	1236	BSG	27. 11. 80	—	170
507	BSG	22. 1. 81	—	167	1236 Abs. 1	LSG Niedersachsen	9. 10. 80	—	194
517	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	1236 Abs. 1	BSG	12. 2. 81	—	223
517	BSG	22. 1. 81	—	167	1237 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
517 ff	BSG	17. 3. 81	—	473	1237 a	BSG	18. 2. 81	—	223
520 Abs. 1	BSG	17. 3. 81	—	473	1237 Abs. 1, 3,	BSG	19. 3. 81	—	438
525 c Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129	Buchst. b				
539 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	168	a. F.				
539 Abs. 1 Nr. 1	BSG	27. 11. 80	—	67	1240 ff	BSG	3. 12. 80	—	114
539 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 14	Hess. LSG	28. 1. 81	—	565	1241	BSG	30. 4. 81	—	351
Buchst. d					1241	BSG	16. 9. 81	—	476
539 Abs. 1 Nr. 1	BSG	30. 7. 81	—	542	1241 Abs. 1 i. V. m. § 182 Abs. 5	BSG	16. 9. 81	—	476
539 Abs. 1 Nr. 4	BSG	22. 1. 81	—	267	1241 Abs. 4	BSG	17. 9. 81	—	477
539 Abs. 1 Nr. 4	BSG	27. 2. 81	—	268	1241 a Abs. 2 Nr. 3	BSG	5. 11. 80	—	21
539 Abs. 1 Nr. 7	BSG	30. 10. 80	—	112	1241 b	BSG	18. 2. 81	—	269
539 Abs. 1 Nr. 9 a	BGH	2. 12. 80	Dr. Denck	235	1241 d Abs. 1 u. 2	BSG	14. 5. 81	—	350
539 Abs. 1 Nr. 11	BSG	27. 2. 81	—	268	1241 d Abs. 3	LSG Niedersachsen	26. 6. 80	—	129
539 Abs. 1 Nr. 14	BSG	27. 11. 80	—	169	1241 d Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	224
Buchst. b					1244 a	BSG	12. 2. 81	—	223
539 Nr. 14	BSG	4. 6. 81	—	474	1244 a Abs. 9	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
539 Abs. 1 Nr. 17	BSG	24. 6. 81	—	349	1244 a Abs. 2	BSG	16. 10. 81	—	544
539 Abs. 2	BSG	8. 5. 80	Dr. Wickenhagen	70	S. 2				
539 Abs. 2	BSG	8. 10. 81	—	542	1246	LSG Rheinland-Pfalz	9. 6. 80	—	324
543	BSG	20. 3. 81	—	308	1246	LSG Rheinland-Pfalz	19. 12. 80	—	565
543	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2 i. d. F. vom 1. 1. 1957	LSG Nordrhein-Westfalen	19. 8. 80	—	239
545	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	27. 1. 80	—	171
548	BSG	27. 11. 80	Dr. Hess	484	1246 Abs. 2	BSG	27. 2. 80	—	171
548	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	22
548	BSG	24. 6. 81	—	437	1246 Abs. 2	BSG	10. 6. 80	—	21
548	BSG	27. 8. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	22
548 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	67	1246 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
548 Abs. 1 S. 1	BSG	27. 11. 80	—	169	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
548 Abs. 1 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 8	BSG	18. 12. 80	—	221	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	114
548 Abs. 1	Hess. LSG	28. 1. 81	—	565	1246 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
548 Abs. 1	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
550	BSG	31. 3. 81	—	273	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
550	BSG	27. 8. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
550 Abs. 1 u. 2	BSG	11. 12. 80	—	113	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
550 Abs. 1	BSG	4. 6. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
550 Abs. 1	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	12. 2. 81	—	223
555 Abs. 1	BSG	12. 5. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	224
560 Abs. 1	BSG	18. 12. 80	—	221	1246 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270
561	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270
566 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	14. 5. 81	—	310
568	BSG	13. 5. 81	—	65	1246 Abs. 2	BSG	14. 5. 81	—	350
568 Abs. 3	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475
568 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	1246 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475
569 a	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557	1246 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351
570	BSG	27. 2. 81	—	268	1246 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	437
571	BSG	27. 2. 81	—	268	1246 Abs. 2	BSG	17. 9. 81	—	477
571 ff	BVerfG	7. 10. 80	—	165	1246 Abs. 2	BSG	16. 10. 81	—	545
571 Abs. 1 S. 1	BSG	3. 10. 80	—	112	1247	LSG Rheinland-Pfalz	9. 6. 80	—	324
574	BVerfG	7. 10. 80	—	165	1247	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
576 Abs. 1 Nr. 1—3	BSG	27. 2. 81	—	268	1247	BSG	19. 12. 80	—	565
577	BSG	3. 10. 80	—	112	1247 Abs. 1 u. 3	BSG	12. 11. 80	—	22
581 Abs. 3	BSG	22. 1. 81	—	349	1247 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	21
587 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	349	1247 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
590	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
595 Abs. 1	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	27. 1. 81	—	171
596	BSG	30. 4. 81	—	437	1247 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 2. 81	—	222
598	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	12. 2. 81	—	223
625 c Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	542	1247 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	224
					1247 Abs. 2	BSG	19. 3. 81	—	269
					1247 Abs. 2	BSG	19. 3. 81	—	269
					1247 Abs. 2 S. 2	BSG	30. 4. 81	—	350

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
1247 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351
1247 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	437
1247 Abs. 2	BSG	17. 9. 81	—	477
1248	BSG	29. 1. 81	—	222
1248	BSG	12. 2. 81	—	222
1248 Abs. 1	Hess. LSG	8. 7. 80	—	193
1248 Abs. 1 u. 6	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239
1248 Abs. 4 S. 1	LSG Rheinland-Pfalz	28. 8. 80	—	325
1248 Abs. 6	BSG	4. 6. 81	—	307
1248 Abs. 6	BSG	4. 6. 81	—	307
1250 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
1251	LSG Berlin	14. 10. 80	—	324
1251	BSG	5. 11. 80	—	22
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	12. 1. 80	—	113
i. V. m. § 3				
Abs. 1				
Buchst. d BVG				
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	269
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	350
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	476
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	22. 9. 81	—	546
1251 Abs. 1 Nr. 2, 3	BSG	14. 4. 81	—	270
1251 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	170
1252 Abs. 2	BSG	14. 4. 81	—	271
1254 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 2. 81	—	222
1254 Abs. 4	BVerfG	16. 6. 81	—	433
Buchst. b				
i. V. m.				
Anlage 2 zu				
§ 1255 a,				
Leistungs-				
gruppe 3				
1258	BSG	5. 11. 80	—	22
1259 Abs. 1 Nr. 1	BSG	15. 10. 81	—	544
1259 Abs. 1 S. 1	BSG	22. 9. 81	—	544
Nr. 1, 3, 6				
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	16. 12. 80	—	115
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	3. 6. 81	—	310
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 8. 81	—	543
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	309
Buchst. a				
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	543
Buchst. a				
1259 Abs. 1 S. 1	BVerfG	9. 12. 80	—	433
Nr. 4				
Buchst. b				
1259 Abs. 1 Nr. 4 b	BSG	22. 9. 81	—	544
1262	BGH	24. 9. 80	Prof. Dr. Rode	279
1262	BGH	8. 10. 80	Dr. Krebs	322
1262	BSG	17. 9. 81	—	543
1262 Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	226
1262 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
1262 Abs. 3 S. 4	BSG	18. 2. 81	—	349
1263 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	21
1264	BSG	12. 11. 80	—	23
1264	BSG	14. 5. 81	—	310
1265	BSG	27. 11. 80	—	69
1265	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
1265	BSG	23. 6. 81	—	475
1265 S. 1	BSG	5. 11. 80	—	170
1265 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	23
1265 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	171
1265 S. 1	BSG	30. 6. 81	—	351
1265 S. 1	BSG	30. 6. 81	—	437
1265 S. 1	BSG	17. 9. 81	—	477
1265 S. 2 Nr. 1	BSG	5. 11. 80	—	169
1266	BSG	23. 4. 81	—	271
1266	BSG	17. 9. 81	—	477
1266 Abs. 1	LSG Rheinland-Pfalz	19. 9. 80	—	83
1266 Abs. 1	BSG	23. 6. 81	—	475
1267	BSG	23. 6. 81	—	476
1267 Abs. 1 S. 2	BSG	22. 9. 81	—	477
1267 Abs. 2 S. 2	BSG	29. 9. 80	—	113
1267 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
1268	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
1268 Abs. 2 i. V. m.	BSG	5. 11. 80	—	21
§ 1267 Abs. 2				
Nr. 2				
1268 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	22
1268 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	23
1269 Abs. 4	BSG	27. 11. 80	—	69
1276	BSG	18. 2. 81	—	224
1276 Abs. 1	BSG	12. 2. 81	—	223
1278 Abs. 1	BSG	19. 3. 81	—	269
1286	BSG	27. 1. 81	—	171
1291 Abs. 2	BVerfG	21. 10. 80	—	19
1299 a. F.	BSG	16. 9. 81	—	476
1300	BSG	26. 6. 80	—	20
1301	BSG	10. 6. 80	Dr. Wallerath	178
1301	BSG	3. 12. 80	—	115
1301 S. 2 a. F.	BSG	19. 3. 81	—	269
1302	BSG	27. 11. 80	—	68
1302 Abs. 1	BVerfG	21. 10. 80	—	19
1302 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	115
1303 Abs. 7	BSG	18. 2. 81	—	268
1304 Abs. 1 a. F.	BSG	18. 2. 81	—	268

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
1304 e. i. d. F.	BSG	5. 11. 80	—	169
vom 27. 6. 77				
1304 e. i. d. F.	BSG	5. 11. 80	—	169
vom 27. 6. 77				
1317 a. F.	BVerfG	7. 10. 80	—	100
1317	BVerfG	7. 10. 80	—	165
1319 Abs. 2 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	222
1321 a. F.	BVerfG	7. 10. 80	—	100
1321	BVerfG	7. 10. 80	—	165
1340 Abs. 1 S. 1	BSG	12. 3. 81	—	309
1385 Abs. 4	BSG	13. 5. 80	—	65
Buchst. g				
1396	BSG	11. 6. 80	—	25
1396 Abs. 3	BSG	13. 5. 80	—	19
1399 Abs. 1, 3	BSG	20. 3. 81	—	306
1407	BSG	22. 2. 80	—	64
1407	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
1407	BSG	18. 11. 80	—	66
1408	BSG	17. 3. 81	—	473
1419 Abs. 1, 2	BSG	11. 9. 80	Scheerer	226
1419 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	220
1424	BSG	20. 3. 81	—	306
1434	BSG	27. 6. 80	—	25
1435	BSG	27. 6. 80	—	25
1509	BSG	27. 6. 81	—	474
1509 a	BSG	24. 8. 81	—	349
1531	BSG	18. 2. 81	—	168
1531	BSG	22. 7. 81	—	436
1531 ff	BSG	9. 9. 81	—	541
1542	BGH	15. 1. 80	Prof. Dr. Müller	189
1542	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
1542	BSG	17. 9. 81	—	480
1572	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
1614	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
1630	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
1630 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	22
1630 Abs. 2	BSG	14. 4. 81	—	353
1631 Abs. 1	BSG	10. 6. 80	Dr. Wallerath	178
Sozialgesetzbuch I (SGB I)				
14	BSG	12. 11. 80	—	67
14	BSG	29. 1. 81	—	434
14	BSG	22. 7. 81	—	435
15	BSG	12. 11. 80	—	67
15	BSG	22. 7. 81	—	435
16	BSG	22. 7. 81	—	435
30 Abs. 3	LSG Nordrhein-Westfalen	13. 5. 80	—	193
34 Abs. 1	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
37 Abs. 1	BSG	16. 9. 81	—	476
44	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
48 i. d. F.	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	453
vom 11. 12. 75				
48	BSG	23. 6. 81	—	439
48 Abs. 1 u. 2	BSG	17. 9. 81	—	543
51 Abs. 1	BSG	12. 11. 80	—	23
51 Abs. 1 i. V. m.	BSG	27. 11. 80	—	67
§ 54 Abs. 2 u. 3				
51 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	67
51 Abs. 2	BSG	16. 9. 81	—	476
51 Abs. 2 i. d. F.	BSG	16. 9. 81	—	476
SGB X				
§ 28 Nr. 4				
52 i. d. F.	LSG Rheinland-Pfalz	27. 6. 80	—	367
vom 1. 1. 76				
52 Abs. 2	BSG	18. 12. 80	—	221
59	BSG	25. 2. 81	—	221
63	BSG	20. 3. 81	—	308
65 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	308
66	BSG	11. 6. 80	—	65
66 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	308
Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)				
4 Abs. 1	LSG Nordrhein-Westfalen	13. 5. 80	—	193
8	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367
8 Abs. 1 Nr. 2	BSG	11. 6. 80	—	20
12	BSG	27. 11. 81	—	172
14	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367
14	BSG	18. 11. 80	siehe den Besprechungs-aufsatz von Dr. Gagel auf S. 253	275
14 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	349
15	LSG Rheinland-Pfalz	28. 8. 80	—	325
15	BSG	9. 9. 81	—	541
16	BSG	9. 9. 81	—	541

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
17	BSG	18. 11. 80	siehe den Besprechungs-aufsatz von Dr. Gagel auf S. 253	275
17 S. 1 Nr. 3	LSG Nieder-sachsen	9. 12. 80	—	565
17 Nr. 2	BSG	9. 7. 80	siehe den Besprechungs-aufsatz von Dr. Eichenhofer auf S. 248	273
27	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
30 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	306
Sozialgesetzbuch X (SGB X)				
Art. 2 § 28	BSG	27. 11. 80	—	67
28 Nr. 4	BSG	18. 12. 80	—	221
Art. 2 § 28 Nr. 4 i. V. m. § 37	BSG	16. 9. 81	—	476
37	BSG	27. 11. 80	—	67
40 Abs. 1, 5	BSG	18. 12. 80	—	221
48	BSG	27. 2. 81	—	352
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG)				
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	29. 1. 81	—	434
Art. 2 § 51 a	BSG	11. 6. 80	—	65
Art. 2 § 51 a Abs. 1	BSG	27. 3. 80	—	110
Art. 2 § 51 a Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	473
Art. 2 § 55	BSG	14. 4. 81	—	270
Art. 2 § 55 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG)				
Art. 2 § 4	BSG	13. 8. 81	—	541
Art. 2 § 13 a	BSG	5. 11. 80	—	170
Art. 2 § 14	BSG	12. 11. 80	—	67
Art. 2 § 44 a	BSG	13. 8. 81	—	541
Art. 2 § 44 a Abs. 3	BSG	9. 7. 80	—	66
Art. 2 § 48 a Abs. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	10. 6. 80	—	240
Art. 2 § 49 a	BSG	22. 2. 80	—	64
Art. 2 § 49 a	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
Art. 2 § 49 a	BSG	27. 3. 80	—	110
Art. 2 § 49 a	BSG	27. 3. 80	—	110
Art. 2 § 49 a	BSG	18. 11. 80	—	66
Art. 2 § 49 a	BSG	29. 1. 81	—	434
Art. 2 § 49 a	BSG	17. 3. 81	—	473
Art. 2 § 49 a	BSG	14. 5. 81	—	540
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	27. 3. 80	—	110
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	20
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	64
Art. 2 § 49 a Abs. 2, 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 AVG	BSG	9. 7. 80	—	66
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	170
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	29. 1. 81	—	434
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	473
Berufskrankheiten-Verordnungen (BKVO)				
7. BKVO Anl. 1 Nr. 41	BSG	4. 6. 81	—	349
Versicherungsunterlagen-Verordnung VuVo)				
3 Abs. 1 S. 3	BSG	30. 4. 81	—	309
11	BSG	5. 11. 80	—	22
Rentenversicherungs-Beitragseinzugs-Vergütungs-Verordnung vom 23. 6. 1973				
	BSG	27. 6. 80	—	25
	BSG	20. 3. 81	—	306
Rentenversicherungsverordnung der Arbeiter und Angestellten während des Einsatzes der Wehrmacht vom 13. 10. 1939				
1	BSG	12. 11. 80	—	170

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Verordnung über die Rentenversicherung im öffentlichen Dienst vom 22. 1. 1940				
1	BSG	12. 11. 80	—	170
12. Aufbau-Verordnung vom 24. 12. 1955				
Art. 2 § 4	BSG	30. 8. 79	Mengert	480
Deutsch-türkisches Abkommen über soziale Sicherheit i. d. F. vom 25. 10. 1974				
	BSG	12. 11. 80	—	22
Art. 27	BSG	12. 11. 80	Schuler/Dr. Schulte	312
Art. 33	BSG	27. 2. 81	—	352
Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 30. 4. 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit				
Art. 2	BSG	12. 11. 80	Schuler/Dr. Schulte	312
Deutsch-österreichisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 22. 12. 1960 i. d. F. vom 10. 4. 1969				
	BSG	12. 11. 80	—	22
Art. 18	BSG	12. 11. 80	Schuler/Dr. Schulte	312
Art. 42	BSG	12. 11. 80	Schuler/Dr. Schulte	312
Deutsch-griechisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 25. 4. 1961				
	BSG	23. 4. 81	—	350
Deutsch-schwedisches Abkommen über Sozialversicherung vom 24. 10. 1950				
	BSG	12. 2. 81	—	222
Deutsch-spanisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 29. 10. 1959 i. d. F. vom 12. 7. 1974				
	BSG	18. 2. 81	—	225
Deutsch-jugoslawisches Abkommen über soziale Sicherheit				
Art. 28	BSG	30. 7. 81	—	545
Haager Protokoll vom 10. 9. 1952				
	BSG	14. 5. 81	—	540
EWG-Verordnungen				
Nr. 3	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
Nr. 1182/71	BSG	13. 11. 80	—	69
Nr. 1408/71	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
Nr. 1408/71	BSG	14. 4. 81	—	270
Nr. 1408/71	BSG	23. 4. 81	—	350
Nr. 1408/71 Kap. 8	BSG	5. 11. 80	—	21
Nr. 1408/71 Art. 9 Abs. 2	BSG	14. 5. 81	—	540
Nr. 1408/71 Art. 45 Abs. 1	BSG	29. 1. 81	—	434
Nr. 1408/71 Art. 47 Abs. 1 Buchst. a	BSG	31. 3. 81	—	270
Nr. 1408/71 Art. 68 Abs. 1	BSG	13. 5. 81	—	438
Nr. 1408/71 Art. 69	BSG	13. 5. 81	—	438
Nr. 1408/71 Art. 69	BSG	13. 11. 80	—	69
Nr. 1408/71 Abs. 1—3	BSG	13. 11. 80	—	69
Nr. 1408/71 Art. 69 Abs. 2	BSG	13. 5. 81	—	438
Nr. 1408/71 Art. 71 Abs. 1	BSG	13. 5. 81	—	438
Nr. 574/72 Art. 107	BSG	13. 5. 81	—	438
Sozialgerichtsgesetz (SGG)				
12 Abs. 3	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
33 Satz 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
33 Abs. 1	BSG	8. 10. 81	—	547
41 Abs. 5 S. 2	BSG	18. 11. 80	—	25
42	BSG	18. 11. 80	—	25
42	BSG	27. 11. 80	—	67
43	BSG	18. 11. 80	—	25
51	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194
51	BSG	22. 10. 80	—	67
51	BSG	14. 1. 81	—	116
51	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547
51 Abs. 1	BSG	27. 1. 81	—	172
51 Abs. 1	BSG	17. 9. 81	—	480
52 Abs. 2 S. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 80	—	83
52 Abs. 2	BSG	22. 10. 80	—	67
54	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
54	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
54 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367
54 Abs. 1, 5	BSG	9. 7. 80	—	70
54 Abs. 1 u. 5	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
60 Abs. 1	LSG Niedersachsen	24. 11. 80	—	283
62	BSG	13. 5. 80	—	25
62	BVerfG	24. 3. 81	—	433
66	BSG	18. 2. 81	—	225
67	BSG	10. 12. 80	—	70
69	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354
72	LSG Nordrhein-Westfalen	3. 9. 80	—	193
75	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
75	LSG Rheinland-Pfalz	5. 5. 80	—	84
75	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
75 Abs. 2	BSG	11. 6. 80	—	25
75 Abs. 2, 3	BSG	11. 12. 80	—	113
75 Abs. 2	BSG	13. 5. 81	—	439
75 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306
75 Abs. 5	BSG	11. 9. 80	—	23
77	BSG	22. 2. 80	—	64
77	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
77	BSG	26. 6. 80	—	20
77	LSG Rheinland-Pfalz	8. 6. 80	—	325
77	BSG	5. 11. 80	—	22
77	BSG	12. 11. 80	—	67
77	BSG	22. 9. 81	—	546
77	BSG	22. 9. 81	—	546
78	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
78	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
78 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	226
85	BSG	18. 2. 81	—	225
86	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
86 Abs. 2	SG Berlin	4. 8. 80	—	193
96	BSG	14. 4. 81	—	353
96	BSG	12. 5. 81	—	311
96	BSG	22. 9. 81	—	546
96 Abs. 1	BSG	11. 9. 80	Scheerer	226
97	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
97	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
97 Abs. 1 Nr. 2	BSG	12. 11. 80	—	23
97 Abs. 1 Nr. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	27. 5. 81	—	453
97 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 i. d. F. vom 23. 12. 76	LSG Rheinland-Pfalz	6. 11. 80	—	283
100	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
101 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	172
102	BSG	12. 3. 81	—	225
103	BSG	27. 1. 81	—	171
103	BSG	18. 2. 81	—	224
103	BSG	31. 3. 81	—	270
103	BSG	31. 3. 81	—	273
103	BSG	14. 4. 81	—	271
103	BSG	30. 4. 81	—	308
103	BSG	14. 5. 81	—	310
103	BSG	14. 5. 81	—	350
103	BSG	30. 6. 81	—	351
103	BSG	30. 6. 81	—	437
110	BVerfG	24. 3. 81	—	433
114	LSG Rheinland-Pfalz	16. 7. 80	—	324
114	BSG	17. 3. 81	—	353
114	BSG	17. 9. 81	—	480
114 Abs. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	193
120 Abs. 3 S. 2	LSG Niedersachsen	10. 7. 80	—	40
125	BSG	23. 6. 81	—	547
128 Abs. 1 S. 1	BSG	3. 12. 80	—	114
128 Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	25
128 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351
131	BSG	23. 6. 81	—	547
134 ff i. V. m. § 153 Abs. 1	BSG	22. 1. 81	—	226
136	BSG	23. 6. 81	—	547
136 Abs. 1 Nr. 6	BSG	17. 8. 81	—	353
141 Abs. 2	BSG	17. 8. 81	—	480
143 ff	BSG	12. 8. 81	—	311
144	LSG Nordrhein-Westfalen	18. 8. 81	—	496

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
144	BSG	23. 6. 81	—	547
144 Abs. 1	BSG	22. 6. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
144 Abs. 1 Nr. 2	LSG Rheinland-Pfalz	24. 1. 80	—	40
144 Abs. 1 Nr. 2	LSG Niedersachsen	9. 10. 80	—	194
144 Abs. 1 Nr. 2	BSG	17. 3. 81	—	353
145 Nr. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
145 Nr. 4	BSG	20. 3. 81	—	349
146	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
146	BSG	23. 4. 81	—	353
147	BSG	23. 6. 81	—	439
149	LSG Nordrhein-Westfalen	18. 3. 81	—	496
150 Nr. 1 u. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
150 Nr. 1	BSG	17. 3. 81	—	353
150 Nr. 2	BSG	17. 3. 81	—	353
153 Abs. 1	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
159	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
159 Abs. 1 Nr. 2	BSG	23. 6. 81	—	547
160	BSG	12. 3. 81	—	311
160 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	168
160 a	BSG	12. 3. 81	—	311
161	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
161 Abs. 2 S. 2 u. 3	BSG	18. 11. 80	—	25
162	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316
162	BSG	23. 9. 80	Heuer	276
164 Abs. 2 S. 1	GmS-OGB	30. 4. 79	Prof. Dr. Grunsky	173
164 Abs. 2 S. 3	BSG	12. 3. 81	—	311
166 Abs. 2	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117
169	BSG	12. 3. 81	—	311
170	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
181	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
192	BSG	12. 3. 81	—	311
193 Abs. 2	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
198	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
198 Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
202	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
202 i. V. m. § 551 Nr. 7 ZPO	BSG	22. 1. 81	—	226
202	BSG	12. 3. 81	—	225
202	BSG	22. 9. 81	—	546
202	BSG	8. 10. 81	—	547
203 a	BVerfG	24. 3. 81	—	433

Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)

2	BSG	11. 6. 80	—	25
2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	27. 3. 80	—	64
2 Abs. 1 Nr. 1	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367
2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 11. 80	—	66
2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	14. 5. 81	—	540
2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	24. 9. 81	—	474
2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	25. 9. 81	—	474
2 Abs. 1 Nr. 10 a Buchst. c	BSG	18. 12. 80	—	221
3	BSG	27. 3. 80	—	64
3	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
3	BSG	24. 9. 81	—	474
3	BSG	25. 9. 81	—	474
3 Abs. 1 Nr. 3	BSG	18. 11. 80	—	66
3 Abs. 1 Nr. 5	BSG	11. 6. 80	—	25
3 Abs. 1 a	BSG	27. 3. 80	—	109
4 Abs. 1 Nr. 4 u. 6	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367
4 Abs. 2 Buchst. b a. F.	BSG	29. 1. 81	—	222
6 Abs. 1 Nr. 3	BSG	29. 1. 81	—	266
9	BSG	9. 7. 80	—	66
9	BSG	13. 8. 81	—	541
9 Abs. 4	BSG	12. 3. 81	—	224
10	BSG	27. 3. 80	—	110
10 Abs. 1 Satz 2	BSG	13. 5. 80	—	20
10 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	100
10 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	165
10 Abs. 1, Abs. 1 a	BSG	29. 1. 81	—	266
12 Abs. 1 Nr. 1 a. F.	BSG	9. 7. 80	—	66
13	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
13	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325
13	BSG	27. 11. 80	—	170
13 Abs. 1	LSG Niedersachsen	9. 10. 80	—	194
13 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	223
13 Abs. 1 a	BSG	11. 9. 80	—	23
14 a	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
14 a	BSG	18. 2. 81	—	223
14 a Abs. 1 S. 1	BSG	11. 9. 80	—	23
14 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
18 Abs. 4	BSG	30. 4. 81	—	351
18 Abs. 4	BSG	17. 9. 81	—	477
18 b	BSG	18. 2. 81	—	269
21 a Abs. 9	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
23 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
23 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
24 Abs. 2 S. 2	BSG	30. 4. 81	—	350
25	BSG	12. 11. 80	—	23
25	BSG	29. 1. 81	—	222
25 Abs. 1 u. 6	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239
25 Abs. 4 S. 1	LSG Rheinland-Pfalz	28. 8. 80	—	325
25 Abs. 6	BSG	4. 6. 81	—	307
28	BSG	5. 11. 80	—	22
28 Abs. 1 Nr. 1	LSG Berlin	14. 10. 80	—	324
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	269
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	350
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	476
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	22. 9. 81	—	546
28 Abs. 1 Nr. 5	BSG	23. 4. 81	—	350
i. V. m. § 1				
Abs. 1				
Häftlingshilfegesetz				
28 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	170
32 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	23
32 Abs. 4	BVerfG	16. 6. 81	—	433
Buchst. b				
i. V. m. Anl. 2				
zu § 32 a,				
Leistungsgruppe 3				
32 a S. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	222
S. 3 i. d. F.				
des 20. RAG				
32 a Nr. 1 S. 3	BSG	23. 4. 81	—	271
i. d. F. des				
§ 20 RAG				
35	BSG	5. 11. 80	—	22
36 Abs. 1 S. 1	BVerfG	9. 12. 80	—	433
Nr. 4 Buchst. b				
36 Abs. 1 Nr. 1,	BSG	13. 8. 81	—	543
Nr. 4 Buchst. a				
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	16. 12. 80	—	115
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	3. 6. 81	—	310
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 8. 81	—	543
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	309
Buchst. a				
36 Abs. 1 Nr. 4 b	BSG	22. 9. 81	—	544
39	BGH	24. 9. 80	Prof. Dr. Rode	279
39 Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	224
39 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
39 Abs. 3 S. 4	BSG	18. 2. 81	—	349
41	BSG	12. 11. 80	—	23
41	BSG	23. 6. 81	—	476
42	BSG	23. 6. 81	—	475
42 S. 1	BSG	5. 11. 80	—	170
42 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	23
42 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	171
42 S. 1	BSG	30. 6. 81	—	351
42 S. 1	BSG	30. 6. 81	—	437
42 S. 1	BSG	17. 9. 81	—	477
42 S. 2 Nr. 1	BSG	5. 11. 80	—	169
43	BSG	23. 4. 81	—	271
45 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	22
45 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	23
63	BSG	17. 9. 81	—	477
68 Abs. 2	BVerfG	21. 10. 80	—	19
81 Abs. 1	BVerfG	21. 10. 80	—	19
82 Abs. 1	BSG	29. 1. 81	—	266
83 e Abs. 1 S. 1	BSG	12. 3. 81	—	309
96	BVerfG	7. 10. 80	—	100
96	BVerfG	7. 10. 80	—	165
98 Abs. 2 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	222
100	BVerfG	7. 10. 80	—	100
100	BVerfG	7. 10. 80	—	165
104 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	170
118	BSG	11. 6. 80	—	25
124 Abs. 1 b	LSG Baden-Württemberg	18. 11. 80	—	239
124 Abs. 6 a	LSG Baden-Württemberg	10. 6. 80	—	240
125 Abs. 1	LSG Nordrhein-Westfalen	10. 6. 80	—	240
Buchst. a				
129	BSG	22. 2. 80	—	64
129	BSG	18. 11. 80	—	66
141 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	220
144	BSG	12. 11. 80	—	170
156	BSG	27. 6. 80	—	25
157	BSG	27. 6. 80	—	25
Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. 2. 1933				
1	BSG	10. 9. 81	—	478
Reichsknappschaftsgesetz (RKG)				
1 Abs. 1 Nr. 2 b	BSG	10. 9. 81	—	478
20	BSG	25. 2. 81	—	266
20 i. V. m.	BSG	1. 4. 81	—	271
§ 205 RVO				
i. d. F.				
des Kosten-				
dämpfungsgesetzes				
vom 27. 6. 1977				
20	BSG	3. 6. 81	—	306

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
36 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
45 Abs. 1 Nr. 2	BSG	4. 8. 81	—	438
54 Abs. 3	BSG	27. 11. 80	—	116
Buchst. a				
54 Abs. 4	BSG	27. 11. 80	—	116
Buchst. a				
65	BSG	27. 11. 80	—	69
65	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
69	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
69 Abs. 4	BSG	27. 11. 80	—	69
83 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	68
83 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	115
90 ff	BSG	27. 11. 80	—	116
93 Abs. 1	BSG	26. 6. 80	—	20
101	BSG	27. 11. 80	—	116
121	BSG	26. 6. 80	—	20
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)				
1	BSG	27. 2. 81	—	352
1 Nr. 1 u. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	13. 5. 80	—	193
Buchst. a				
1 Abs. 1	BSG	22. 1. 81	—	172
1 Nr. 1, 2 a	BSG	30. 7. 81	—	545
2 Abs. 2 S. 1	LSG Niedersachsen	18. 12. 79	—	84
Nr. 1 u. 2,				
Abs. 4 a				
2 Abs. 2 S. 2	LSG Niedersachsen	9. 12. 80	—	565
2 Abs. 4 a	BSG	30. 10. 80	—	116
2 Abs. 5	BSG	30. 7. 81	—	465
2 Abs. 5	BSG	22. 1. 81	—	172
3 Abs. 2 S. 2	LSG Niedersachsen	6. 5. 80	—	84
u. Abs. 3				
8 Abs. 1	BGH	8. 10. 80	Dr. Krebs	322
8 Abs. 2	BSG	22. 1. 81	—	172
22 a. F.	BSG	27. 2. 81	—	352
25 Abs. 1	BSG	27. 2. 81	—	352
Fremdrentengesetz (FRG)				
1 Buchst. b	BSG	16. 12. 80	—	115
1 Buchst. c	BSG	30. 4. 81	—	309
16	BSG	29. 1. 81	—	222
16	BSG	14. 5. 81	—	543
16 S. 2	BSG	29. 1. 81	—	222
Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. 6. 1975 (KVSG)				
8	BSG	22. 10. 80	—	67
Arbeitsentgeltverordnung vom 6. 7. 1977				
4	BSG	9. 7. 80	siehe den Besprechungsaufsatz von Dr. Eichenhofer auf S. 248	273
Arbeitsförderungsgesetz (AFG)				
1	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
2	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
4	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
14	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
14 ff	BSG	21. 7. 81	—	439
14 Abs. 1	BSG	10. 12. 80	—	69
16 Abs. 1 u. 4	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
19	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
19 Abs. 1	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
33 ff	BSG	23. 6. 81	—	351
36 a. F.	BSG	13. 5. 81	—	439
39	BSG	23. 6. 81	—	351
40	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117
40 ff	BSG	23. 6. 81	—	352
40 ff	BSG	23. 6. 81	—	439
40 Abs. 1, 3	BSG	23. 6. 81	—	351
41	BSG	17. 2. 81	—	311
41	BSG	23. 6. 81	—	547
41 Abs. 1	LSG Niedersachsen	9. 12. 80	—	453
41 Abs. 1	LSG Hamburg	22. 1. 81	—	495
42 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	352
44	BSG	22. 1. 81	—	267
44	BSG	23. 6. 81	—	547
44	BSG	23. 6. 81	—	439
44 Abs. 1	BSG	17. 2. 81	—	311
44 Abs. 1, 2, 7	BSG	21. 7. 81	—	439
i. V. m. § 112				
Abs. 3				
44 Abs. 2 Nr. 3	LSG Niedersachsen	9. 12. 80	—	453
53	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
53 Abs. 1 Nr. 5	BSG	18. 2. 81	—	223	151	BSG	22. 3. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
54 Abs. 1 S. 1	BSG	17. 2. 81	—	311	151 Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	272
56	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117	152	BSG	22. 3. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
56	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557	152 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	LSG Bremen	17. 1. 80	—	496
56 ff.	BSG	23. 6. 81	—	352	155	BSG	14. 1. 81	—	167
56 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	223	158	BSG	14. 1. 81	—	167
56 Abs. 3 Nr. 6	BSG	13. 5. 81	—	439	168	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
57	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560	168	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
57	BSG	18. 2. 81	—	223	168 Abs. 1	BSG	27. 3. 80	—	109
57 S. 1	BSG	11. 9. 80	—	23	168 Abs. 1 S. 1	BSG	17. 3. 81	—	351
58	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117	168 Abs. 1 a	LSG Niedersachsen	6. 5. 80	—	129
58	BSG	13. 5. 81	—	311	169 Nr. 6 i. V. m. § 102	BSG	17. 3. 81	—	272
58 Abs. 2 S. 1	LSG Baden-Württemberg	30. 7. 80	—	453	171 Abs. 1 a	BSG	17. 3. 81	—	351
59	BSG	13. 5. 81	—	311	182 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	306
59 e Abs. 3 Nr. 3	BSG	23. 6. 81	—	352	184	BSG	27. 6. 80	—	25
64 Abs. 1 Nr. 3	BSG	17. 2. 81	—	172	184	BSG	20. 3. 81	—	306
72	BSG	17. 7. 79	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187	185	BSG	27. 6. 80	—	25
77 ff.	BSG	17. 3. 81	—	272	186	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
78 Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	272	186 a Abs. 3	BSG	5. 6. 81	—	479
81 Abs. 3	BSG	10. 12. 80	—	70	186 c Abs. 2 S. 2	BSG	17. 9. 81	—	479
100 ff.	BSG	13. 11. 80	—	69	Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung (AZum) i. d. F. vom 3. 10. 1979				
100 ff.	BSG	13. 11. 80	—	69	6	LSG Rheinland-Pfalz	27. 6. 80	—	282
100 ff.	BSG	13. 5. 81	—	438	Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme (AFa)				
100 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	—	24	1 a Abs. 1 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
101	SG Berlin	13. 7. 79	—	240	3 Abs. 4 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
101	BSG	30. 7. 81	—	542	7 Abs. 1 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
101 Abs. 1 i. V. m. § 102	BSG	8. 10. 81	—	479	Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU)				
102	SG Berlin	13. 7. 79	—	240	10 Abs. 1 Nr. 3 i. d. F. vom 23. 3. 1970	LSG Niedersachsen	9. 12. 80	—	453
103	BSG	17. 3. 81	—	272	11 Abs. 2 i. d. F. vom 19. 12. 1973	BSG	17. 2. 81	—	311
103 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	—	24	Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung				
103 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	Heuer	446	16	BSG	23. 6. 81	—	351
103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 3 Nr. 2	LSG Niedersachsen	6. 11. 79	—	40	Arbeitserlaubnis-Verordnung (AEV)				
103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	LSG Niedersachsen	27. 1. 81	—	453	5	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
103 Abs. 1 a i. d. F. vom 1. 8. 79	LSG Rheinland-Pfalz	27. 6. 80	—	282	20 Abs. 1 i. d. F. vom 1. 1. 1978	LSG Rheinland-Pfalz	16. 7. 80	—	324
104	LSG Niedersachsen	6. 5. 80	—	129	Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 31. 7. 1975 (AReha)				
104	BSG	17. 3. 81	—	351	25 Nr. 2 i. d. F. vom 31. 7. 1975	LSG Baden-Württemberg	30. 7. 80	—	453
107 Abs. 1 Nr. 5 b	LSG Niedersachsen	6. 5. 80	—	129	25 Nr. 2	BSG	13. 5. 81	—	311
111	BSG	13. 5. 81	—	438	56 Abs. 1	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117
111 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	LSG Niedersachsen	26. 2. 80	—	129	Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)				
111 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 c	BSG	17. 2. 81	—	310	1 Abs. 3 Nr. 3	SG Berlin	16. 11. 79	—	367
112	BSG	23. 9. 80	Heuer	276	1	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
112 Abs. 3	BSG	13. 5. 81	—	438	1 ²	BSG	16. 12. 80	—	110
113 Abs. 2 S. 1	LSG Niedersachsen	26. 2. 80	—	129	1	BSG	16. 12. 80	—	111
117	BSG	30. 7. 81	—	542	1	BSG	16. 12. 80	—	111
117 Abs. 2 u. 3	LSG Niedersachsen	6. 5. 80	—	40	7	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
117 Abs. 2	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316	10	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
117 Abs. 2, 3	BSG	17. 2. 81	—	225	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	110
117 Abs. 2, 3 Nr. 3	BSG	17. 2. 81	—	225	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
117 Abs. 2, 3 n. F.	BSG	17. 3. 81	—	353	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
117 Abs. 2 S. 1 a. F.	BSG	17. 3. 81	—	353	14	BSG	16. 12. 80	—	111
117 Abs. 2, 4	BSG	13. 5. 81	—	351	14	BSG	16. 12. 80	—	111
119 Abs. 1 Nr. 1	BSG	17. 2. 81	—	225	14	BSG	16. 12. 80	—	111
119 Abs. 1 Nr. 1	BSG	25. 8. 81	—	546	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)				
119 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	LSG Bremen	11. 10. 79	—	495	1	BSG	12. 3. 81	—	310
119 Abs. 1 Nr. 2	BSG	10. 12. 80	—	69	1 Abs. 3 S. 2 i. d. F. vom 13. 5. 1976	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
119 Abs. 1 Nr. 2	BSG	21. 7. 81	—	439	2 Abs. 2	LSG Niedersachsen	18. 10. 80	—	282
125 Abs. 2	BSG	13. 5. 81	—	351	2 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	226
126	BSG	20. 3. 81	—	306	2 Abs. 3	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
132	BSG	27. 2. 81	—	268	4 Abs. 5	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
132 Abs. 1 S. 1 j. V. m. § 134 Abs. 2	BSG	22. 1. 81	—	267	14	BSG	12. 3. 81	—	310
133 Abs. 1 Nr. 3	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240	Arbeitsvertragsgesetz (ArbZG)				
134 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c i. d. F. des HStruKG-AFG	BSG	8. 10. 81	—	479	1 Abs. 1	SG Berlin	16. 11. 79	—	367
134 Abs. 1 Nr. 4 c	LSG Niedersachsen	10. 6. 80	—	240	1 ²	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
141 a	BSG	27. 11. 80	—	172	1	BSG	16. 12. 80	—	110
141 a	BSG	18. 12. 80	—	225	1	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b	BSG	17. 7. 79	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187	7	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
141 b	BSG	27. 11. 80	—	172	10	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
141 b	BSG	18. 12. 80	—	225	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	110
141 b Abs. 1—3	BSG	18. 12. 80	—	225	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 3 Nr. 2	BSG	30. 4. 81	—	272	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 3 Nr. 2	BSG	30. 4. 81	—	272	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 3 Nr. 2	BSG	5. 6. 81	—	479	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 4 i. d. F. des 5. AndG vom 23. 7. 1979	BSG	30. 10. 80	—	116	Arbeitsvertragsgesetz (ArbZG)				
145 Nr. 1	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240	1 Abs. 1	SG Berlin	16. 11. 79	—	367

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
14 Abs. 1 i. d. F. des Art. 1 Nr. 10 des 7. Ändges.-GAL	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
27	BSG	30. 4. 81	—	310
30 S. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
37	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282

Gesetz über eine Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

2 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	168
2 Abs. 1 Nr. 2	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354
14 S. 2	BSG	29. 1. 81	—	220
34	BSG	18. 2. 81	—	168

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG)

1	BSG	14. 5. 81	—	540
3 Abs. 1	BSG	17. 12. 80	—	170
9	BSG	11. 6. 80	—	21
9	BSG	9. 7. 80	—	65
9	BSG	17. 3. 81	—	473
10	BSG	11. 6. 80	—	21
10	BSG	9. 7. 80	—	65
10	BSG	11. 9. 80	Scheerer	226
10	BSG	17. 3. 81	—	473
10 Abs. 1	BSG	17. 12. 80	—	170
10 Abs. 1	BSG	14. 5. 81	—	543
10 a	BSG	29. 1. 81	—	434
10 a	BSG	14. 5. 81	—	540
14 Abs. 2	BSG	10. 6. 80	—	20
14 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
14 Abs. 2	BSG	17. 12. 80	—	170
14 Abs. 2	BSG	14. 5. 81	—	309

Rehabilitations-Angeilichungsgesetz (Reha-AnGlG)

6	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
6 Abs. 2	BSG	19. 3. 81	—	269
9	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
9 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	223

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

111	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316
111 Nr. 1	BSG	30. 4. 81	—	272
112	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316
112	BSG	17. 2. 81	—	225

Arbeitszeitordnung (AZO)

3	BSG	23. 9. 80	Heuer	276
7	BSG	23. 9. 80	Heuer	276

Grundgesetz (GG)

1	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
2	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
3	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
3	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
3	BVerfG	8. 1. 81	—	433
3	BSG	29. 1. 81	—	434
3	BSG	14. 5. 81	—	540
3	BSG	3. 6. 81	—	349
3 Abs. 1	BVerfG	11. 7. 80	—	100
3 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	165
3	BVerfG	7. 10. 80	—	100
3 Abs. 1	BVerfG	7. 10. 80	—	165
3 Abs. 1	BVerfG	7. 10. 80	—	165
3 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	116
3 Abs. 1	BVerfG	9. 12. 80	—	433
3 Abs. 1	BSG	10. 12. 80	—	116
3 Abs. 1	BSG	22. 1. 81	—	435
3 Abs. 1	BSG	17. 2. 81	—	310
3 Abs. 1	BSG	12. 3. 81	—	224
3 Abs. 1	BSG	12. 3. 81	—	224
3 Abs. 1	BVerfG	24. 3. 81	—	433
3 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	222
3 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	350
3 Abs. 1	BSG	9. 9. 81	—	541
3 Abs. 1	BSG	17. 9. 81	—	479
4	BSG	10. 12. 80	—	69
5	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
5	BSG	8. 7. 81	—	436
6	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
6	BSG	14. 5. 81	—	310
6	BSG	16. 10. 81	—	544
6 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
6 Abs. 1	BSG	17. 2. 81	—	310

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
6 Abs. 1	BSG	22. 7. 81	—	435
12	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
12	BSG	8. 7. 81	—	436
12	BSG	6. 10. 81	—	542

12 Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
14	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
14	BSG	18. 2. 81	—	268
14	BSG	23. 4. 81	—	222
14	BSG	23. 4. 81	—	271
14	BSG	6. 10. 81	—	542
14 Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
14 Abs. 1 S. 1	BVerfG	7. 10. 80	—	100
14 Abs. 1 S. 1	BVerfG	7. 10. 80	—	165
19 Abs. 4	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
20	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
20	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
20	BSG	23. 4. 81	—	222
20	BSG	23. 4. 81	—	271
20 Abs. 1	BSG	12. 3. 81	—	224
20 Abs. 1	BSG	22. 7. 81	—	435
20 Abs. 3	BSG	9. 9. 81	—	541
20 Abs. 3	BSG	17. 9. 81	—	479
28 Abs. 1	BVerfG	8. 1. 81	—	433
28 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	222
28 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
33	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
59	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
74 Nr. 7	BSG	6. 10. 81	—	546
80 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	306
100	BSG	17. 9. 81	—	479
101 Abs. 1 S. 2	BSG	8. 10. 81	—	547
103 Abs. 1	BVerfG	24. 3. 81	—	433
116	BVerfG	22. 9. 80	—	165
116 Abs. 2	BVerfG	22. 9. 80	—	100
140 i. V. m. Art. 139 Weimarer RV	BSG	10. 12. 80	—	69

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 13 Abs. 1, 3	BSG	14. 5. 81	—	310
-------------------	-----	-----------	---	-----

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

134	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
136 S. 2	BGH	8. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
158	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
242	BSG	12. 11. 80	—	67
242	BSG	29. 1. 81	—	434
276	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
288	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
291	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
328	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
613 a	BSG	30. 4. 81	—	272
616	BGH	30. 11. 78	siehe Besprech. Aufsatz von Prof. Dr. Küchenhoff auf S. 89	125
616 Abs. 1	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
823	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
847	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
844 Abs. 2	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
1587	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
1587 a	BVerfG	28. 2. 80	Prof. Dr. Rüfner	100
1600 a	BSG	30. 9. 80	—	20
1601 ff	BGH	24. 9. 80	Prof. Dr. Rode	279
1606	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
1603 Abs. 1 i. d. F. vom 11. 8. 1961	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	453
Abs. 2 i. d. F. vom 18. 8. 1968				
1606 Abs. 3 S. 2	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
1606 Abs. 3 S. 1	BGH	8. 10. 80	Dr. Krebs	322
1610	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
1615	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
1615 I	BSG	14. 1. 81	—	167

Zivilprozeßordnung (ZPO)

42	LSG Niedersachsen	24. 11. 80	—	283
78 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79
160 Abs. 3 Nr. 8	BSG	12. 3. 81	—	225
162 Abs. 1	BSG	12. 3. 81	—	225
239	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354
521	BSG	22. 9. 81	—	546
530 Abs. 1	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
551 Nr. 1	BSG	8. 10. 81	—	547
561 Abs. 1	BGH	24. 6. 80	Prof. Dr. Gitter	451
621 e	BGH	21. 5. 80	Dr. Maier	38
621 e	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Ehegesetz (EheG)				
11	BSG	14. 5. 81	—	310
23	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
26	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)				
6 i. V. m. § 21 e	BSG	8. 10. 81	—	547
Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)				
29 Abs. 1 S. 3	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79
53 b Abs. 2	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79
53 b Abs. 2	BGH	21. 5. 80	Dr. Maier	38
Bundessozialhilfegesetz (BSHG)				
11	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
37	BSG	14. 1. 81	—	116
39	BSG	13. 5. 81	—	439
44	BSG	9. 9. 81	—	541
90	BSG	13. 5. 81	—	439
96	BSG	14. 1. 81	—	116
Verwaltungsgerichtsordnung (VGO)				
40 Abs. 1	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194
80 Abs. 5	SG Berlin	4. 8. 80	—	193
89 Abs. 2	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
123 Abs. 1	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
123 Abs. 1	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG)				
33 Abs. 1	BSG	17. 3. 81	—	353
Gesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. 2. 1955				
12 Abs. 1	BSG	13. 5. 80	—	20
Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969				
Art. 12 § 3 Abs. 1	BSG	30. 9. 80	—	20
Konkursordnung (KO)				
59	BSG	17. 7. 79	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187
59	BSG	5. 6. 81	—	479
61	BSG	17. 7. 79	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187
61 Abs. 1 Nr. 12	BSG	30. 4. 81	—	433
61 Nr. 1 a. F.	BSG	5. 6. 81	—	479
Bundesbeamtengesetz (BBG)				
87 a	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)				
18 Abs. 4	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	325
Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)				
7 Abs. 4	BSG	18. 12. 80	—	225
9	BGH	30. 11. 78	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Küchenhoff auf S. 89	125
10	BGH	30. 11. 78	siehe den Besprechungsaufsatz von Prof. Dr. Küchenhoff auf S. 89	125

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 1935				
1	BSG	23. 6. 81	—	476
5 Abs. 5	BSG	23. 6. 81	—	476
Arzt/Ersatzkassen-Vertrag (EKV)				
5 Nr. 3 S. 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
7 Abs. 2 d Anl. 10 a	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
Ersatzkassen-Adgo (E-Adgo)				
14 Nr. 1	BSG	15. 4. 80	Prof. Dr. Dr. h. c. Lüke	359
Bundemantelvertrag Ärzte (BMVÄ)				
10 Abs. 1 S. 1	BSG	8. 7. 81	—	437
10 Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
Gesetz über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vom 22. 12. 1953				
8	Hess. LSG	23. 4. 80	—	129
Zulassungsordnung für Ärzte				
21	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
21	BSG	8. 7. 81	—	436
28	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239
Deutscher Krankenhaustarif (DKG-NT)				
Nr. 2819	LSG Schleswig-Holstein	30. 1. 80	—	565
Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts vom 28. 12. 1976 (KVWVG)				
6	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
6	BSG	6. 10. 81	—	542
6	BSG	6. 10. 81	—	542
Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGeBo)				
12	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
116 Abs. 2	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
118	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
119	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
Einkommensteuergesetz (EStG)				
2	BSG	9. 9. 81	—	541
4 Abs. 3	BSG	30. 10. 80	—	112
7 b	BSG	9. 9. 81	—	541
9 Abs. 1 Nr. 4, 6	BSG	23. 6. 81	—	475
9 a Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475
10 Abs. 1	BSG	9. 9. 81	—	541
20 Abs. 4	BSG	9. 9. 81	—	541
38 b Nr. 3 b	BSG	17. 2. 81	—	310
39 a Abs. 1 Nr. 3	BSG	23. 6. 81	—	475
Wohngeldgesetz i. d. F. vom 29. 8. 1977				
1	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325
2	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325
9	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325
3. Vermögensbildungsgesetz i. d. F. vom 15. 1. 1975				
12	BSG	18. 2. 81	—	349
Ausländergesetz (AuslG)				
2 Abs. 1 S. 2	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
7 Abs. 3 u. 4	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Bayern über die Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten ... vom 18. 11. 1972				
	BSG	13. 8. 81	—	541
Bundesversorgungsgesetz (BVG)				
1 Abs. 3 S. 2	BSG	19. 8. 81	—	478
2 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	271
7	BVerfG	8. 1. 81	—	433
8	BVerfG	8. 1. 81	—	433
11	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
18	Hess. LSG	13. 5. 80	—	193
18 c	Hess. LSG	13. 5. 80	—	193
18 c Abs. 3 S. 3	BSG	1. 4. 81	—	273
18 c Abs. 6 S. 3	SG Berlin	25. 12. 80	—	453
19 Abs. 1 S. 3	BSG	24. 6. 81	—	545
30 Abs. 1	BSG	24. 6. 81	—	545
30 Abs. 3 u. 4	Hess. LSG	8. 5. 80	—	193
30 Abs. 3—5	BSG	30. 9. 80	—	24
30 Abs. 3, 4	BSG	30. 9. 80	—	24
30 Abs. 3—5	BSG	30. 9. 80	—	24
30 Abs. 3, 4	BSG	10. 12. 80	—	116
30 Abs. 6	LSG Nordrhein-Westfalen	23. 1. 80	—	193
31	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354
31 Abs. 1, 2	BSG	24. 6. 81	—	545
35 Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	478
letzter Satz				
45 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
64 Abs. 1, 2	BVerfG	8. 1. 81	—	433
64 e Abs. 2	BVerfG	8. 1. 81	—	433
S. 2—4				
Durchführungs-Verordnung zu § 19 BVG				
1	BSG	24. 6. 81	—	545
Durchführungs-Verordnung zu § 30 Abs. 3—5 BVG				
1	BSG	10. 12. 80	—	116
2	BSG	30. 9. 80	—	24
2 Abs. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	23. 1. 80	—	193
4	BSG	30. 9. 80	—	24
6 Abs. 3 S. 3	BSG	30. 9. 80	—	24
7	BSG	30. 9. 80	—	24
8 Abs. 2 i. d. F. vom 18. 1. 1977	Hess. LSG	8. 7. 80	—	193
9	BSG	30. 9. 80	—	24
9	BSG	10. 12. 80	—	116
15 Abs. 3	BSG	30. 9. 80	—	24
Schwerbehindertengesetz (SchwbG)				
1	BSG	24. 6. 81	—	545
3 Abs. 1	BSG	24. 6. 81	—	545
3 Abs. 4	BSG	9. 10. 81	—	546
3 Abs. 6	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194
Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. 5. 1975 (SVBG)				
1	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
3	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
4	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
8	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Bundesseuchengesetz (BSeuchG)				
49	BGH	30. 11. 78	siehe den Besprechungs-aufsatz von Prof. Dr. Küchenhoff auf S. 89	125
51 Abs. 1	BSG	28. 10. 80	—	24
52 Abs. 2	BSG	28. 10. 80	—	24
52 Abs. 2	BSG	19. 8. 81	—	478
Soldatengesetz (SG)				
30	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
Wehrpflichtgesetz (WpflG)				
4 Abs. 1	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
7	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
Wehrgesetz vom 21. 5. 1935				
	BSG	23. 6. 81	—	476
Verordnung über die Einbeziehung zu Übungen der Wehrmacht vom 19. 3. 1935				
1	BSG	23. 6. 81	—	476
2	BSG	23. 6. 81	—	476
5	BSG	23. 6. 81	—	476
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)				
34	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
53	BSG	27. 3. 80	—	109
53	BSG	27. 3. 80	—	181
Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)				
67 Abs. 2	BGH	15. 1. 80	Prof. Dr. Müller	189
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)				
5 Abs. 1	BSG	30. 6. 81	—	439
Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG)				
5	LSG Schleswig-Holstein	30. 1. 80	—	565
5 Anl. Nr. 7 S. 1 a (bb)	LSG Schleswig-Holstein	30. 1. 80	—	565
8 Abs. 1 Nr. 1	LSG Schleswig-Holstein	30. 1. 80	—	565

Die Sozialversicherung im Europa der Jahrhundertwende

Von Wiss. Referent Peter A. Köhler und Professor Dr. Hans F. Zacher, München¹⁾

A. Einleitung

Mit der Sozialversicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, die am 17. November 1881 mit der Kaiserlichen Botschaft eingeleitet wurde, trat die Sozialversicherung ihren Siegeszug über die Welt hin an. „Soziale Sicherheit“, damals noch nicht so genannt, gewann zum ersten Mal im großen Stil Gestalt. Von den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts an schob sich, ausgehend von den Vereinigten Staaten, das neue Konzept einer „sozialen Sicherheit“ daneben, das den Versicherungsgedanken zurücktreten ließ²⁾. Seit der Nachkriegszeit wird diese Alternative gerne auf die Formel gebracht: „Bismarck“ oder „Beveridge“³⁾. Aber Sozialversicherung spielt nach wie vor eine wichtige Rolle als Technik der sozialen Sicherheit⁴⁾. Die Sozialversicherung hat somit nicht nur ein Jahrhundert deutscher Sozialpolitik geprägt⁵⁾, sondern ein Jahrhundert lang die Sozialpolitik, insbesondere die Politik der sozialen Sicherung, auf der ganzen Welt beherrscht. Gleichwohl fehlt es bis jetzt — soweit zu sehen — an einer „Weltgeschichte“ der Sozialversicherung⁶⁾. Selbst für Europa, dem Mutterkontinent der Sozialversicherung, dessen nationale Sozialpolitiken durch Europarat und Europäische Gemeinschaften in besonderer Weise zusammengeführt werden, fehlt eine Geschichte der Sozialversicherung⁷⁾.

Es ist nicht möglich, dieses Versäumnis in einem Aufsatz nachzuholen. Was diese Zeilen beabsichtigen und verwirklichen können, ist vielmehr, ein vergessenes Werk in Erinnerung zu rufen, das um die Jahrhundertwende schon einmal Bilanz gezogen hat. Es handelt sich um das von Georg Zacher⁸⁾ herausgegebene und weitgehend auch verfaßte Werk „Die Arbeiter-Versicherung im Auslande“, dessen fünf Bände im Jahrzehnt zwischen 1889 und 1908 erschienen sind⁹⁾. Über die Persönlichkeit von Dr. Georg Zacher ist wenig bekannt. 1890 begann er seine Karriere im Reichsversicherungsamt als „Hülfsarbeiter“, 1905 verließ er das Amt als Geheimer Regierungsrat, um Direktor am Kaiserlichen Statistischen Amt zu werden. Letzteres scheint kein Zufall zu sein. Denn schon in der 1898 begonnenen Darstellung der Internationalen Arbeiterversicherung belegt er theoretische Überlegungen und die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen mit genauem und erstaunlich umfangreichem statistischen Material. Georg Zacher wählt für sein Unternehmen, die sozialen Probleme, den Stand der sozialpolitischen Diskussion und die verschiedenen Ansätze gesetzgeberischer Aktivität seiner Zeit darzustellen, zunächst den editorischen Weg, jedem Land ein „Heft“ zu widmen. In pragmatischer Korrelation zum jeweiligen sozialpolitischen Entwicklungsstand des Landes folgt auf eine allgemeine Einführung gewöhnlich eine nach Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliden-/Altersrentenversicherung gegliederte Auseinandersetzung mit den nationalen Gesetzen oder Gesetzgebungsvorhaben und schließlich ein Anhang mit einer Literaturübersicht sowie den Gesetztexten, meist synoptisch in deutscher Übersetzung und Originalsprache¹⁰⁾. Georg Zacher beginnt 1892 mit den skandinavischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen, wendet sich dann den westeuropäischen Nachbarn Frankreich, England und Italien zu, um sodann über die Darstellung Österreichs und Ungarns bis nach Rußland und Finnland auszugreifen. Noch 1899 sind die der Schweiz und Belgien gewidmeten Hefte fertig und im Jahre 1901 folgen die Niederlande und Luxemburg. Schon 1903 wird das erste Nachtragshft für Dänemark erforderlich und

bis 1908 folgen für alle Länder — z. T. sogar zwei — Nachträge; in der gleichen Zeit ediert Zacher aber noch die Studien über die USA, Australien und Neuseeland. Wenngleich Zacher, seitdem er Direktor im Statistischen Amt geworden war, insbesondere für die Ergänzungshefte die Mitarbeit höchst kompetenter Fachleute aus den betreffenden Ländern gewinnen konnte, so ist doch der von ihm allein unternommene Beginn des Werks und die durchgehende editorische Leistung bewundernswürdig! Anlässlich des VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Rom (Oktober 1908) und der bevorstehenden Kodifikation der Deutschen Arbeiterversicherung durch die RVO faßt Georg Zacher die durch 21 Nachträge auf den aktuellen Stand gebrachte Darstellung von 18 Ländern in einem fünfbandigen Sammelwerk zusammen, weil er meint, damit „bis auf weiteres den Bedürfnissen der Wissenschaft und Praxis zu genügen“¹¹⁾. Trotz der auch damals für internationale Sammelwerke ohne Zweifel erforderlichen „starken Anforderungen an die Arbeitskraft und außergewöhnliche Unkosten“¹²⁾ fügt Zacher noch ein umfangreiches Registerwerk bei¹³⁾. Zudem ergänzt er die Darstellung ausländischer Arbeiterversicherungssysteme durch den Abdruck seines „Leitfadens zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs“, der in 13 Auflagen eine Verbreitung von mehr als einer halben Million gefunden hatte.

¹⁾ An den Vorbereitungen dieses Aufsatzes haben die Rechtsreferendarin Ingrid Schuler und der Rechtsreferendar Thomas Ziegler wesentlichen Anteil genommen. S. dazu auch die Hinweise bei den von ihnen bearbeiteten Ländern.

²⁾ S. dazu etwa Eike von Hippel, Grundfragen der sozialen Sicherheit, 1979; Felix Schmid, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 5, 1981, insbes. S. 43 ff.

³⁾ S. dazu etwa Bernd Schulte, Zu den Strukturen des Sozialrechts ausländischer Staaten: Sozialrecht in den EG-Ländern. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Bd. 58 (1978), S. 203 ff.

⁴⁾ Eine gute Übersicht s. bei Albrecht Bossert und Hans Joachim Merk, die Ordnungsprinzipien der Systeme sozialer Sicherung in den OECD-Ländern — Eine synoptische Darstellung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1980, Heft Nr. 5, S. 24 ff.

⁵⁾ S. dazu z. B. Michael Stolleis, Klaus Saul, Peter Koch und Detlev Zöllner, Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 69. Bd. (1980), S. 155 ff.

⁶⁾ Eine knappe Skizze bei Zöllner a. a. O., S. 215 ff. Weiteres Material s. bei Hans F. Zacher (Hrsg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 3, 1979, s. dort insbes. Jens Alber, Die Entwicklung sozialer Sicherungssysteme im Licht empirischer Analysen, a. a. O., S. 123 ff., und die von Peter A. Köhler zusammengestellte Auswahlbibliographie, a. a. O., S. 421 ff.

⁷⁾ Für einen Kernbereich s. Peter A. Köhler und Hans F. Zacher, (Hrsg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 6, 1981.

⁸⁾ Der Mitautor dieses Aufsatzes ist mit Georg Zacher nicht verwandt.

⁹⁾ Der I. Bd. zu zwölf Heften 1898/99, der II. Bd. zu neun Heften 1901–1905, der III. Bd. zu fünf Heften 1905/06, der IV. Bd. zu sechs Heften 1907/08 und der V. Bd. zu neun Heften 1908, sämtlich erschienen im Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Trotschel Berlin (ab Heft V a, 1905: Berlin Grunewald, ab Heft II a 1907: Groß-Lichterfelde; ab Heft XIV a 1908: Berlin-Groß-Lichterfelde).

¹⁰⁾ Georg Zacher legt wiederholt Wert darauf, daß Gesetzestexte und statistisches Material ausschließlich auf amtlichen Quellen beruhen; auf die erwähnte Synopsis verzichtet er nur bei ausgefallenen Sprachen wie ungarisch und finnisch.

¹¹⁾ Georg Zacher im Schlußwort vor Heft XIX, 1908, Bd. V der Arbeiterversicherung im Ausland.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Heft XX, 1908, Bd. V, bearbeitet von Dr. J. Trotschel.

Das so auf uns gekommene Werk ist aber sehr viel mehr als nur ein Dokument dafür, daß seit den Anfängen der deutschen Sozialversicherung die in ihrer Verwaltung tätigen Männer über ihren Wirkungskreis hinauszublicken vermochten und sich in wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem eigenen Recht und ausländischen Varianten die wiederum für ihre Praxis notwendigen Informationen erarbeiteten¹⁴⁾; wir haben darüber hinaus mehr oder minder auch eine Zustandsbeschreibung der sozialpolitischen Lage in Europa und Übersee¹⁵⁾ um die Jahrhundertwende, eine Momentaufnahme des Standes der internationalen Diskussion und eine Dokumentation der gesetzgeberischen Aktivitäten.

Und wir haben den Nachweis, daß schon am Anfang der modernen Sozialgesetzgebung der Rechtsvergleich gewichtige Argumente für die jeweilige Entscheidung über die Wahl der „Mittel und Wege“¹⁶⁾ lieferte. Denn wenn es Georg Zacher vor allem um die Sachinformation über ausländische Bestrebungen geht, die sozialen Probleme der Arbeiter in einer sich industrialisierenden Welt zu lösen, so leistet er im Ergebnis tatsächlich Rechtsvergleichung: ohne explizite Reflexion von Methodenfragen geht er von der schlichten Notwendigkeit aus, daß der Staat aufgerufen sei, sozialpolitisch zu intervenieren, weil nur der Staat der Größe der Herausforderung gewachsen ist. Von der Basis der ersten Gesetz gewordenen staatlichen Sozialpolitik aus untersucht er die im Ausland zu konstatierenden Wechselbeziehungen zwischen den je ähnlichen sozialen Problemen und den daraufhin unternommenen Lösungsversuchen. Aus pragmatischen Gründen wählt er damit die für einen Sozialrechtsvergleich sich aufdrängende Methode¹⁷⁾, vom sozialen Problem her gesetzgeberische Aktivitäten zu erkennen und auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Und weil er genaue Kenntnisse von den Vorteilen und Mängeln des in Deutschland etablierten *Sozialversicherungsmodells* hat, kann er Ähnlichkeiten, Abweichungen und Neuartiges am ausländischen Recht hervorheben. Obgleich durch das gesamte Werk der fachliche Stolz des Autors auf das deutsche Modell sozialer Sicherheit zu spüren ist, dem er sich verpflichtet fühlt, so ist er doch völlig frei von nationalen Vorurteilen: sein Ansatz, die Effizienz nationaler Sozialgesetzgebung hinsichtlich der zu lösenden sozialen Probleme zu untersuchen, bewahrt ihn vor Vorurteilen und läßt ihn die für den objektiven Vergleich notwendige Offenheit des Blicks bewahren.

Auf diese Weise gelingt es ihm, aus den Details der ausländischen Arbeiterversicherungsgesetzgebung Ansätze einer Theorie der Sozialversicherungsgesetzgebung seiner Zeit zu schälen:

- „1. Das Ziel der modernen Arbeiterfürsorge ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters in den unvermeidlichen Notfällen des modernen Erwerbslebens.
2. Das Mittel zur Lösung dieser Aufgabe bietet die *Versicherung*.
3. Die Anwendung derselben läßt zwei verschiedene Systeme zu:
freiwillige Versicherung mit staatlicher Förderung,
obligatorische Versicherung mit staatlicher Regelung.
4. Die Wahl des einen oder anderer Systeme hängt von der Eigenart des einzelnen Landes ab.
5. Die *Zwangsversicherung* bietet den doppelten Vorzug, nicht nur das Ziel am schnellsten, billigsten und sichersten zu erreichen, sondern auch durch ihre Organisation und Mittel anderweitige Kulturziele erreichbar zu machen“¹⁸⁾.

Im folgenden soll knapp skizziert werden, was das Werk uns als den Stand der Europäischen Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern um die Jahrhundertwende überliefert. Die Abfolge, die hier dafür gewählt wurde, entspricht der Reihenfolge, in der Georg Zacher die einzelnen Länder aufgegriffen hat.

B. Die Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern im Spiegel der „Arbeiter-Versicherung im Auslande“, von Georg Zacher

DÄNEMARK

Heft I, 1898, Bd. I; Heft I a, 1903, Bd. II; Heft I b, 1908, Bd. V (Bearbeiter cand. polit. Aage Sørensen, Kontorchef des Arbeiterversicherungsrats in Kopenhagen; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: Ingrid Schuler).

In Dänemark wurde die Sozialgesetzgebung durch das Gesetz von 1891 (Änderungen hierzu 1902 und 1908) über *Altersunterstützung* für würdige Hilfsbedürftige außerhalb der Armenpflege eingeleitet, das sich ähnlich dem 1890 für Island erlassenen Gesetz über Unterstützungskassen für Hilfsbedürftige zwischen bloßer Armenpflege einerseits und Arbeiterversicherung andererseits bewegte. Dem Gesetz zufolge stand den über 60jährigen heimberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren im Inland hatten, ein Recht auf notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familien sowie auf Kur- und Pflegekostenübernahme in Krankheitsfällen zu, wenn sie ohne eigenes Verschulden versorgungsbedürftig geworden waren. Die Unterstützungsleistungen wurden vom Gemeindevorstand bewilligt, sie erfolgten in Geld- und Naturalleistungen und wurden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde und der Staatskasse getragen.

Das *Krankenkassenwesen*, das ursprünglich lediglich der freien Vereinstätigkeit überlassen war, wurde durch das Gesetz über anerkannte Krankenkassen von 1892, für dessen Entstehung die deutsche Krankenversicherungsgesetzgebung von entscheidender Bedeutung war, völlig reformiert. Dieses Gesetz beruhte auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Selbstverwaltung und der staatlichen Aufsicht. An Stelle des staatlichen Zwanges wurde die staatliche Unterstützung gesetzt, teils durch unmittelbare Staatszuschüsse, teils durch mittelbare Zuschüsse der Gemeinden, die ihrerseits für einen bestimmten Anteil der Krankenhauspflege und der Krankenfuhren aufzukommen hatten. Versicherungsberechtigt waren unbemittelte Personen aller Berufszweige. Die Beiträge zu den Krankenkassen (eingetragene Hilfskassen mit Vorrecht, freie Hilfskassen ohne Vorrecht) erbrachten Staat und Gemeinden. Die Leistungen umfaßten Kranken- und

¹⁴⁾ So war Georg Zacher als Autor im Reichsversicherungsamt nicht allein: auch der erste Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Bödiker, trat mit einer Darstellung der „Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten“, Leipzig 1895, und zahlreichen weiteren Fachveröffentlichungen hervor, und die internationalen Kontakte über die Internationalen Arbeiterversicherungskongresse verschafften schon früh die Möglichkeit des internationalen Erfahrungsaustausches; zur Wirkung dieser Kongresse auf eine „Diffusion“ der Idee von Sozialversicherung s. Peter A. Köhler, Entstehung von Sozialversicherung — Ein Zwischenbericht, in: Bd. 3 der Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, S. 84—85.

¹⁵⁾ Auffällig ist einzig, daß Georg Zacher weder die Balkan-Staaten noch Portugal bearbeitet.

¹⁶⁾ In der Kaiserlichen Botschaft heißt es: „... Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens“. Die Kaiserliche Botschaft ist auszugsweise abgedruckt bei Georg Zacher, Heft XIX, 1908, Bd. V., S. 165.

¹⁷⁾ S. dazu etwa Hans F. Zacher, Vorträge zu den Methoden der Sozialrechtsvergleiche, in: Hans F. Zacher (Hrsg.) Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 1, 1977, S. 21 ff.; dens., Einleitung zu Hans F. Zacher (Hrsg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 4, 1980, S. 7 ff. (15 ff.).

¹⁸⁾ Georg Zacher in seinem Bericht für den 6. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Düsseldorf, Juni 1902, abgedr. in Heft XVI, 1902, Bd. II, Rückblick und Ausblick auf die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Europa, S. 28.

Sterbegeld, freie Arzthilfe, Arznei oder Krankenhausbehandlung.

Mit dem *Unfallversicherungsgesetz* von 1898, das sich nach österreichischem Vorbild vor allem auf die Unfälle in der Industrie und im Maschinenbetrieb der Landwirtschaft bezog, wurde die von den Arbeitgebern praktizierte Tradition, den Arbeitern freiwillig Entschädigungen für Unfälle zu zahlen, fortgesetzt. Dieses Gesetz legte den Unternehmern bestimmter Gewerbebetriebe eine persönliche Haftpflicht gegenüber verletzten Arbeitern auf, von der sie sich durch freiwillige Versicherung bei einer Gegenseitigkeits- oder Privatversicherungsanstalt befreien konnten. Den Arbeitern stand es frei, ihre Entschädigungsansprüche nach gemeinem Recht (Beweislast für Verschulden des Unternehmers oblag dem Arbeiter) oder nach diesem Gesetz geltend zu machen. Die Unternehmer hatten für die Beiträge aufzukommen. An Leistungen waren festgesetzt:

Tagegeld und Kapitalabfindungen für Unfallkranke, für Invalide und Hinterbliebene. Bei Vorsatz und grobem Verschulden des Verletzten war eine Entschädigung ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung fielte der Arbeiterversicherungsrat, der sich sowohl aus Vertretern der Arbeitgeber als auch der Arbeiter zusammensetzte. Durch Gesetz von 1900, 1905, 1906 und 1908 wurde der Anwendungsbereich laufend erweitert.

Was die *Arbeitslosenversicherung* anbelangt, so war die erste Anregung zu einer gesetzlichen Normierung die Tätigkeit der Gewerkschaften, die in der Arbeitslosenunterstützung das Mittel zur Aufrechterhaltung des Minimallohnes und somit als wesentliches Korrelat zur Durchsetzung ihrer Forderung nach besserer Entlohnung erkannten. Innerhalb der Gewerkschaften gab es eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Beiträge, die die Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen auszahlten, waren zu gering. Da die Gewerkschaften zur Bewältigung dieser Aufgabe im Alleingang außerstande waren, forderten sie den Staat zur Unterstützung auf. Dieser wollte eine Hilfe jedoch nur solchen Kassen zukommen lassen, die unabhängig von den Gewerkschaften errichtet würden und auch Nichtgewerkschaftsmitgliedern offen stünden. Schließlich kam 1907 das Gesetz betreffs anerkannter Arbeitslosenkassen zustande. Die Anerkennung konnte entweder gewerblich oder örtlich begrenzten Kassen verliehen werden, die mindestens 50 Lohnarbeiter als Mitglieder haben mußten, die wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Staatshilfe durch eine anerkannte Krankenkasse erhielten. Der Begriff „Arbeitslosigkeit“ war nicht definiert, jedoch beinhaltete das Gesetz Bestimmungen, wann eine Hilfeleistung ausgeschlossen sein sollte (Arbeitslosigkeit infolge von Aussperrung, Krankheit, Strafverbüßung, Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber usw.). Voraussetzung für eine Unterstützung waren 12monatige Mitgliedschaft und Beitragszahlung. Die Arbeitslosenkassen — zumeist Fortsetzungen der ehemaligen Unterstützungskassen der Gewerkschaften — wurden staatlich bezuschußt und standen unter der Aufsicht des staatlichen Arbeitsloseninspektors.

SCHWEDEN

Heft II, 1898, Bd. I; Heft II a, 1907, Bd. IV (Bearbeiter *John May*, Chef der Reichsversicherungsanstalt in Stockholm, Mitverfasserin für diesen Abschnitt: *Ingrid Schuler*). Die Fortschritte der Arbeiterversicherung in Deutschland führten zu einer beschleunigten Behandlung dieser Frage auch in Schweden. 1884 setzte der König eine Kommission zur Bearbeitung von Gesetzesvorschlägen für die Regelung der Arbeiterversicherung ein.

Die *Krankenkassenvorlage* von 1889 — die mit wenigen Änderungen als einziger Entwurf vom Reichstag angenommen worden war und somit den ersten erfolgreichen Abschnitt in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Landes darstellte, sah ähnlich wie in Dänemark lediglich eine Ausgestaltung des bestehenden freiwilligen Krankenkassenwesens und eine Förderung durch staatliche Zuschüsse vor. Das daraufhin entstandene Gesetz betreffend Krankenkassen von 1891 normierte eine freiwillige Versicherung für die Arbeiter aller Berufszweige in eingetragenen Hilfsvereinen mit und freien Hilfsvereinen ohne Vorrecht.

Voraussetzung für die Gewährung eines Staatszuschusses und eine bessere Entfaltung der Krankenkassen war die behördliche Eintragung, die nur erfolgte, wenn Vorstand und Statut einer Krankenkasse von mindestens 25 Mitgliedern den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Die eingetragenen Krankenkassen unterstanden der Aufsicht der Registrierbehörde, die bei Nichterfüllung der Pflichten zur Entziehung der Rechte einer eingetragenen Kasse befugt war. Die meisten Kassen trafen in ihren Statuten Bestimmungen über die Auswahl der als Mitglieder aufzunehmenden Personen, setzten neben den Beiträgen ein Eintrittsgeld fest und machten die Unterstützung eines Mitglieds davon abhängig, daß Neueingetretene eine längere Wartezeit erfüllt oder gewisse Gebühren geleistet haben mußten.

Als Leistung wurde Krankengeld und, da die Mehrzahl der Kassen zugleich Sterbekassen waren, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld oder Erstattung der Beerdigungskosten gewährt.

In der *Unfallversicherung* konnte zunächst die Divergenz der Ansichten über die Einführung des Zwangsversicherungsprinzips (Regierung) oder des Haftpflichtprinzips (Reichstag) nicht überwunden werden. Von den verschiedenen Gesetzesvorlagen erhielten anfänglich nur die, die sich auf die Unfallverhütung bezogen, die Zustimmung des Reichstages, nicht jedoch die, die die Unfallversicherung zum Regelungsgegenstand hatten. Nach dem Gesetz von 1889 betreffs den Schutz gegen Betriebsgefahren und mehreren erfolglosen Entwürfen (Zwangsversicherungsprinzip) kam 1901 das Gesetz betreffend Entschädigungen für Verletzungen infolge von Unfällen bei der Arbeit zustande, welches Arbeiter und Werkführer im Gewerbe in eine freiwillige Versicherung einbezog, deren Träger Berufsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit Selbstverwaltung waren. Dieses Gesetz beruhte auf dem Grundsatz der Haftpflicht des Arbeitgebers, der sich von dem damit verbundenen Risiko durch eine freiwillige Versicherung bei einer hierfür eingerichteten, gewinnunabhängigen, staatlich finanzierten Reichsversicherungsanstalt befreien konnte. Die Unternehmer bezahlten die Beiträge. Unterstützungen wurden in Form von Tagegeld für Unfallkranke, Invalidenrenten, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten gewährt. Eine Entschädigung war durch Vorsatz und grobes Verschulden ausgeschlossen.

Auch in der Frage der *Invaliditäts- und Altersversicherung* zeigte sich ein zähes Ringen um eine übereinstimmende Lösung. In den Gesetzesvorlagen waren die verschiedensten Möglichkeiten unterbreitet worden (Invaliditätsprinzip: obligatorische Versicherung in der Reichsversicherungsanstalt für alle Lohnarbeiter gegen jede vollständige Erwerbsunfähigkeit, unabhängig davon, ob alters-, arbeits- oder anderweitig bedingt; einheitlicher Gesetzentwurf für Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung; die Invaliditätsversicherung sollte eine Pension für Ehefrauen und Kinder enthalten, die Kosten hierfür der Staat übernehmen; Zulassung einer freiwilligen Versicherung neben der Zwangsversicherung; Ersetzung der Beitragspflicht der Arbeitgeber durch Staats-

zuschüsse — um nur ein paar Vorschläge zu nennen), jedoch kam eine endgültige Regelung nicht zustande, da man sich insbesondere über die Frage, ob die Pensionsversicherung auf Freiwilligkeit oder gesetzlichen Zwang zu gründen sei, nicht einig werden konnte.

Auf dem Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* kam der entscheidende Anstoß zu staatlicher Mitwirkung erst im Oktober 1906 anlässlich eines internationalen Kongresses. Bis dahin gab es private Vereinigungen (wie schon bei der Arbeitsvermittlung, wo private Anstalten für Stellenvermittlung die Vorläufer der öffentlichen Arbeitsvermittlungsamter waren) von Arbeitern, die bei Arbeitslosigkeit Unterstützungen (keine Versicherung) gewährten.

NORWEGEN

Heft III, 1898, Bd. I; Heft III a, 1904, Bd. II; Heft III b, 1908, Bd. IV (Bearbeiter *E. Ovigstad*, Kontorchef der Reichsversicherungsanstalt, und *Dr. Oskar Jaeger*, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität in Christiana; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: *Ingrid Schuler*). In Norwegen hatte der König 1885 eine Kommission mit der Ausarbeitung einer umfassenden Regelung der Arbeiterversicherung beauftragt. Von den verschiedenen Vorschlägen, die bis 1890 über die Krankenversicherung, Unfallverhütung und -versicherung eingebracht worden waren — hinsichtlich Invaliditäts- und Altersversicherung blieb es bei den Vorarbeiten — erlangten lediglich die über die Unfallverhütung und -versicherung Gesetzeskraft.

Das norwegische *Krankenkassenwesen* erschien im Vergleich mit dem schwedischen und dem dänischen unterentwickelt. Dies veranlaßte die Mehrheit der Kommission — im Gegensatz zur Minderheit, die das bestehende freiwillige Krankenkassenwesen aufrecht erhalten und durch staatliche Zuschüsse und Gesetze fördern wollte —, die Einführung der Zwangsversicherung vorzuschlagen, die durch eine das ganze Land umfassende Landes-Krankenkasse durchgeführt werden sollte. Um den Ruin der Privatkassen zu vermeiden, entfiel mit dem Beitritt zu einer anerkannten privaten Krankenkasse der Beitrittszwang bei den öffentlichen Kassen und wurde die Leistung auf das Notwendigste (Krankengeld) beschränkt. Die sonstigen Leistungen (freie Arznei, Arztpflege, Krankenhausbehandlung...) sollte den privaten Kassen vorbehalten sein. Die Beiträge sollten zu Lasten der Arbeiter gehen, da die Arbeitgeber die Beiträge zur Unfallversicherung zu tragen hätten. Die Inanspruchnahme von Staatszuschüssen wurde im Hinblick auf die kostspielige Invaliditäts- und Altersversicherung abgelehnt.

1893 legte auch die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, der im wesentlichen mit diesen Vorschlägen übereinstimmte, den Versicherungszwang unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das städtische und ländliche Gesinde auszudehnen. Die Vorlage sah darüber hinaus eine freiwillige Versicherung für jedermann vor. Die Beiträge sollten nach dem Eintrittsalter abgestuft sein. Sie sollten lediglich für die eigentlichen Versicherungskosten verwendet werden und nicht für die Verwaltungskosten (hierfür wie auch für Fehlbeträge war die Inanspruchnahme von Staat und Gemeinde geplant). Schließlich sah der Vorschlag Bestimmungen über eine geordnete Geschäftsführung der privaten Krankenkassen und die Voraussetzungen vor, die eine staatlich anerkannte Krankenkasse erfüllen mußte, um an die Stelle der Landes-Krankenkasse treten zu können.

Mittlerweile war 1894 das *Unfallversicherungsgesetz* in Kraft getreten. Da dieses Gesetz zu erheblichen finanziellen Belastungen besonders für die kleineren Unternehmer führte — der Arbeitgeber mußte für die Krankenfürsorge seines keiner Krankenkasse angehörigen Arbeiters für die ersten vier Wochen nach dem Unfall aufkom-

men — wurde die Regelung des Krankenkassenwesens noch dringlicher. Die Regierungsvorlage wurde daher einem Begutachtungsausschuß vorgelegt und in mancher Hinsicht (Versicherungsumfang, Beitrags- und Leistungswesen, Direktion) geändert. Alles das führte jedoch zu keinem gesetzgeberischen Erfolg.

Das Gesetz über *Unfallversicherung* für Fabrikarbeiter von 1894 (geändert 1906) entsprach vielfach den deutschen und österreichischen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze. Es sah Zwangsversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte im Gewerbe bei einer staatlichen, für das ganze Land zuständigen Versicherungsanstalt vor. Die Prämien der Unternehmer sollten nach Arbeitslohn und Unfallgefahr gestaffelt werden. Die Leistungen umfaßten: freie Kur und Unfallrente oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente; bei andauernder Invalidität auf Wunsch des Verletzten eine Kapitalabfindung bis zum 5fachen der Jahresrente unter Anrechnung auf die laufenden Rentenbezüge. Damit sollte dem Invaliden die Wahl eines anderen, für ihn ausübaren Berufes ermöglicht werden.

In der Frage der *Invaliditäts- und Altersfürsorge* gab es seit 1890 Reformbestrebungen, jedoch keine gesetzliche Regelung. Der erste Entwurf, der auf Veranlassung des Storting erfolgt war, stimmte inhaltlich mit dem dänischen Gesetz über Altersunterstützung für würdige Hilfspersonen außerhalb der Armenpflege von 1891 überein. 1894 wurde eine parlamentarische Arbeiterkommission mit der Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung betraut, die zwei als Alternativen für die Zeit sehr bemerkenswerte Vorschläge erarbeitete: der Mehrheitsvorschlag bezweckte eine obligatorische Invaliden- und Altersversicherung für die gesamte Bevölkerung ab dem 16. Lebensjahr, ein Recht auf Rente bei mindestens 6monatiger oder dauernder Erwerbsunfähigkeit, eine Abstufung der Beiträge (Lohnabzugsverfahren) und Pensionen nach den Einkommensklassen der Versicherten, die Verwaltung und Versicherung durch das Reichsversicherungsamt und Kreisämter (= örtliche Versicherungsämter für jeden Kreis) und die Berechtigung versicherungspflichtiger Personen zum Erwerb einer Leibrente neben der Zwangsversicherung. Die Minderheit lehnte dies völlig ab und ging in ihrem sowohl die Kranken-, Unfall-, Alters und Invalidität erfassenden Gegenvorschlag über „die norwegische Reichsversicherung“ davon aus, daß eine Volksversicherung undurchführbar, Erwerbsunfähige und nicht versicherungsbedürftige Personen von der Zwangsversicherung auszuschneiden seien. Die soziale Versicherung könne sich nur auf die Zwischenschichten der Bevölkerung — die arbeitenden Klassen — beziehen. Die Unterschichten (= Erwerbsunfähigen) mußten auf die Armenpflege, die Oberschichten (Nichtversicherungsbedürftigen) auf die Selbsthilfe verwiesen werden.

Auf dem Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* kam 1906 das Gesetz betreffend Staats- und Gemeindebeiträge zur norwegischen Arbeitslosenkassen zustande, welches auf dem Prinzip basierte, allen Arbeitern, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern wollten, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Jede der bisher bestehenden privaten oder kommunalen Arbeitslosenkassen konnte bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Rückerstattung von 25 % der an die Versicherungsnehmer ausgezahlten Unterstützungen durch den Staat erwerben. Voraussetzung hierfür war, daß die Arbeitslosenkassen dem Arbeiter eines gleichen Berufszweiges — auch Nichtvereinsmitgliedern — den Eintritt in die Versicherung zu denselben Bedingungen wie den Vereinsmitgliedern ermöglichten. Die Arbeitslosenkassen mußten außerdem in ihren Statuten die Voraussetzungen

für die Unterstützungsberechtigung (mindestens 26monatige Versicherungszeit und drei Tage Arbeitslosigkeit, höchstens halbtägiger Lohn auf längstens 90 Tage im Jahr, nur an unverschuldet arbeitslose aber arbeitsfähige, nicht an streikende oder ausgesperrte Personen) aufnehmen und die Arbeitslosen dazu verpflichten, eine vom Kassenvorstand ausgewählte und vorgeschlagene Arbeit anzunehmen. Die Arbeitslosen mußten beim Arbeitsnachweisbüro als arbeitssuchend gemeldet sein. Die öffentlich unterstützten Kassen mußten mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen bestreiten und durften Kassengelder nur zur Deckung der eigenen Kassenverpflichtungen verwenden.

FRANKREICH

Heft IV, 1898, Band I; Heft IV a, 1902, Band II und Heft IV b, 1908, Band V (Bearbeiter: *Edouard Fuster*, Generalsekretär des „Comité permanent des Congrès internationaux des Assurances sociales“ in Paris).

Die Situation der Arbeiterversicherung in Frankreich um die Jahrhundertwende ist besonders stark von der nationalen Geschichte geprägt. Die nationalstaatliche Tradition, verbunden mit den nicht zuletzt psychischen Folgen der französischen Revolution erschwerten es dem Gesetzgeber, der Einsicht, die Notfälle der heutigen Lohnarbeiter als *soziale* Schäden aufzufassen, auch Taten folgen zu lassen. Das Phänomen der „sociétés de secours mutuel“ und ihrer Beziehung zum Staat macht dies Dilemma französischer Sozialpolitik eindringlich sichtbar. Zurückgehend bereits auf das Gesetz von 1850 entstanden bis um 1900 nicht weniger als 10 588 derartiger Hilfsvereine, die als „gemeinnützig anerkannte“ oder „freie“ Assoziationen vorübergehende Unterstützung erkrankter oder verletzter Mitglieder sowie Begräbnisgelder gewährleisten sollten. Nur die anerkannten mutualités durften auch Altersrentenfonds bilden. Mit dem Organisationsgesetz von 1898 wird der Wirkungskreis der Hilfsvereine erweitert, aber auch der Einfluß des Staates. Insbesondere werden Gründung, Genehmigung und Zusammenschlüsse von Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit erleichtert, während die Aufsichtsfunktion des Staates vor allem über die Vergabe von Staatszuschüssen gesteuert wird. Gerade die Notwendigkeit ständiger staatlicher Subventionen, insbesondere für die Altersrenten, zeigt mehr noch als die vergleichsweise schmale von den Hilfsvereinen erreichte Bevölkerungsschicht — um die Jahrhundertwende waren kaum 10 % der Arbeiterschaft davon erfaßt —, die Unzulänglichkeiten des französischen Wegs, die freiwillige Vereinstätigkeit der Beteiligten organisationsrechtlich zu ordnen und nur durch staatliche Subvention zu befördern. Ganz ähnliches gilt für die seit 1884 zugelassenen Berufsvereine (*syndicats professionnels*), die ebenfalls vor allem Krankenfürsorge anboten. Die staatliche Altersversicherung (*Caisse nationale des retraites pour la vieillesse*) nach dem Gesetz von 1850 (und später) sowie die beiden staatlichen Lebens- und Unfallversicherungskassen (*Caisse nationale d'assurance en cas de décès* et *en cas d'accidents*) nach dem Gesetz von 1868 waren wegen der geringen Beteiligung der Arbeiterschaft ebenfalls nicht in der Lage, die zunehmenden sozialpolitischen Probleme zu lösen. Ein erster Schritt auf dem Weg zur staatlichen Sozialversicherung stellt das französische Gesetz betreffend die Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter von 1894 dar. Dieses und das Gesetz betreffend die Seemannsunfallkasse von 1898, das ebenfalls eine Zwangsversicherung für die im Seedienst eingeschriebenen Mannschaften brachte, führten jedoch nicht zu einem umfassenden Sozialversicherungssystem.

Dies wird am *Unfallversicherungsgesetz* von 1898 deutlich. Dieses Gesetz trägt alle Spuren fast 20jähriger, oft gegensätzlicher Vorverhandlungen an sich: Es stellt eine

eigenartige Mischung aus Haftpflicht und Versicherung dar. Zwar bringt es keinen Versicherungszwang der industriellen Unternehmer, aber mit dem Gesetz wird versucht, über verschärfte Haftpflicht einen Antrieb zur freiwilligen Versicherung zu geben. Die darin vorgesehenen Leistungen entsprechen im wesentlichen dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung; der Entschädigungsberechtigte hat neben seiner auch im Konkurs des Unternehmens bevorzugten Forderung noch die Sicherheit einer eigenartigen subsidiären Bürgschaft durch den Staat. Der Geltungsbereich des auf dem Gedanken des „risque professionnel“ der Industrieproduktion beruhenden Gesetzes wird durch eine Novelle von 1899 insoweit auf landwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt, als dort Motoren und Maschinen zur Verwendung kommen, und durch das Gesetz von 1906 zusätzlich auf alle Handelsbetriebe.

Demgegenüber blieb der Gesetzgeber im Bereich der sozialen Risiken Krankheit, Invalidität, Alter, verfrühter Tod oder Arbeitslosigkeit auffallend zurückhaltend: Die „*prévoyance sociale* in Frankreich ist noch nicht genug der Ausdruck eines leitenden staatsmännischen Gedankens, die Durchführung eines festen Regierungsprogrammes“¹⁹⁾. Auch gegen Ende des Berichtszeitraumes besteht noch das bunte Bild von Kassen aller Art und Tätigkeit. Ein allgemeiner *Altersrentengesetzentwurf* mit Obligatorium, Mittelaufbringung durch die Arbeiter (2 % des Lohnes mit einer Bemessungsgrenze), Arbeitgeber (in gleicher Höhe) und den Staat, der nach 30 Versicherungsjahren die Differenz zahlt, wenn im Alter von 60 Jahren eine bestimmte Rentenhöhe nicht erreicht ist, blieb 1908 im parlamentarischen Verfahren stecken.

GROSSBRITANNIEN

Heft V, 1899, Band I; Heft V a, 1905, Band III; Heft V b, 1907, Band IV (Bearbeiter: *Henry W. Wolff*, London).

Obwohl England der fortgeschrittenste Industriestaat war, war es um 1899 im Vergleich zu Deutschland und anderen Staaten auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung noch erheblich zurück. Als Ursache wird die individualistische Ideologie des „*help yourself*“ genannt und die daraus entstandene frühe Tradition freier Selbsthilfe vor allem durch die „*friendly societies*“.

In der *Krankenfürsorge* haben diese allerdings noch das meiste geleistet, weil einerseits hier das Bedürfnis nach Fürsorge am größten ist und andererseits meist nur vorübergehende Leistungen erforderlich sind, die durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit noch erbringbar sind. Der großen Zersplitterung dieser Hilfskassen und ihrer vielfach mangelhaften Verwaltung versuchte der Gesetzgeber durch den „*Friendly Societies Act*“ von 1896 entgegenzuwirken. Nach Erfüllung bestimmter Vorschriften können sich diese Kassen danach bei der dazu bestellten Behörde eintragen lassen, erreichen dadurch Rechtspersönlichkeit und Steuervorteile, müssen sich aber insbesondere zur regelmäßigen Veröffentlichung ordnungsgemäßer Bilanzen verpflichten. Weil auch nach dem neuen Gesetz *friendly societies* aber schon dann gegründet werden können, wenn sie aus mindestens 7 Personen bestehen, ist die mangelnde Sicherheit des von ihnen erbrachten Schutzes ebensowenig beseitigt, wie das Problem der Zersplitterung: um 1896 bestanden 24 555 *friendly societies* mit freilich nur 4,4 Mio. Mitgliedern — das Hauptproblem freier Selbsthilfe, die am meisten Bedürftigen nicht erfassen zu können, bleibt somit in England ungelöst: „Die bedürftigsten Volkskreise werden unter der Herrschaft dieses Systems stets ins Freie fallen und somit nach Erschöpfung ihrer finanziellen und körperlichen Kräfte regelmäßig der Armenpflege zur Last fallen, deren Ausgaben alljährlich steigen“²⁰⁾.

¹⁹⁾ Heft IV b, Bd. V, S. 49.

²⁰⁾ Heft V, Bd. I, S. 16.

Noch dringlicher stellte sich in England eine Absicherung gegen das Risiko von *Industrieunfällen* dar. Bis 1880 hatte der Arbeiter bei Betriebsunfällen nur den Schutz des gemeinen Rechts, aufgrund der Theorie des „common employment“ freilich ein schwacher Schutz, denn danach bestand die Rechtsvermutung, daß bei Arbeitsaufnahme im Betrieb die aus der gemeinschaftlichen Beschäftigung mit dem übrigen Personal entstehenden Risiken stillschweigend übernommen würden. Mit dem „Employer's Liability Act“ von 1880 wurde wenigstens diese Schlechterstellung der Arbeiter beseitigt, die Beweislast für ein Verschulden des Arbeitgebers blieb aber erhalten. 1894 scheiterte ein Vorstoß im Parlament, eine dem deutschen Beispiel ähnliche Unfallversicherung einzuführen, an „Unkenntnis und mißverständlicher Auffassung der deutschen Gesetzgebung“²¹⁾. Erst 1897 kam es mit dem „Workmen's Compensation Act“ zu einer gesetzlichen Regelung, die aber, ähnlich dem französischen Weg, nur eine Vermengung von Unternehmerhaftpflicht und Versicherung brachte: „Die Annahme des Grundsatzes, daß die durch die Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle auch dieser als ein Teil der Produktionskosten zur Last fallen sollen, ist ein Bruch mit dem bisherigen Rechtssystem und bildet nur den ersten Schritt zu einer modernen Sozialpolitik“²²⁾. Nach wie vor blieb den Unternehmern der Weg des „contracting out“, also die Möglichkeit, sich gegen das Unfallrisiko privat zu versichern.

Auf dem Gebiet der *Alters- und Invalidenvorsorge* kamen die friendly societies, collecting societies, Industrial Assurance Com. u. Trade Unions über bloße Ansätze nicht hinaus. Es bestätigt sich auch die in anderen Ländern gemachte Erfahrung, daß langfristige Fürsorge nur vom Gesetzgeber gesichert werden kann. Dieser beschränkte sich in England lange Zeit auf das Einsetzen immer neuer Kommissionen, was freilich ohne greifbares Ergebnis blieb. Die Einführung einer umfassenden Zwangsversicherung in Deutschland begann dann, die Aufmerksamkeit des englischen Parlaments immer mehr auf die dafür ursächlichen sozialen Probleme zu lenken. Anfang der 80er Jahre bildete sich zum Studium dieser Probleme die „National Provident League for the promotion of national compulsory insurance against destitution in sickness, infirmity and old age“, auf deren Betreiben erst einmal eine Kommission zur Prüfung der Frage der Altersvorsorge eingesetzt wurde. Es kam zu verschiedenen Vorschlägen und Gesetzentwürfen, die auch zum Teil das Obligatorium vorsahen.

In der jetzt lebhaften sozialpolitischen Diskussion in England zeigte sich aber bald, daß der Weg einer *Altersversicherung* nicht gangbar sein würde. Man versuchte deshalb, wenigstens eine Reform der *Altersvorsorge* voranzubringen. Einer dafür eingesetzten neuen Kommission lagen über hundert Vorschläge zur Prüfung vor, welche man grundsätzlich in folgende vier Gruppen teilen kann: 1. Vorschläge, die das Problem im Wege der allgemeinen Zwangsversicherung lösen wollten; 2. Vorschläge, die nach dem dänischen Arbeiterversorgungsgesetz von 1891 eine beitragslose Mindestrente für alle Staatsbürger vorsahen; 3. Vorschläge, die auf eine Subvention vorhandener Einrichtungen hinausliefen, und 4. Vorschläge, die die Subvention auf die friendly societies beschränken wollten.

Selbst dies blieb aber vorläufig ohne Ergebnis; die anhaltende, alle Parteien beschäftigende Diskussion hatte die merkwürdige Konsequenz, daß nunmehr die friendly societies etc. ihre ohnehin nicht ausreichenden Leistungen ganz vernachlässigten, weil sich die allgemeine Überzeugung festigte, der Staat müsse demnächst ganz einfach handeln. Es sollte bis 1908 dauern, bis der Gesetzgeber aufgrund zahlreicher weiterer Kommissionsentwürfe, Blaubücher etc. das Problem der Altersvorsorge tat-

sächlich aufgriff. Das eigentlich auslösende Moment für den „Old Age Pension Act“ von 1908 waren aber wohl nicht die Diskussionen in England, sondern das australische Bundesgesetz über Alters- und Invalidenrenten, ebenfalls aus dem Jahr 1908: Das Parlament des Mutterlandes konnte es sich nicht leisten, sozialpolitisch hinter den Kolonien zurückzustehen. Das englische Gesetz gleicht dem australischen sehr stark; es entscheidet sich für Altersrentenversorgung, nicht für Versicherung. Die Mittel werden allein vom Staat aufgebracht, Anspruchsvoraussetzung ist das Erreichen des 70sten Lebensjahres, englische Staatsangehörigkeit, Bedürftigkeit (wobei Armenunterstützung den Bezug von Altersrente ausschließt), ein arbeitsames Leben, guter Leumund (keine Freiheitsstrafen); die Rentenhöhe ist ausgesprochen gering und schwankt je nach dem Zustand des Staatshaushalts.

Obwohl im Effekt durch dieses Gesetz gerade die Allerärmsten von staatlichen Rentenleistungen ausgeschlossen sind, wird in England dieses Gesetz doch als die bedeutendste soziale Maßregel seit 1834 gepriesen, als der erste Schritt auf dem Wege zu einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung.

ITALIEN

Heft VI, 1899, Bd. I; Heft VI a, 1906, Bd. III; Heft VI b, 1908, Bd. V; (Bearbeiter Heft VI a und b: *Vincenzo Magaldi*, Generalinspektor für Kredit- und Versicherungswesen, Rom; Mitverfasser für diesen Abschnitt: *Thomas Ziegler*).

Die italienische Sozialpolitik der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist durch Zurückhaltung gegenüber staatlichen Eingriffen gekennzeichnet. Lediglich für die Unfallversicherung wird im Jahre 1898 der Versicherungszwang eingeführt, während es im Bereich der Krankenversicherung nur eine gewisse Förderung privater Versicherungen gab. Die Rentenversicherung ist seit 1898 einer Staatsanstalt auf der Basis freiwilligen Beitritts übertragen.

Eine Förderung privater Krankenversicherungs-Unternehmen ist seit 1886 gesetzlich geregelt. Danach konnten die sog. Hilfsvereine unter gewissen formalen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Satzung ihre Eintragung durch das Zivilrecht erreichen. Sie wurden damit zur juristischen Person und kamen in den Genuß verschiedener Vergünstigungen, u. a. bei Steuern und Versicherungsteuern. Die eingetragenen Vereine unterlagen einer Aufsicht, die allerdings nur von begrenzter Wirkung sein konnte, da die einzige Maßregel bei Nichterfüllung des Gesetzes die Löschung der Eintragung war. Die gesetzlich erforderlichen bzw. möglichen Vereinszwecke beschränkten sich nicht nur auf die Versicherung gegen Krankheit, sie konnten Unterstützungen für Invalidität und Alter ebenso wie allgemeine Bildungszwecke umfassen (eine Reihe von Vereinen gewährte auch Arbeitslosenunterstützung). Entsprechend dem Gesetzeszweck, einen formalen Rahmen zu geben, waren Aussagen über Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen nicht gemacht. Versichert hatten sich 1905 in den ca. 6500 Vereinen knapp 1 Mio. von ca. 10 Mio. Arbeitern. Von diesen Vereinen war nicht einmal ein Viertel eingetragen.

Eine Gesetzesvorlage über eine *Mutterschaftsversicherung*, die Unterstützung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftsurlaub leisten sollte, wurde nicht verabschiedet.

Bereits seit 1883 gab es eine Nationalkasse für die *Unfallversicherung*, bei der sich Arbeiter selbst oder Unternehmer ihre Betriebsangehörigen versichern konnten. Durch das Unfallversicherungsgesetz wurde 1898 der Versicherungszwang eingeführt, nachdem zuvor auch eine Erwei-

²¹⁾ Heft V, Bd. I, S. 18.

²²⁾ Heft V, Bd. I, S. 20.

terung des Haftpflichtrechts diskutiert worden war. Das Stammgesetz wurde im Jahre 1904 noch einmal wesentlich geändert, insbesondere Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt. Das Gesetz enthielt auch Vorschriften über die Unfallverhütung. Versicherungspflichtig waren Unternehmen und Gewerbe mit besonderen Unfallrisiken, wobei Arbeiter nur bis zu einem bestimmten Verdienst zu versichern waren. Als Versicherungsleistungen wurden nach Unfall finanzielle Entschädigungen gewährt, keine Heilbehandlung. Der Unternehmer hatte die Wahl zwischen verschiedenen Versicherungsträgern, seit 1903 konnte für bestimmte Industriezweige die Bildung von Zwangsverbänden nach dem Vorbild der deutschen Berufsgenossenschaften angeordnet werden.

Mit der Nationalkasse für die *Alters- und Invalidenversorgung* der Arbeiter wurde 1898 eine fast 20jährige Entwicklung mit wechselnden Gesetzentwürfen beendet. Das Gesetz glied den vorangegangenen Entwürfen in den Grundzügen. Die Versicherung war freiwillig für alle Arbeiter. Sie konnte in Form einer Individual- oder einer Gegenseitigkeitsversicherung abgeschlossen werden. Ab einer gewissen Beitragsleistung durch den Versicherten wurden Staatszuschüsse gewährt. Versichert waren Alter (nach 25jähriger Beitragszahlung) und nicht durch Arbeit herbeigeführte Invalidität (nach 5jähriger Beitragszahlung). Geleistet wurden grundsätzlich Renten, nach Satzung konnte auch eine Kapitalabfindung gezahlt werden. Renten an Hinterbliebene gab es nicht. Organisiert war die Kasse als selbständige Anstalt mit Satzungsrecht und Staatsaufsicht. Von ca. 10 Mio. Arbeitern waren 1905 nur ca. 170 000 versichert, 1907 schon 255 000.

Für die *Arbeitslosenversicherung* gab es keine Gesetzesinitiativen. Neben den oben erwähnten Unterstützungen der Hilfsvereine gewährten einige Gewerkschaften Unterstützungen, in Mailand gab es ein Zuschußsystem ähnlich dem Genter Modell.

ÖSTERREICH

Heft VII, 1899, Bd. I; Heft VII a, 1905, Bd. III (Bearbeiter: Karl Kögler, Direktor der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien).

Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich ähnelt der im Deutschen Reich auch für die Zeit vor 1880: abgesehen von vereinzelten dürftigen Sondergesetzen (Verpflegskosten — Normale) gab es nur Ansätze, das Hilfskassenwesen über die Gewerbeordnungsreform (1859 ff.) und das Vereinsgesetz von 1867 rechtlich zu ordnen, während der Weg, Industriefälle über Unternehmerhaftpflicht zu regeln, ebenfalls zuerst für das Eisenbahnwesen beschritten wurde (1869). Die weitere Entwicklung zeigt vielfache Parallelen zum deutschen Vorgehen.

Mit Gesetz von 1888 betreffend die *Krankenversicherung* der Arbeiter wurde in Österreich die Krankenfürsorge auf den Boden staatlicher Zwangsversicherung gestellt; den Kreis der Versicherten bilden im wesentlichen Industriearbeiter, ferner nicht ständige Arbeiter der sonstigen Gewerbe; während die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zwar nicht von der Versicherungspflicht erfaßt werden, steht den Arbeitgebern doch das Recht zu, ihre Arbeiter bei den öffentlichen Kassen gegen Krankheit zu versichern.

Das Gesetz sieht als Träger der Krankenversicherung Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-(Innungs-) Krankenkassen, Bruderladen (Knappschaftskassen) und freie Vereinskassen vor. Die gesetzlichen Mindestleistungen umfassen freie ärztliche Behandlung, Krankengeld bei Erwerbsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, 4wöchige Krankenunterstützung für Wöchnerinnen, Beerdigungskosten und Sterbegeld für die Hinterbliebenen bei Todesfall. Erweiterung für Mindestleistungen durch Statut ist zulässig. Die Mittel werden durch Beiträge der

versicherten Arbeiter (2/3) und ihrer Arbeitgeber (1/3) aufgebracht.

Noch während der Reformdiskussionen zur Haftpflichtgesetzgebung wurde in Österreich eine parlamentarische Initiative auf Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung eingebracht, was schließlich zum Gesetz von 1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und zum Ausdehnungsgesetz von 1894 führte.

Auch für die *Unfallversicherung* wird hiermit das Obligatorium eingeführt. Hinsichtlich des Umfangs der Unfallversicherung deckt sich das österreichische Gesetz weitgehend mit dem des deutschen Stammgesetzes von 1884, es gilt also vorwiegend nur für das Großgewerbe. Anders als in Deutschland sind Träger der Unfallversicherung nicht Berufsgenossenschaften, sondern territoriale Versicherungsanstalten. Gegenstand der Unfallversicherung ist ebenso wie in Deutschland der Schadensersatz für Körperverletzung und Tötung, doch sind die Leistungsvoraussetzungen enger begrenzt. Die Mittel der Unfallversicherung werden von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten (den Unternehmern) zu 90 % und von den Arbeitern zu 10 % nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht. Auch das österreichische Gesetz kennt verschiedene Gefahrenklassen, nach denen sich die Beiträge errechnen. Da die Arbeiter auch zahlende Mitglieder der Versicherungsanstalt sind, erfolgt ihre Vertretung zu gleichen Rechten mit jenen der Unternehmer. Aufsichtsorgan der Unfallversicherung ist das Ministerium des Innern. Das erwähnte Ausdehnungsgesetz von 1894 bezog weitere Betriebe in die Unfallversicherung mit ein und bringt die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung für Unternehmer nicht versicherungspflichtiger Betriebe. Auch für Österreich gilt, daß staatliche Sozialpolitik, einmal begonnen, nicht enden kann, bevor zumindest für die drängendsten sozialen Probleme eine Lösung gefunden worden ist. So steht auch in Österreich, seitdem die Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland 1891 in Kraft getreten ist, diese Frage beständig auf der Tagesordnung. Zudem drängt die sich fortgesetzt verschlechternde finanzielle Lage der beiden größten Unfallversicherungsanstalten (Wien und Prag) immer stärker zu einer Entlastung der Unfallversicherung durch Einführung einer *Invaliditätsversicherung*. Zugleich diskutiert man in Österreich in diesem Zusammenhang die Vorteile einer einheitlichen Arbeiterversicherung. Seit mehreren Jahren befaßt sich die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher Ende 1904 als „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ den Mitgliedern beider Häuser des Reichsrats vorgelegt worden ist. Bezüglich der Invalidenversicherung folgt dieses „Programm“ dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung; 1908 steht freilich der gesetzgeberische Akt selbst noch aus.

UNGARN

Heft VIII, 1899, Bd. I; Heft VIII a, 1905, Bd. III (Bearbeiter: Karl Kögler); Heft VIII b, 1908, Bd. V (Bearbeiter: Josef Szerényi, Staatssekretär im Handelsministerium Budapest).

Bis zur Wiederherstellung der selbständigen Verfassung (1867) galt in Ungarn auf dem Gebiet der Arbeiterfürsorge im wesentlichen der gleiche Rechtszustand wie in Österreich. Alsdann erforderte der wirtschaftliche Aufschwung auch in diesem Lande gesetzgeberische Aktivitäten. 1872 wurde die alte Gewerbeordnung durch eine liberalere ersetzt, die das Ende der überkommenen Genossenschafts-(Innungs-)Krankenkassen mit sich brachte. In Parallele zur österreichischen Entwicklung wurde mit Gesetz von 1874 die Haftung für Eisenbahnbetriebsunfälle geregelt. Weitere Detailverbesserungen der Gewerbeordnung und das österreichische Berggesetz von 1854, das

man in Kraft beließ, konnten den Anforderungen der 90er Jahre aber nicht mehr genügen.

Ein erster Schritt wurde mit dem Gesetz über die Unterstützung im Krankheitsfalle der in Gewerbe- und Fabrikbetrieben Beschäftigten, welches 1892 in Kraft trat, getan.

Wie das österreichische Krankenversicherungsgesetz von 1888 beruht es auf dem Grundsatz der Zwangsversicherung und folgt im wesentlichen den gleichartigen Bestimmungen der österreichischen und deutschen Gesetzgebung.

Schon bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes dachte man offenbar an die Einführung einer Unfallversicherung, denn Leistungen der Krankenversicherung sollten bei durch Betriebsunfall verursachter Krankheit oder Tod nur gewährt werden, „solange die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt ist“. Es sollte aber bis 1903 dauern, bis im Handelsministerium ein Gesetzentwurf für die Unfallversicherung in Ungarn ausgearbeitet wurde (den Entwurf erarbeitete *Josef Sztérényi*, der für Ungarn den zweiten Nachtrag in *Zachers* Arbeiter-Versicherung im Auslande erstellt hat). Erst 1907 kam es zu einem Gesetz über die Versicherung der Angestellten im Gewerbe und Handel gegen Krankheit und Unfall.

Grundprinzip ist nach diesem Gesetz für beide Zweige der obligatorische Charakter der Versicherungen. Des weiteren wird die Versicherungsorganisation über das Land hin zentralisiert. Sowohl in der zentralen wie auch den örtlichen Trägerorganisationen wird die paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingeführt. Sowohl Kranken- wie Unfallversicherung werden vom Umfang der versicherten Personenkreise und Unternehmen ausgedehnt, die Aufbringung der Mittel wird dahin geändert, daß nunmehr Arbeiter und Arbeitgeber je hälftig die Mitgliedsbeiträge abzuführen haben.

Alters- und Invaliditätsvorsorge ist in Ungarn nach wie vor privaten Vereinen überlassen (Ausnahme: Bergwerks- und Hüttenarbeiter nach dem Berggesetz). Gegen Ende der Berichtszeit *Georg Zachers* ist die ungarische Regierung daran, Kranken- und Unfallversicherung durch ein Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz zu ergänzen. Es wird von der weiteren Entwicklung der materiellen Verhältnisse des Landes abhängen, ob in der aller nächsten Zeit auf diese Weise auch eine Witwen- und Waisenversicherung realisierbar sein wird.

RUSSLAND

Heft IX, 1899, Bd. I (Bearbeiter: *N. von Seeler*, vereidigter Rechtsanwalt zu Riga), Heft IX a, Bd. II (Bearbeiter: *Graf Louis Skarzynski*, Beamter für besondere Aufträge des Kaiserl. Russischen Finanz-Ministeriums).

Um 1899 „gibt es in Rußland noch keine staatliche Versicherung der Arbeiter wider die Folgen von Unfall, Krankheit und Alter“²³⁾, die Situation ist die eines „Schwellenlandes“, das zwar bereits mit den neuen sozialen Problemen der beginnenden Industrialisierung konfrontiert ist, sich aber noch nicht in der Lage sieht, umfassende, dem deutschen Modell vergleichbare Lösungsversuche in Angriff zu nehmen.

Rußland hatte noch nicht einmal den gewöhnlich ersten Schritt auf dem Wege zur sozialen Sicherung, die Einführung einer allgemeinen Unternehmerhaftpflicht, getan. Abgesehen von dem Sondergesetz für den Eisenbahn- und Dampferverkehr wird „Unfallfürsorge“ auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts sowie auf die wenig stabilen Anfänge privater Versicherung verwiesen.

Für *Krankenfürsorge* gibt es seit der Cholera-Epidemie von 1866 die Verordnung, daß die Heilbehandlung von

Arbeitern durch die Fabrikbesitzer zu gewährleisten ist: in den Fabriken sind Krankenhäuser einzurichten, deren Bettenzahl sich nach der Unternehmensgröße richtet. Ansonsten gilt der Grundsatz, daß niemand zum Unterhalt eines kranken Arbeiters oder dessen Familie verpflichtet ist. Allerdings existieren auch in Rußland zahlreiche Betriebs- und Beerdigungskassen, mit den bekannten Mängeln. Staatliche Versuche, diesen durch Zwangskassen abzuwehren, finden sich nur in dem merkwürdigen Ansatz, über einen „Straffonds“ aus Strafgeldern der Arbeiter für das Abliefern unbrauchbarer Arbeit, unentschuldigtes Fernbleiben etc. die Unterstützung kranker Arbeiter zu finanzieren, sowie im „Statut der Krankenkassen, welche in den Bergwerken der Gouvernements des Königreichs Polen zu gründen sind“ von 1897.

Im Jahr 1903 findet ein „Gesetz über die Haftpflicht der Betriebsunternehmer“ die allerhöchste Bestätigung, das freilich ausschließlich für Industriebetriebe gilt.

Der „Kaiserliche Erlaß vom 12. Dezember 1904“ hatte für Rußland dann eine der „Kaiserlichen Botschaft“ vergleichbare Signalwirkung. Danach sollte „... zur Sicherung einer regelmäßigen Entfaltung des staatlichen und öffentlichen Lebens... in weiterer Entwicklung der schon bisher getroffenen Maßregeln zur Verbesserung des Loses der in Fabriken, Manufakturen und anderen industriellen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern... für die Einführung einer Reichsversicherung der Arbeiter Sorge getragen werden“²⁴⁾. Ein daraufhin eingesetztes Ministerkomitee arbeitete den Entwurf eines „Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetzes“ aus, das die Einführung von *Unfallversicherung, Krankenversicherung und Alters- und Invalidenversicherung* vorsah; auch dieser Entwurf betraf ausschließlich den Schutz von Industriearbeitern. Die Krankenversicherung sieht nur Geldunterstützung im Krankheitsfall vor, eine Folge dessen, daß die Krankenpflege traditionell Pflicht der Unternehmenseigentümer ist. Der Teil des Entwurfs, der die Unfallversicherung behandelt, ist eine Fortführung des Haftpflichtgesetzes, sieht aber die obligatorische Versicherung der Unternehmer und alleinige Beitragszahlung durch diese vor. In der Alters- und Invalidenversicherung wird bereits eine Hinterbliebenenrente projiziert, was eine bedeutende Neuerung in der Arbeiterversicherung darstellt. Die Reichsarbeiterversicherung sollte in Rußland aber im Entwurfstadium stecken bleiben. Hinsichtlich des um die Jahrhundertwende geltenden Rechts finden sich zahlreiche Einzelregelungen zur Ausführung des Haftpflichtgesetzes (Fabrikinspektoren) sowie Einzelgesetze zur Sicherung „privilegierter“ Arbeiter- und Bevölkerungsgruppen wie das Gesetz von 1894 über die Pensionierung der Arbeiter und Beamten der Staatseisenbahnen, das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz von 1903 für die Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahnen, die Altersrentenkasse der Anstalten zur Herstellung der Staatspapiere und Staatsdrucksachen nach dem Gesetz von 1899, die Pensionskasse des Reichsspiritusmonopols, die Altersfürsorge Rußlands örtlicher Selbstverwaltungsorgane auf Grund verschiedener Gesetze und Verordnungen, die Altersfürsorge in den Kronbergwerken nach dem Gesetz von 1893, die Altersfürsorge der Arbeiter und Beamten der Häfen und Fabriken des Marineministeriums gemäß den beiden Gesetzen von 1903, die Altersfürsorge der Arbeiter der freiwilligen Fotte nach dem Gesetz von 1896 und die Altersfürsorge für Arbeiter in privaten Betrieben nach dem Gesetz von 1861. Zu Recht faßt der Berichterstatter über die Arbeiterversicherung in Rußland die Situation dieses Landes um 1905 dahin zusammen, daß „in Deutschland, welches die vollständigste Reichs-

²³⁾ Heft IX, Bd. I, S. 3.

²⁴⁾ Heft IX a, Bd. II, S. 13.

arbeiterversicherung besitzt, auch nicht alles auf einmal gemacht wurde; in Rußland handelt es sich darum, die erste Eisdecke zu durchbrechen, die anderen Vervollständigungen werden dann mit der Zeit, wie wir hoffen, ganz von selbst hinzukommen²⁵⁾.

FINNLAND

Heft X, 1899, Bd. I (Beitrag von Dr. August Hjelt, Chef der Statistischen Arbeiten der Justizdirektion des Kaiserlichen Senats für Finnland); Heft X a, 1905, Bd. II (Bearbeiter: Dr. August Hjelt, Direktor des Statistischen Centralbureau Finlands, Helsingfors; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: Ingrid Schuler).

Die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Finnland wurde durch die Initiativen der im Landtag vertretenen Stände vorangetrieben. Im Anschluß an das Gewerbegesetz (1897), das nach Ansicht der Stände hinsichtlich der Frage des Schutzes der Fabrikarbeiter und der Haftung des Arbeitgebers für arbeitsbedingte Körperschäden zu allgemein gefaßt war, beauftragte die Regierung erstmals 1883 ein Komitee mit der Konkretisierung. Der 1884 vorgeschlagene Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung abgelehnt. 1889 setzte die Regierung auf Drängen der Stände eine zweite Kommission ein, die sich gutachtlich mit der Frage der Errichtung einer staatlichen Arbeiterversicherung und einer Regelung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung befassen sollte. In der Diskussion um die Gesetzesvorschläge für die drei Versicherungsgebiete zerfielen die Ansichten des Komitees in zwei Richtungen: während die Mehrheit eine fakultative Versicherung vorschlug, gab die Minderheit dem Zwangsprinzip den Vorrang.

In der *Krankenversicherung* sah der Mehrheitsvorschlag folgendermaßen aus: die durch Privatinitiative errichteten Krankenkassen sollten gewissen Normativbestimmungen entsprechend reformiert, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden und staatliche Beihilfe erhalten. Nach diesem Entwurf sollte das Krankenkassenwesen — da Staatsunterstützungen nur bei Einhaltung der Normativbestimmungen gewährt wurden — nicht nur zahlenmäßig, sondern auch durch eine bessere Ausgestaltung gefördert werden. Demgegenüber befürwortete die Minderheit den allgemeinen Versicherungszwang und Reorganisation der obligatorischen Krankenkassen unter staatlicher Mitwirkung ohne Subvention. Die Krankenversicherung sollte von den Arbeitern selbst getragen werden, da die Arbeitgeber für die Kassen der Unfallversicherung allein aufzukommen hatten.

Die Regierung nahm keinen der beiden Vorschläge an. Sie erließ 1897 lediglich allgemeine Vorschriften, die die Krankenkassen zur Anpassung ihrer Situation verpflichteten. Nach dieser Verordnung umfaßte die freiwillige Versicherung die Arbeiter aller Berufsweige. Träger der Versicherung waren eingetragene Hilfsvereine mit Vorrecht und freie Hilfsvereine ohne Vorrecht. Als Leistungen wurden meist nur Kranken- und Sterbegeld, nicht Arzt und Anstaltspflege erbracht.

Hinsichtlich der *Unfallversicherung* wählte die Regierung — die Mehrheit des Komitees hatte eine verschärfte, allgemeine Haftpflicht der Arbeitgeber, die Minderheit eine obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter vorgeschlagen — mit Gesetz von 1895 das Zwangsprinzip. Die Unfallversicherung erstreckte sich auf gewerbliche Arbeiter und seit 1903 auch auf Seeleute. Versicherungsträger waren nach Wahl des Unternehmers Staatsanstalten und Gegenseitigkeitsvereine oder Privatanstalten. Die Beiträge wurden von den Unternehmern gezahlt. Als Leistungen wurden erbracht: für Unfallkranke ein Tagegeld oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente, für Invalide und für Hinterbliebene eine Rente.

Für die *Invalidenversicherung* legte die Regierung einer Verordnung von 1897 — wie schon in der Krankenversicherung — wiederum das Freiwilligkeitsprinzip zugrunde. Auch hier wurden die Kassen zur Umarbeitung ihrer Statuten verpflichtet. Die Versicherung erfaßte alle Lohnarbeiter. Für die Bewilligung von Pensionen war die Errichtung besonderer Arbeiter-Pensionskassen mit eigenem Fonds und Verwaltung vorgesehen, die unter öffentlicher Kontrolle standen. Das Beitrags- und Leistungswesen war je nach Statut unterschiedlich geregelt und wurde staatlich beaufsichtigt.

SCHWEIZ

Heft XI, 1899, Band I; Heft XI a, 1908, Band V (Bearbeiter: Dr. A. Gutknecht, Mathematiker des Schweizerischen Industriedepartements in Bern).

Schon vor 1890 gibt es in der Schweiz eine vergleichsweise fortschrittliche Arbeitsschutzgesetzgebung, aber noch keine *Arbeiterversicherung* im modernen Sinn. Dies wird mit konstitutionellen Besonderheiten der Schweiz erklärt: Die 25 Kantone hielten sich als einzelne für zu schwach, eine rationelle Arbeiterversicherung durchzuführen, während dem Bund die Kompetenz dazu fehlte. Das tatkräftige Vorgehen der Nachbarstaaten Deutschland und Österreich führt zu Reformbestrebungen vor allem im Bereich der zersplitterten Krankenversorgung durch Gesellenladen und Gegenseitigkeitsvereine. Erstes Ergebnis war die *Verfassungsänderung* von 1890, die dem Bund das Gesetzgebungsrecht über Unfall- und Krankenversicherung gab. In der Ausführung des Art. 34 sowie des Art. 18 Abs. 2 der Bundesverfassung kam es — nach eingehenden Studien und aufgrund verschiedener Entwürfe — zum Parlamentsbeschluß über ein Bundesgesetz betreffend die *Kranken- und Unfallversicherung* mit Einschluß der Militärversicherung von 1899. Nach diesem Gesetz sollte die *Krankenversicherung* zwangsweise alle unselbständigen in industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, aber auch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erwerbstätigen Personen umfassen. Träger dieser Krankenversicherung sollten die gemeindlichen oder betrieblichen öffentlichen Krankenkassen sein. Als Aufsichtsbehörde war ein eidgenössisches Versicherungsamt in Bern vorgesehen. Die Mittel sollten durch die Versicherten, ihre Arbeitgeber und den Staat („Bundesrappen“) erfolgen. Der Leistungskatalog sah freie ärztliche Behandlung und Arznei, Heilmittel wie Brillen und Bruchbänder, Krankengeld, Wöchnerinnengeld und Sterbegeld vor. Für die *Unfallversicherung* war eine zentrale Versicherungsanstalt in Bern geplant. Die Mittel wären allein durch die versicherungspflichtigen Unternehmer und durch den Bund aufgebracht worden. Es war vorgesehen, daß in enger verwaltungsrechtlicher Kooperation mit den Krankenkassen die Unfallversicherung Leistungen erbracht hätte, die von unentgeltlicher Krankenpflege über Krankengeld bis zur Invalidenrente gereicht hätten. Eine Pflicht der Unternehmer zur Unfallverhütung war ebenfalls vorgesehen. Daß gegen dieses auch heute noch modern anmutende Gesetz das *Referendum* mit dem Ergebnis ergriffen wurde, daß das Gesetz im Jahre 1900 vom Volk verworfen wurde, wird vor allem auf das darin vorgesehene Obligatorium zurückgeführt. Trotz dieses Ausgangs bleibt der Blick der Sozialpolitik von nun an auf den Bund geheftet, so daß die Kantone nur mehr wenig sozialpolitische Initiativen zeigen.

Bezüglich der *Alters- und Todesversicherung* ist der Bund bis zum Ende der Berichtsperiode untätig. Allein die Kantone Waadt und Neuenburg besitzen bis 1908 kantonale Volksalterskassen auf Gegenseitigkeit, die vor allem für die arbeitenden Klassen bestimmt sind. Demgegenüber wurden in der Schweiz auf dem gemeinlich noch so strittigen Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* die ersten gesetzgeberischen Vorstöße überhaupt

²⁵⁾ Heft IX a, Bd. II, S. 83.

gewagt. Obwohl eine Volksinitiative der schweizer sozialdemokratischen Partei auf verfassungsrechtliche Einführung eines Rechts auf Arbeit, das insbesondere einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis vorsah, 1894 vom Volk ebenfalls verworfen wurde, war damit die Arbeitslosigkeit auf die sozialpolitische Tagesordnung gekommen. Versuche der Kantone St. Gallen, Basel Stadt, Zürich, Lausanne auf kantonaler Ebene Arbeitslosenversicherungskassen einzurichten, scheiterten in der Praxis allerdings aus den verschiedensten Gründen. Die St. Galler Kasse mußte nach zweijährigem Bestand geschlossen werden, in den drei anderen Kantonen führten die gesetzgeberischen Vorarbeiten entweder bisher noch zu keinem Ergebnis, oder es wurde gegen Gesetzentwürfe das Referendum ergriffen (Kanton Basel Stadt). Damit existierte zur Berichtszeit allein in der Gemeinde Bern eine Arbeitslosenversicherung. Zwangsversichert sind hierin freilich nur die Arbeiter im Dienste der Stadtverwaltung, für die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung fehlt der Stadt die Kompetenz.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung verbleibt es bei einer Vielzahl unterschiedlich subventionierter Kassen.

BELGIEN

Heft XII, 1899, Bd. I; Heft XII a, 1906, Bd. III (Bearbeiter: *Joseph Begasse*, k. u. k. öster.-ungar. Konsul in Lüttich; Mitverfasser für diesen Abschnitt: *Thomas Ziegler*). Erste Schritte in Richtung einer Sozialgesetzgebung wurden in Belgien bereits 1850/51 gemacht. Allerdings betrafen diese Gesetze nur die Zulassung von freien Hilfsvereinen zur freiwilligen Krankenversicherung und Staatsgarantien bei der freiwilligen Altersversicherung. Eine Unternehmerhaftpflicht bei Betriebsunfällen wird 1903 eingeführt. Für Bergleute gibt es gewisse Sonderregelungen.

Auch in Belgien hatten freie Hilfsvereine die Versicherung gegen *Krankheit* übernommen. Ein Gesetz von 1851 brachte diesen die Möglichkeit, bei Erfüllung formaler Voraussetzungen hinsichtlich Satzung und Bilanzerteilung staatliche Anerkennung und damit gewisse Vorteile zu erlangen, z. B. Rechtsfähigkeit, Gebührenfreiheit. Die Stellung der Vereine wurde 1894 durch Gesetz noch verbessert, insbesondere konnten sie nun öffentliche Subventionen erhalten. Allerdings gab es keinen Zwang zur Anerkennung nach diesem Gesetz, so daß weiterhin nicht anerkannte Hilfsvereine bestanden, die damit auch keiner Kontrolle unterlagen. Bestimmungen über Beiträge und Leistungen unterliegen aber auch die anerkannten Vereine nicht. Neben unternehmensunabhängigen Vereinen gab es einige Betriebskrankenkassen mit Beteiligung der Unternehmer. Trotz einer Aufwärtsentwicklung der Versicherungszahlen nach der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1894 (1891: ca. 55 000 Mitgl., 1904 ca. 255 000 Mitgl. in anerkannten Hilfskassen) erfaßt die Krankenversicherung nur einen unzureichenden Bruchteil der Arbeiterschaft — nicht einmal ein Viertel.

Belgien richtet als erstes europäisches Land mit Gesetz von 1850 eine Allgemeine Altersrentenkasse (*Caisse générale de retraite*) ein. Diese wurde 1865 um eine allgemeine Sparkasse erweitert. Organisiert war sie als Staatsanstalt. Versichert werden konnten *Alter und Invalidität* auch bei Betriebsunfällen. Renten an Hinterbliebene wurden nicht gewährt, diese konnten lediglich bei Tod des Versicherten vor Versicherungsfall das eingezahlte Kapital erstattet erhalten. Die Kasse hatte nur geringe Resonanz. Deshalb setzte in der Folgezeit eine verstärkte Förderung durch Werbung ein, besonders

durch Gemeinden und einzelne Arbeitgeber, die die Versicherung ihren Arbeitern — bei teilweiser Übernahme der Beiträge — obligatorisch machten. Auch Hilfsvereine, die ihre Mitglieder bei der Kasse versicherten, erhielten staatliche Prämien. Diese Maßnahme führte zu einer erheblichen Steigerung des Mitgliederstandes, weite Bevölkerungsteile waren aber immer noch unversichert. So wurde die Forderung nach einer obligatorischen Arbeiterversicherung laut. 1898 wurde das Arbeitsamt mit einer Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der über 60-jährigen Arbeiter beauftragt, um Unterlagen für die Regelung der Alterssicherung zu erhalten. Diese Initiative trat aber gegenüber der vordringlich in Angriff genommenen Regelung der Unfallhaftpflicht in den Hintergrund. Lediglich eine Revision des bestehenden Gesetzes, die dessen Prinzipien unangetastet ließ, fand statt.

Die *Bergarbeiter* nahmen eine gewisse Sonderstellung ein. Allerdings gab es auch für sie keine obligatorische Versicherung (eine Vorlage von 1895 versandete in den Kommissionsberatungen). Dennoch war die Stellung der Bergmanns-Hilfskassen (Gesetz von 1868) gegenüber den freien Hilfsvereinen besser, da sie Beiträge von den Unternehmen selbst erhalten konnten (diese wiederum waren zum größten Teil einer der sechs Kassen beigetreten, bzw. bei Neukonzessionierung zum Beitritt verpflichtet worden). Die Werke mußten auf die Möglichkeit der Versicherung durch Aushang der Gesetzestexte aufmerksam machen. Die Erfolge dieser Kassen waren in der Krankenfürsorge gut, die Altersfürsorge blieb dagegen stark zurück.

Betriebsunfälle wurden zunächst nach dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht des Code civil entschädigt. Höchstens bei 10 % der Unfälle wurde auf diesem Weg eine Entschädigung zugesprochen. Dies führte in den 80er Jahren zu Überlegungen, wie man diese Situation verbessern könne. Zunächst gab es eine starke Strömung für die Modifikation des Zivilrechts, bald jedoch wurde der Versicherungszwang favorisiert. Eine erste Gesetzesinitiative für eine Zwangsversicherung kam 1890, dagegen wurde 1891 ein Entwurf vorgelegt, der eine Beweislastumkehr vorsah mit obligatorischer Versicherung für gefährliche Unternehmen. Beide Entwürfe kamen nicht zur Beratung. Im Jahre 1890 wurde eine Hilfskasse für Unfallverletzte eingerichtet, die aus einem — vorläufigen — Fonds Unfallverletzte unterstützte. Nachdem weitere Subventionen — Beiträge konnte die Kasse nicht erheben — ausblieben, zeigte sich bald die Erfolglosigkeit dieser Einrichtung. Obwohl in der weiteren gesetzgeberischen Debatte die Zwangsversicherung eher favorisiert war, geht das Gesetz von 1903 (in Kraft getreten 1905) von einer erweiterten Haftpflicht der dem Gesetz unterworfenen Unternehmen aus. Von dem Gesetz erfaßt werden Betriebe, die mit Maschinen arbeiten oder mehr als fünf Personen (Landwirtschaft und Handel: drei Personen) beschäftigen oder die sonst durch königliche Verordnung einbezogen werden. Der erfaßte Personenkreis ist damit von vornherein ungewöhnlich groß. Betriebsunfälle sind alle „während und infolge Ausführung des Arbeitsvertrages“ erlittene Unfälle, sofern sie nicht vorsätzlich verursacht wurden. Durch eine freiwillige Versicherung konnte sich der Unternehmer von seiner Entschädigungspflicht befreien. Die Leistungen umfaßten ärztliche Behandlung und Tagegeld für Unfallkranke, Renten für Invaliden und Hinterbliebene sowie Beerdigungskosten.

NIEDERLANDE

Heft XIII, 1901, Bd. II; Heft XIII a, 1908, Bd. V (Bearbeiter: *Dr. iur. R. Macalester Loup*, Präsident der Reichsversicherungsbank in Amsterdam; Mitverfasser für diesen Abschnitt: *Thomas Ziegler*).

Im Berichtszeitraum gibt es für Kranken- und Rentenversicherung keine gesetzliche Regelung, wenn auch für beide Gesetzentwürfe vorgelegen hatten. Die Unfallversicherung ist bereits in Form einer Zwangsversicherung Gesetz.

Bedürftige erhielten von einer Reihe größerer Gemeinden unentgeltliche *Krankenpflege*. Daneben hatten sich Unterstützungs- und Hilfskassen gebildet, die nach einer Erhebung von 1891 etwa 600 000 Mitglieder hatten (bei 5,7 Mio. Einwohnern — 1 Mio. Lohnarbeitern wobei aber Korrelationen nicht genau zu erschließen sind). Da es an jeglicher Aufsicht über die Kasse fehlte, gab es eine Reihe von Mißständen. Der Vorschlag einer gesetzlichen Reglementierung und Aufsicht der Kassen wie in anderen Ländern (im Bericht einer Sonderkommission von 1897) blieb ohne Anklang. Der Verein für Nationalökonomie und Statistik wandte sich 1900 entschieden gegen jede Staatseinmischung. Ein 1904 vom Minister des Inneren eingebrachter Entwurf eines am deutschen Modell orientierten Krankenversicherungsgesetzes wurde vor dem Ende der Beratungen nach einem Regierungswechsel zurückgezogen.

Im Alter waren nur beim Staat beschäftigte Arbeiter und Angestellte ausreichend durch den Reichs-Pensionsfonds gesichert. Versuche des Arbeitgeberverbandes, seine Mitglieder auf eine Versicherung ihrer Arbeiter zu verpflichten, waren ohne nennenswerten Erfolg. Auch ein Entwurf für eine freiwillige Versicherung wurde nicht Gesetz. Die Forderung nach einer Zwangsversicherung wurde um die Jahrhundertwende immer dringlicher, nachdem schon eine königliche Untersuchungskommission in ihrem Abschlußbericht von 1894 die Einführung des Versicherungszwanges empfohlen hatte. Auch die Arbeiterschaft trat für eine Zwangsversicherung ein. Dennoch hatte ein ebenfalls vom Innenminister eingebrachter Gesetzentwurf das gleiche Schicksal wie der des Krankenversicherungsgesetzes. Der Entwurf sah die Errichtung einer Reichsrentenbank vor. Neben den normalen Leistungen sollte der Versicherte auch zu Heilbehandlungen verpflichtet werden können, wenn dadurch die Invalidität beseitigt werden konnte.

Betriebsunfälle waren zunächst dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht zugewiesen. Nur für die Schifffahrt war die Situation besser. Der auf Fahrt erkrankte oder verletzte Schiffer hatte einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, Behandlung und Entschädigung. Bei den Eisenbahnen galt die Beweislastumkehr zugunsten des Verletzten. Die meisten Arbeiter waren unversichert, so daß der erwähnte Abschlußbericht die Einführung von Unfallverhütungsvorschriften und einer Zwangsversicherung empfahl. Nach mehreren gescheiterten Vorlagen wurde 1901 ein Versicherungsgesetz — ohne Einbeziehung der Unfallverhütung — verabschiedet. Das Gesetz sah eine Zwangsversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt vor. Mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft und der Seefischerei waren nahezu alle Gewerbebetriebe versicherungspflichtig. Als Entschädigungsleistungen wurden ärztliche Behandlung und Tagegeld bei Unfallkranken, Renten für Invaliden und Hinterbliebene gewährt. Vorschlag schloß die Leistungen aus, Trunkenheit führte zur Halbierung. Die nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Versicherung hatte nach fünf Jahren ihre Bilanz — insbesondere aufgrund falscher Risikoberechnung — mit Defizit abgeschlossen, dessen Deckung im Berichtszeitraum nicht mehr erklärt wurde.

LUXEMBURG

Heft XIV, 1901, Bd. II; Heft XIV a, 1908, Bd. IV (Bearbeiter: Staatsrat Neumann, Präsident der Unfallversicherungs-Genossenschaft in Luxemburg; Mitverfasser für diesen Abschnitt: Thomas Ziegler).

Die Sozialgesetzgebung ist im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bereits weit fortgeschritten. Versicherungszwang besteht in der Kranken- (seit 1901) und Unfallversicherung (seit 1903), für die Rentenversicherung ist ein Entwurf in Beratung, der ebenfalls vom Versicherungszwang ausgeht. Sogar eine Art Arbeitslosenunterstützung existiert.

Bereits 1887 hatte die Regierung der Abgeordnetenkammer einen Entwurf für ein *Krankenversicherungs-Gesetz* zugeleitet, der auf den Prinzipien des Versicherungszwangs und der Selbstverwaltung basierte. Dieser Entwurf kam jedoch nicht zur Verabschiedung, vielmehr wurde 1891 ein Gesetz erlassen, das die freien Hilfskassen reglementierte, ähnlich wie in Frankreich und Belgien. Im Jahre 1897 wurde ein neuer Anlauf in Richtung des Versicherungszwangs unternommen in Form eines Doppelentwurfes für Kranken- und Unfallversicherung, die sich ergänzen sollten. Diese Entwürfe übernehmen die deutsche Gesetzgebung praktisch vollständig, Abweichungen in der Krankenversicherung ergeben sich hinsichtlich der zugelassenen Versicherungen, deren Zahl gegenüber dem deutschen Vorbild eingeschränkt ist und der ausdrücklichen Übernahme der freien Arztwahl in dem Gesetz. Die *Unfallversicherung* liegt obligatorisch bei einer einzigen Berufsgenossenschaft, was in der Kleinheit des Staatsgebiets begründet ist. Diese auf den ersten Blick überraschende Anlehnung an das deutsche Vorbild — traditionell orientiert sich die Gesetzgebung eher an den Vorbildern Frankreich und Belgien — findet in den Motiven der Entwürfe und späteren Debatten eine Erklärung. Einmal sei die Notwendigkeit der Zwangsversicherung nach den Erfahrungen in Deutschland und anderen Staaten nicht mehr beweisbedürftig. Zum anderen gebiete sich die Übernahme der deutschen Gesetzgebung wegen der wirtschaftlichen Situation Luxemburgs als Mitglied des deutschen Zollvereins. Auch bei der Frage, ob die Krankenversicherung nach dem Kapitaldeckungs- oder nach dem Umlageverfahren arbeiten solle, spielt dieses Argument eine Rolle. Für das Umlageverfahren sprach auch das Argument, daß es für die Unternehmen kostengünstiger sei und damit die Konkurrenzfähigkeit der luxemburgischen Wirtschaft gegenüber der deutschen nicht beeinträchtige. Im Jahre 1901 wurde das Gesetz über die Krankenversicherung verabschiedet, 1902 das Gesetz über die Unfallversicherung. Der Umfang der versicherten Betriebe wurde im Jahre 1904 noch einmal wesentlich erweitert, nachdem sich gezeigt hatte, daß die nicht erfaßten Betriebe sich nur mehr unter wesentlich erhöhtem Kostenaufwand freiwillig versichern konnten. Nur Handelsbetriebe (für die eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft vorgesehen war) und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind vom Gesetz nicht erfaßt, letztere sollen nach einem Entwurf von 1907 ebenfalls noch einbezogen werden.

Für die *Rentenversicherung* wurde 1905 ein Vorentwurf den betroffenen Stellen zur Begutachtung zugeleitet. Dieser wurde allgemein zustimmend aufgenommen, nur die Landwirtschaftskammern lehnten ihn grundsätzlich ab, während die Handelskammer die Verwirklichung auf „spätere und bessere Zeiten“²⁶⁾ verschoben sehen wollte. In Arbeiterkreisen fand der Entwurf entscheidende Unterstützung. Auch dieser Entwurf entstand aus einer grundsätzlich positiven Einschätzung der deutschen Gesetzgebung, weicht aber stärker von dieser ab. Versicherungspflicht sollte für Arbeiter und Angestellte bis zu einem gewissen Einkommen bestehen, daneben sollte auch die Ausdehnung auf Selbständige mit weniger als zwei Beschäftigten und Hausgewerbetreibende notwendig sein. Beiträge sollten von Arbeitnehmern und -gebern je zur Hälfte aufgebracht werden (Abführung durch den

²⁶⁾ Heft XIV a, Bd. IV, S. 39.

Arbeitgeber), daneben sollte ein Staatszuschuß von einem Drittel der gezahlten Rente stehen. Die Rentenberechnung sollte gegenüber dem deutschen Vorbild wesentlich vereinfacht werden, was mit geringem Lohngefälle begründet wurde. Organisatorisch ist den Verwaltungsbehörden der Gemeindeebene eine Versicherungsanstalt übergeordnet, die wiederum unter Staatsaufsicht steht. Obwohl — oder vielleicht weil — *Arbeitslosigkeit* in Luxemburg nicht die soziale Sprengkraft wie in anderen Ländern hatte, da die inländischen Arbeitskräfte bei weitem der Nachfrage nicht genügten, gab es auch auf diesem Gebiet eine gewisse Aktivität. Ein Arbeitsnachweisamt zur unentgeltlichen Stellenvermittlung war eingerichtet worden; daneben wurden Arbeitervereine, die ihren Mitgliedern Unterstützungen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gewährten, seit 1905 staatliche Zuschüsse gewährt.

SPANIEN

Heft XV, 1901, Bd. II; Heft XV a, 1908, Bd. IV (Bearbeiter: *Alvaro Lopez-Nunez*, Vizesekretär des Instituts für soziale Reformen in Madrid; Mitverfasser für diesen Abschnitt: *Thomas Ziegler*).

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist im Berichtszeitraum noch nicht sehr weit entwickelt, obwohl bereits 1883 eine staatliche Kommission für soziale Reformen die Unzulänglichkeit der praktizierten Selbsthilfeformen aufgezeigt hatte. Die Hilfsvereine der Kranken- und Invalidenfürsorge unterstehen dem allgemeinen Vereinsgesetz, die Rentenversicherung ist gesetzlich ebenfalls nicht geregelt²⁷⁾. Nur die Entschädigung von Arbeitsunfällen ist seit 1900 gesetzlich geregelt.

Hilfsvereine und gewerbsmäßige Versicherer, die Unterstützung bei Krankheit gewähren (gewöhnlich daneben auch andere Leistungen, z. B. Invalidenunterstützung) unterstehen rechtlich dem allgemeinen Vereinsgesetz und dem Versicherungsrecht, soweit sie als Versicherungskassen organisiert sind. Diese Gesetze geben nur einen formalen Rahmen, keine inhaltlichen Regelungen für die Satzungsbestimmungen hinsichtlich Beiträgen und Leistungen, die so der Autonomie der Vereine überlassen sind. Dies führt zu Mißbräuchen durch gewerbsmäßige Versicherer, die aufgrund vielfältiger Leistungsausschlüsse kaum noch als Versicherer anzusehen waren. Die meisten Hilfsvereine wurden nur von den versicherten Arbeitern finanziert, bei einigen wenigen beteiligten sich die Unternehmer an der Organisation (z. B. Hilfsverein für die Arbeiter der Hüttenwerke von Biscaya in Bilbao: Finanzierung durch Lohnabzug bei den Arbeitern, Beiträge von Angestellten, Geldstrafen und Schenkungen).

Der Bericht der bereits erwähnten Kommission hatte gezeigt, daß die *Unfallentschädigung* durch das zivilrechtliche Schadensersatzrecht unzureichend geregelt war. Durch das Verschuldensprinzip und die beim Verletzten liegende Beweislast blieben die meisten Unfallopfer ohne Entschädigung. Diese Situation wurde punktuell verbessert durch die Pensionskassen einiger Großunternehmen und Leistungen einiger Hilfsvereine. Ein „Asyl für die Invaliden der Arbeit“, 1881 in Madrid gegründet, stand entschädigungslos gebliebenen Unfallopfern offen, die nicht von Angehörigen unterstützt werden konnten. Daneben gewährte ein eigens zu diesem Zweck gegründeter Verein Rechtshilfe im Prozeß. Dies waren aber mehr zufällige Einzelmaßnahmen. Erst im Jahr 1900, nachdem bereits mehrere Gesetzentwürfe gescheitert waren, erhielt das Problem eine allgemeine gesetzliche Lösung. Grundlage war die Ausdehnung der Haftpflicht des Unternehmers auf alle Betriebsunfälle seiner Arbeiter. Vom Gesetz erfaßt sind Industriebetriebe und Betriebe mit besonderen Gefahren (Maschinen). Als Leistungen waren Kapitalabfindungen bei gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit

(bzw. im letzten Fall andere Arbeit bei gleichem Lohn) vorgesehen, bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit Taggeld und ärztliche Behandlung. Bei Tod der Versicherten mußte der Unternehmer die Begräbniskosten bezahlen und eine Kapitalabfindung an die Hinterbliebenen leisten. Der Unternehmer konnte sich von seiner Haftpflicht dadurch befreien, daß er seine Arbeiter freiwillig bei einer staatlich zugelassenen und beaufsichtigten Unfallversicherungsgesellschaft versicherte. Dies brachte auch dem Arbeiter Vorteile, da seine Forderung gegen den Unternehmer keinerlei Vorrecht gegenüber anderen Forderungen hatte.

Auch bei der *Rentenversicherung* geht die Initiative für eine gesetzliche Regelung von der bereits erwähnten Kommission aus. Im alten Zunftwesen gab es eine lange Tradition der Alters- und Invalidenversorgung. Später kamen genossenschaftlich organisierte Kassen (so die erfolgreiche Pensionskasse der Eisenbahnen seit 1888) und Alterskassen verschiedener Städte hinzu. Auch entstanden Privatversicherungen. Der erwähnte Kommissionsbericht hatte wegen der Unzulänglichkeit dieser punktuellen Maßnahme bereits die gesetzliche Verankerung einer Versicherung empfohlen. Ein erster Entwurf für eine „Nationalkasse für Volksversicherung“ wurde aber erst 1903 erarbeitet und auf einer Konferenz von Vertretern der Volkssparkassen diskutiert. Die Konferenzbeschlüsse gingen in den dann erarbeiteten Gesetzentwurf ein, der die Bildung einer Nationalkasse vorsah, bei der sich Arbeiter freiwillig für Alter und Invalidität versichern konnten. Die Nationalkasse sollte die Form einer selbständigen Anstalt mit Staatsaufsicht erhalten, die Mittel — nach einem vom Staat eingebrachten Grundkapital — durch Beiträge der Versicherten, Vermögenserträge und Staatszuschüsse aufgebracht werden.

C. Schlußbemerkung

Bei allen darin ja keineswegs vernachlässigten Unterschieden nationaler Entwicklungsbedingungen und Eigenheiten der jeweiligen Rechtstraditionen läßt sich ein grundsätzliches Ergebnis aus der Dokumentation *Georg Zachers* entnehmen: Um die Jahrhundertwende ist Sozialversicherung als Methode, die sozialen Probleme der Industriegesellschaft in Angriff zu nehmen, im damaligen „Abendland“ etabliert.

Blickt man auf die Sektoren staatlicher Sozialpolitik, in denen zu dieser Zeit der Schritt zur staatlichen Gesetzgebung vollzogen war²⁸⁾, so zeigt sich, daß im Bereich der *Unfallversicherung* bereits das rechtliche Instrument obligatorischer staatlicher Versicherung dominiert. Ansetzend am drängendsten sozialen Problem der Industriearbeiterschaft, gibt es in acht Ländern eine in dieser Relation umfassende staatliche Zwangsversicherung (Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Norwegen, Finnland, Niederlande und Luxemburg), in zwei Ländern immerhin Unfallversicherung für bestimmte Teilbereiche (Frankreich und Dänemark), nur mehr vier Länder folgen noch dem Prinzip freiwilliger Versicherung (Belgien, England, Schweden und Spanien).

²⁷⁾ Diese Aussage ist problematisch, da zwischen dem Bericht in Heft XV a S. 33 ff. — nur Entwurf — und der vergleichenden Länderübersicht (s. Anm. 28) — Gesetz v. 27. 2. 08 — ein Widerspruch besteht, der aber aus dem Material nicht aufzuklären ist.

²⁸⁾ Im Anhang zu Heft XVIII, 1908, Bd. V gibt Georg Zacher einen tabellarischen Überblick über die Arbeiterversicherung in Deutschland und im Ausland; für Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung folgt er dabei einer Gliederung, die das richtige Einordnen des jeweiligen Systems auf einen Blick ermöglicht; bei allen Versicherungszweigen gibt er deren Art (Zwangs- oder freiwillige Versicherung) Umfang, Form, Aufbringung der Mittel, Leistungen und ggf. das eigens eingeführte Streitverfahren an. Diese Strukturierung hat die Zeit überdauert; in den vom US-Department of Health and Human Services herausgegebenen Übersichten über „Social Security Programmes throughout the World“ findet sich ein beinahe deckungsgleiches Gliederungsprinzip; s. z. B. die jüngste Ausgabe dieser weltweiten Übersicht: Social Security Programmes throughout the World 1979, hrsg. v. Office of Research and Statistic beim US-Department of Health and Human Services, SSA Publ. No. 13—11805, Washington D. C. 1980.

In vier Ländern macht der Gesetzgeber die *Krankenversicherung* obligatorisch (Deutschland, Österreich, Ungarn und Luxemburg), in den übrigen Ländern sind entweder Teile der Arbeiterschaft zwangsversichert (in Frankreich die Bergleute) oder traditionelle Formen freiwilliger Kassen noch stark genug, um vorläufig den Gesetzgeber auf eine nur ordnende Funktion zu beschränken.

Am wenigsten fortgeschritten ist die Gesetzgebung bezüglich der *Invalidenversicherung*. Hier kann allein Deutschland eine obligatorische Versicherung aller Lohnarbeiter und zum Teil schon der Angestellten vorweisen. In vier Ländern (Österreich, Ungarn, Frankreich, Belgien) gibt es das Obligatorium für die Bergleute, und sieben Länder haben gesetzliche Regelungen freiwilliger Versicherung entwickelt (Ungarn, Italien, Frankreich, Belgien, England, Finnland und Spanien); wo es noch keinerlei Formen gesetzgeberischen Handelns gibt, sind aber allenthalben Reformbestrebungen zutage, die von den andernorts gesetzten Regelungen beeinflusst sind.

Das also ist — äußerst knapp wiedergegeben — die Bilanz der Sozialversicherungsgesetzgebung Europas zur Jahrhundertwende. Auf zeitgenössischem Material beruhend, darf sie als authentisch in dem Sinne verstanden werden, daß dabei nicht eine von der Gegenwart zurückblickende Interpretation einer Entwicklung gegeben wird, deren Ausgang bekannt ist, sondern die Bestandsaufnahme dessen, was damals Gegenwart war.

Hilfreich ist dabei, daß *Georg Zacher* selbst wiederholt die generellen Tendenzen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung seiner Zeit reflektiert hat²⁹⁾. Er erkennt „Arbeiterversicherung“ als ein Phänomen, das, durch gleichartige Ursachen hervorgerufen, in allen „Kulturstaaten“ das gleiche Ziel verfolgt, zunächst Leben und Gesundheit der Arbeiter schon im Interesse der nationalen Wohlfahrt zu schützen³⁰⁾. Er konstatiert, daß die damals diskutierten gesetzgeberischen Methoden, das Ziel zu erreichen, stets ihnen jeweils eigentümliche Licht- und Schattenseiten hatten und daß eine Analyse der effektivsten Methode rechtliche, wirtschaftliche, soziale und politische Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen hat. Aufgrund seiner Darstellung der Arbeiterversicherung im Ausland sieht *Georg Zacher* grundsätzlich zwei konkurrierende Systeme, die beide auf dem Grundgedanken beruhen, die sozialen Probleme der Industriestaaten durch *Versicherung* zu lösen: die *staatliche Kontrolle und Unterstützung freiwilliger Versicherung* einerseits und die *staatliche Zwangsversicherung* andererseits. Bei der Abwägung des Für und Wider zeigt er auf, daß eine rechtliche Beschränkung des Staates auf die Regelung der äußeren Formen persönlicher Selbsthilfe und freier Genossenschaftshilfe den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht. Sein umfangreiches statistisches Material führt ihn zu dem Urteil, daß *wirtschaftlich* um die Jahrhundertwende Größenordnungen erreicht worden sind, deren sozialökonomische Risiken vom Arbeiterstand allein durch freiwillige Versicherung auch nicht mehr annähernd zu tragen sind. Zugleich weist er darauf hin, daß eine obligatorische Arbeiterversicherung dort, wo sie eingeführt ist, längst selbst eine volkswirtschaftliche und

sozialpolitische Bedeutung erreicht hat und schon deshalb eine Wirksamkeit entfaltet, die über den ursprünglichen engen Leistungsauftrag weit hinausgeht — was *Georg Zacher* die durch die Institution der Zwangsversicherung ermöglichten „weiteren Kulturfortschritte“ nennt, ist der Beginn von sozialpolitischen Aktivitäten der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Rehabilitation, der Entwicklung neuer Heilverfahren, der Bekämpfung der Lungentuberkulose, aber auch des Baus von Arbeiterwohnungen, Krankenhäusern und Volksbädern³¹⁾. Da nicht nur in Deutschland diese Aktivitäten von Selbstverwaltungskörperschaften intendiert und durchgeführt werden, betont *Georg Zacher* das nun auch im politischen Kräftespiel unübersehbar gewordene Gewicht dieser Organisationen, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Erkenntnis gemeinsamer Interessen ihre organische Zugehörigkeit zum Staatsganzen erschließen. Mit diesem Gedanken kommt *Georg Zacher* zu seinem Hauptargument, den *sozialen* Auswirkungen beider Systeme; weil „... das soziale Prinzip den Schlüssel zur gesamten Reform der modernen Gesellschaftsordnung“³²⁾ bietet, sieht er hierin den entscheidenden Vorteil der staatlichen Arbeiterversicherung gegenüber einer nur individualistischen Gesetzgebung, der dieser soziale Gesichtspunkt überhaupt fremd ist.

In diesem Argument ist nun der Kern der zeitgenössischen Diskussionen enthalten. Da in allen Ländern unstrittig ist, daß sozialpolitisch gehandelt werden muß, geht die Diskussion tatsächlich vor allem um das *Wie*. Die Frage, ob ein Obligatorium eingeführt werden soll, zieht sich wie ein roter Faden durch die 18-Länder-Studie. Die jeweilige nationale Entscheidung erscheint dabei nicht immer nur rational — die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Eigenheiten und die Besonderheiten der jeweiligen nationalen Traditionen führen zu dem von *Zacher* gezeichneten Bild eines Europa, das vor dem Hintergrund einer internationalen sozialpolitischen Diskussion, in der die Argumente der gegensätzlichen Meinungen erstaunlich ähnlich sind, zu einer Vielfalt von Lösungen, steckengebliebenen Lösungsansätzen und Anlehnung an vorhandene Beispiele kommt. Gerade das Vorhandensein des überall genau beobachteten deutschen Modells umfassender staatlicher (Zwangs-)Versicherung hatte dabei eine zweifache Wirkung: sie wird zum Maßstab für andernorts unternommene Gesetzesentwürfe und Leitlinie der sozialpolitischen Diskussion; zugleich schuf das Beispiel einer *funktionierenden* staatlichen Arbeiterversicherung dort, wo erste gesetzgeberische Vorstöße scheiterten, doch die Überzeugung, daß die sozialen Probleme der Industriegesellschaft nunmehr unwiderruflich Staatsaufgabe geworden sind. Aber nicht selten führte das Warten auf öffentlich-rechtliche Regelungen gesellschaftlicher Probleme auch dazu, daß die Problemlösung aufgeschoben wurde.

²⁹⁾ S. die Aufsätze von *Georg Zacher* in Heft XVI, 1902, Bd. II und Heft XIX, 1908, Bd. V und sein Vorwort vor Bd. IV.

³⁰⁾ *Georg Zacher* in Heft XVI, 1902, Bd. II, S. 13.

³¹⁾ Ebenda, S. 10.

³²⁾ *Georg Zacher* in Heft XIX, 1908, Bd. V, S. 10.